Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4095

Zweiter Schriftlicher Bericht

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dr. h. c. Güde, Dr. Dehler, Dr. Wilhelmi und Genossen eingebrachten Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB)

— Drucksache V/32 —

über den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Busse (Herford), Dorn und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil)

— Drucksache V/2285 —

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Müller-Emmert, Schlee, Frau Dr. Diemer-Nicolaus

Einleitung

Der Bundestag hat den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dr. h. c. Güde, Dr. Dehler, Dr. Wilhelmi und Genossen eingebrachten Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) — Drucksache V/32 — in seiner 14. Sitzung am 13. Januar 1966 und den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Busse (Herford), Dorn und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil) — Drucksache V/2285 — in seiner 149. Sitzung am 23. Januar 1968 in erster Lesung beraten und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen. Der erste dieser beiden Entwürfe entspricht dem von der Bundesregierung in der 4. Wahlperiode eingebrachten und vom damaligen Sonderausschuß „Strafrecht" zum Teil beratenen „Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962" — Drucksache IV/650 —. Für ihn wird deshalb nachfolgend die Abkürzung „E 62" verwendet. Die zweite Vorlage entspricht dem von 14 Strafrechtslehrern im Jahre 1966 veröffentlichten Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil).[1]) Im weiteren Bericht ist für sie die Abkürzung „AE" gewählt. Der Sonderausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe in 101 Sitzungen beraten. Die beträchtliche Beratungszeit erklärt sich vor allem aus der sehr umfassenden und schwierigen Materie, die in der juristischen Fachwelt wie auch in der sonstigen Öffentlichkeit unter der Bezeichnung „Strafrechtsreform" ihren Ausdruck gefunden hat. Angesichts der Bedeutung und Vielfältigkeit der sich hier ergebenden Probleme erschien es dem Sonderausschuß dienlich, Sachverständige aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen zu hören, insbesondere Strafrechtslehrer, Vertreter des Strafrechtsausschusses des Deutschen Richterbundes, der Bundesrechtsanwaltskammer, Mediziner und Psychologen.

Vor allem wurde den Verfassern des Alternativ-Entwurfs Gelegenheit gegeben, ihre Empfehlungen

[1]) Da die 2. Auflage des Alternativ-Entwurfs erst nach Abschluß der Beratungen im Sonderausschuß veröffentlicht worden ist, konnte sie bei den Ausschußberatungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

auch mündlich im Sonderausschuß und in einer aus Vertretern der Alternativ-Professoren, des Bundesjustizministeriums und des Sonderausschusses bestehenden sogenannten Dreier-Kommission mündlich zu erläutern. Ferner besichtigte der Sonderausschuß Vollzugseinrichtungen im In- und Ausland, insbesondere sozialtherapeutische Anstalten in Dänemark und Holland. Bei seinen Beratungen wurden in großem Umfange rechtshistorische, rechtsvergleichende und sonstige rechtswissenschaftliche Materialien ausgewertet sowie die Arbeitsergebnisse von bedeutsamen Kommissionen, Fachgesellschaften, Kongressen und Tagungen berücksichtigt. Die Einzelheiten sind in der Einleitung des Berichts zum 1. StrRG (Drucksache V/4094) dargelegt. Auf sie wird verwiesen.

Trotz Ausschöpfung aller Arbeitsmöglichkeiten zeigte sich — wie auch bereits in den zwanziger Jahren —, daß eine Erneuerung des gesamten Strafgesetzbuches während einer Wahlperiode nicht bewältigt werden kann, zumal mit der Reform dieses Gesetzes die Reform des Strafvollzugsrechts und eine Anpassung von Hunderten von Nebengesetzen sowie umfangreiche Änderungen des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts, des Strafregister- sowie des Ordnungswidrigkeitsrechts und anderer Rechtsgebiete einhergehen müssen. Der Sonderausschuß entschied sich deshalb dafür, dem Plenum vorerst nur zwei Teilgesetzentwürfe vorzulegen.

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) — Drucksache V/4094 — verwirklicht die Reformvorschläge aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, die kriminalpolitisch besonders bedeutsam sind, vordringlich erledigt werden müssen und bereits am 1. September 1969 bzw. am 1. April 1970 in Kraft treten können. Einen Überblick über die Neuerung des Strafrechts durch dieses Gesetz bringt die Einleitung des zu ihm gehörenden Schriftlichen Berichts, die Einzelheiten ergeben sich aus den weiteren Ausführungen in diesem Bericht (Drucksache V/4094) [2]).

Das nachfolgend erläuterte 2. StrRG kann wegen der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten am Entwurf eines Einführungsgesetzes für das neue Strafgesetzbuch und am Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes sowie wegen der notwendigen Umstellung der Geldstrafdrohungen in Hunderten von Gesetzen und mit Rücksicht auf die Beschaffung der erforderlichen Vollzugseinrichtungen für das neue Strafen- und Maßregelsystem, insbesondere wegen der bisher nur in Ansätzen vorhandenen sozialtherapeutischen Anstalten, erst am 1. Oktober 1973 in Kraft treten (vgl. Artikel 7 des 2. StrRG). Der Sonderausschuß schlägt vor, in einem besonderen Entschließungsantrag zum 2. StrRG (B. III) die Bundesregierung zu ersuchen, Gesetzentwürfe zu den vom Sonderausschuß noch nicht abschließend beratenen Tatbeständen des Besonderen Teils, für das Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch und für das Strafvollzugsgesetz so rechtzeitig vorzulegen, daß diese Gesetzentwürfe noch in der nächsten Wahlperiode verabschiedet werden können.

Das 2. StrRG enthält in Artikel 1 Nr. 1 den vollständigen Allgemeinen Teil des neuen Strafgesetzbuches, der den bisherigen Allgemeinen Teil ersetzt, und in den Nummern 2 bis 30 dieses Artikels die Änderungen des Besonderen Teils, namentlich die Beseitigung der Übertretungen und ihre Umwandlung in Vergehen, soweit sie kriminelles Unrecht enthalten. Die Artikel 2 bis 7 umfassen Bestimmungen über die Überleitung von Strafdrohungen, die Einschränkung von Grundrechten — die wegen der neuen sozialtherapeutischen Anstalt erforderlich ist — und weitere Schlußvorschriften.

Die Schwerpunkte des 2. StrRG sind:

1. im Ersten Abschnitt die Neugestaltung der Geltungsbereichsvorschriften;
2. im Zweiten Abschnitt der neue dogmatische Teil, der das dogmatische Konzept des geltenden Rechts nicht unverändert übernimmt und auch Abweichungen von den Vorschlägen der Entwürfe aufweist, ferner die Neufassung der Vorschriften über die Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit sowie die Bestimmungen über die Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte;
3. im Dritten Abschnitt einmal die bereits durch das 1. StrRG vorab eingeführten bedeutsamen kriminalpolitischen Neuerungen: die Einführung der Einheitsstrafe, die Einschränkung kurzer Freiheitsstrafen, die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung sowie die neuen Vorschriften für die Anrechnung der Untersuchungshaft und die Strafbemessung einschließlich einer allgemeinen Rückfallbestimmung, Vorschriften über die Folgen strafgerichtlicher Verurteilungen und das Absehen von Strafe bei besonders schweren Tatfolgen, ferner im Maßregelrecht die Aufnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der Wegfall des Arbeitshauses und die Umgestaltung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung;

   darüber hinaus vor allem folgende Reformvorschläge:

   a) eine weitere Einschränkung kurzer Freiheitsstrafen durch Anhebung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe von einem Tag auf einen Monat;
   b) eine gerechtere und sozialere Ausgestaltung der Geldstrafe durch Einführung des an skandinavische Vorbilder angelehnten Tagessatzsystems, ergänzt durch Sonderregelungen für den Verfall des aus einer Straftat erlangten Vermögensvorteils;
   c) das neue Rechtsinstitut der Verwarnung mit Strafvorbehalt, das dem zu einer Geldstrafe Verurteilten im Bewährungsfalle den Makel einer Vorstrafe erspart;
   d) die für die Resozialisierung besonders bedeutsame neue Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt, die

[2]) In dem Bericht zum 2. StrRG wird auf den Bericht zum 1. StrRG verwiesen, soweit dort bereits die Reformvorschläge zum Allgemeinen Teil verwirklicht werden.

sich an das Vorbild verschiedener ausländischer Sonderanstalten sowie an Vorschläge im Alternativ-Entwurf anlehnt und in der die im E 62 für schuldunfähige und vermindert schuldfähige Täter vorgesehene Bewahrungsanstalt sowie die in diesem Entwurf vorgeschlagene Maßregel der vorbeugenden Verwahrung aufgehen. Sie ist vor allem aber für Rückfalltäter mit schwerer Persönlichkeitsstörung und Triebtäter gedacht;

e) die Aussetzung von Maßregeln zur Bewährung;

f) das neue vikariierende System, wonach freiheitsentziehende Maßregeln (außer der Sicherungsverwahrung) grundsätzlich vor der Strafe zu vollstrecken sind;

g) die neue freiheitsbeschränkende Maßregel der Führungsaufsicht, die gegenüber der Polizeiaufsicht des geltenden Rechts ein völlig neues Institut darstellt und sich auch von der Sicherungsaufsicht des E 62 abhebt;

4. im Fünften Abschnitt die Unverjährbarkeit der Strafverfolgung von Völkermord, die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist auf dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind [3]), und die Unverjährbarkeit der Vollstreckung von Strafen, die wegen Völkermord verhängt worden sind, sowie von lebenslangen Freiheitsstrafen;

5. im Besonderen Teil die Beseitigung der Übertretungen der §§ 360 bis 370 des geltenden StGB, z. B. der Strafvorschriften über die Bettelei, Landstreicherei, Obdachlosigkeit und ruhestörenden Lärm und ihre Umwandlung in einem engeren Bereich, als im E 62 vorgesehen, in Vergehen, soweit sie als kriminelles Unrecht zu bewerten sind, wie z. B. die Tatbestände des Mißbrauchs von Notrufen und Notzeichen und der gewerbsmäßigen Unzucht in einer Kinder oder Jugendliche sittlich gefährdenden Weise.

Die nicht als Vergehen ausgestalteten Übertretungen des Hauptstrafrechts und die Übertretungstatbestände des Nebenrechts sollen in der nächsten Wahlperiode in dem neuen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden, sofern sie nicht ersatzlos entfallen. Die erst in der nächsten Wahlperiode mögliche Einzelanpassung der Tatbestände des Nebenrechts, Einführung des Vollstreckungsgerichts und die Schaffung von prozessualen Ergänzungsvorschriften zur Einführung des Tagessatzsystems bei der Geldstrafe und zum neuen Maßregelsystem wird ebenfalls Aufgabe des neuen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sein.

Der Sonderausschuß hat sich bei seinen Arbeiten bemüht, aus den ihm überwiesenen Entwürfen und aus der Fülle der ihm zugegangenen Anregungen die besten Gedanken zu übernehmen und gewissermaßen eine Brücke zwischen den verschiedenen Standorten zu schlagen. Er hat davon abgesehen, nach dem Vorbild des § 2 AE die Zwecke der Strafen und Maßregeln im Strafgesetzbuch zu umschreiben. Den Ausschußmitgliedern erschien die gesetzliche Festlegung derartiger Grundsätze problematisch, zumal sich die ihnen zugrunde liegenden Anschauungen im Laufe der Entwicklung ändern können. Zu den entscheidenden Gesichtspunkten, von denen der Sonderausschuß sich leiten ließ, gehört der wirksame Schutz der Rechtsgüter des einzelnen und der Allgemeinheit, die schuldangemessene und gerechte Beurteilung der Tat des straffällig gewordenen Bürgers und die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als wirksames Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters. Hierbei erfolgte eine Orientierung am Grundgesetz, namentlich die besondere Beachtung der Grundrechte des einzelnen (Artikel 1 ff. GG).

Durch die Ausführung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts wird der Bund voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belastet werden. Die Länder werden zwar durch die Einführung des neuen Maßregelsystems, namentlich der sozialtherapeutischen Anstalt, Mehrausgaben zu tragen haben, denen aber nicht unbeträchtliche Einsparungen im sonstigen Vollzug durch das starke Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafe und die Ausdehnung der Aussetzungsmöglichkeiten, ferner nicht unwesentliche Mehreinnahmen infolge des wesentlich breiteren Anwendungsbereichs der Geldstrafe gegenüberstehen dürften.

[3]) Hierdurch wird die Frage einer etwaigen Rückwirkung nicht entschieden.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 Nr. 1

ALLGEMEINER TEIL

Erster Abschnitt

Erster Titel

Zu § 1 StGB (2. StrRG) — § 1 E 62 und § 1 Abs. 1 AE —

Die Vorschrift entspricht wörtlich den vorstehend erwähnten Bestimmungen des E 62 und des AE.

Zu § 2 StGB (2. StrRG) — § 2 E 62 und § 3 AE —

Bereits in der Amtlichen Begründung zu § 2 Abs. 6 E 62 (vgl. S. 108) war empfohlen worden, „für die Sicherungsverwahrung, die vorbeugende Verwahrung, das Arbeitshaus und die Sicherungsaufsicht eine den Absätzen 1 bis 4 entsprechende Regelung zu treffen", weil dies „aus Gründen der Billigkeit auch bei solchen Maßregeln erforderlich" sei, „die einen schweren Eingriff in die Freiheit des Betroffenen mit sich bringen und für ihn strafähnliche Wirkungen haben". Allerdings sollte diese Regelung nicht im StGB selbst, sondern in seinem Einführungsgesetz erfolgen, um zu vermeiden, daß der Gesetzgeber bei späteren Änderungen der Maßregel-Bestimmungen an das Rückwirkungsverbot gebunden und damit u. U. gehindert wäre, eine im Hinblick auf die Besonderheit der Maßregeln „sachgerechte" Regelung zu treffen. Während sich die Ausschußmehrheit in der letzten Wahlperiode noch für dieses Konzept aussprach, beschloß der Ausschuß in dieser Legislaturperiode einstimmig, jene Regelung doch in das StGB aufzunehmen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum E 62 schon darauf hingewiesen, daß die meisten Maßregeln der Besserung und Sicherung in die Rechtsstellung des Verurteilten nicht weniger schwer eingreifen als Strafen. Ferner war von ihm dargelegt worden, daß die Zulässigkeit der in § 2 Abs. 6 vorgesehenen generellen Rückwirkung zumindest zweifelhaft sei. Aus diesen Gründen hatte er empfohlen, das Rückwirkungsverbot im Grundsatz auch für die Maßregeln vorzusehen. Abweichend von einer solchen generellen Angleichung, die auch in § 1 Abs. 2 AE vorgeschlagen wird, soll nach dem Beschluß des Sonderausschusses das Rückwirkungsverbot nur für die neue Maßregel der Unterbringung in einer „sozialtherapeutischen Anstalt", ferner für die Sicherungsverwahrung sowie für die „Führungsaufsicht" (dies ist die neue Bezeichnung für die „Sicherungsaufsicht") gelten. Ausgenommen sind also die Unterbringung in einer „psychiatrischen Krankenanstalt" (bisher „Heil- oder Pflegeanstalt"), einer Entziehungsanstalt sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot [4]). Da diese Maßnahmen auch aufgrund verwaltungsrechtlicher Vorschriften zulässig sind, könnte bei ihnen auf diesem Wege ein strafrechtliches Rückwirkungsverbot ohne weiteres unterlaufen werden. Bei dieser Rechtslage erscheint es dem Sonderausschuß sachgerechter, das Rückwirkungsverbot nicht auch auf diese Maßregeln auszudehnen. Selbst bei den Maßregeln der anderen Gruppe soll das Rückwirkungsverbot nicht unbeschränkt gelten, sondern nur insoweit, als es sich um die Anordnung und Dauer dieser Maßregeln handelt, nicht also z. B. für die Prüfungsfristen, die bedingte Entlassung und die Reihenfolge der Vollstreckung. In diesem Bereich soll dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet bleiben, bei späteren Gesetzesänderungen die inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen auch mit Wirkung auf diejenigen Personen zu verwirklichen, die ihre Tat vor der betreffenden Gesetzesänderung begangen haben. Jedoch geht der Sonderausschuß davon aus, daß für die Fälle, in denen die Tat vor Inkrafttreten des 2. StrRG begangen worden ist, die Aburteilung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, das bisherige Recht durch das Einführungsgesetz nicht zum Nachteil des Täters geändert wird.

Zu § 3 StGB (2. StrRG) — § 3 E 62 und § 4 Abs. 1 AE —

Die Auslegung des in dieser Vorschrift verwendeten „Inlands"-Begriffs soll der Rechtsprechung überlassen bleiben. Aus diesem Grunde wird von der in Anmerkung 2 zu § 3 E 62 vorgeschlagenen Regelung abgeraten.

Zu § 4 StGB (2. StrRG) — § 4 E 62 und § 4 Abs. 1 AE —

Die Ausschußfassung entspricht wörtlich dem E 62, teilweise auch der AE-Bestimmung.

Zu § 5 StGB (2. StrRG) — E 62 und AE —

Da zu Recht der Umfang und der heterogene Inhalt des Katalogs des § 5 E 62 beanstandet worden ist, entschied sich der Ausschuß nach dem Vorbild des AE für eine Aufteilung der Vorschrift in zwei Paragraphen, von denen der erste die Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter und der zweite die Auslandsdelikte gegen international geschützte Rechtsgüter betrifft.

---

[4]) Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist ebenfalls nicht erwähnt, weil nach dem Beschluß des Ausschusses auf diese strafrechtliche Maßregel schon durch das 1. StrRG verzichtet werden soll.

Zu § 5 Nr. 1 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 9 E 62 und § 5 Nr. 1 AE —

Soweit die Nr. 1 des neuen § 5 von der entsprechenden Bestimmung des E 62 abweicht, sind die betreffenden Änderungen durch die Anpassung an das inzwischen in Kraft getretene 8. Strafrechts-Änderungsgesetz sowie durch die Änderung des § 91 StGB und die in der Nr. 2 getroffene Regelung bedingt. Anders als in der entsprechenden Vorschrift des E 62 wurden in der neuen Nr. 1 nicht sämtliche im Ausland begangenen Straftaten gegen die Landesverteidigung aufgeführt. Die §§ 109 a bis 109 d sowie § 109 h fanden in der neuen Nr. 2 Aufnahme, nach der die Anwendung des deutschen Strafrechts davon abhängig gemacht ist, daß der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Eine Minderheit des Ausschusses trat dafür ein, in § 5 überhaupt nur die §§ 109, 109 a, 109 e, 109 f und 109 g zu berücksichtigen, da nach ihrer Ansicht nur in diesen Fällen die unbeschränkte Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts gerechtfertigt sei.

Zu § 5 Nr. 2 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 9 E 62 und § 5 Nr. 1 AE —

Bereits vorstehend wurde ein Teil der hier getroffenen Regelung erwähnt. Abweichend vom E 62 regelte der Ausschuß die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf die im Ausland durch einen deutschen Täter erfolgte Anwerbung eines Deutschen für fremden Wehrdienst nicht mehr im Tatbestand (§ 109 h) selbst, sondern in der allgemeinen Geltungsbereichsvorschrift (§ 5 Nr. 2). Diese Lösung hat nicht nur den Vorteil, daß damit eine Sonderregelung entfällt, sondern vor allem auch den, daß sie eine sachgerechtere Umschreibung des Täterkreises ermöglicht.

Zu § 5 Nr. 3 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 11 E 62 und § 5 Nr. 6 AE —

In dieser Nummer sind die Fälle der „verbrecherischen Freiheitsberaubung" nicht erwähnt, weil der Besondere Teil des geltenden Rechts einen solchen Tatbestand noch nicht kennt. Im Gegensatz zum E 62 sind jedoch die Taten der Verschleppung einbezogen. Diese Regelung berücksichtigt einmal, daß schon nach der Tatbestandsumschreibung des § 234 a StGB das deutsche Strafrecht hier auch auf die Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes begangen werden, anwendbar ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters. Sodann dient die vorgeschlagene Regelung der Einschränkung auf der Opferseite.

Zu § 5 Nr. 4 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 3 Nr. 12 E 62 —

Gegen die im E 62 verwendete Formulierung „eines deutschen Betriebs oder Unternehmens im Ausland" wurde im Sonderausschuß das Bedenken vorgebracht, daß sie zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen könne. Durch die neue, an den Wortlaut des § 18 Abs. 1 AktGes anknüpfende Fassung wird klargestellt, daß nur diejenigen Tochterunternehmen geschützt werden, die so eng mit einem deutschen Mutterunternehmen verbunden sind, daß sie mit diesem einen einheitlichen Konzern im Sinne jener aktienrechtlichen Vorschriften bilden. Nicht genießen den Schutz z. B. die Unternehmen eines sogenannten Gleichordnungskonzerns (§ 18 Abs. 2 AktGes), ferner auch nicht sonstige Unternehmen, die sich in den Händen deutscher Anteilseigner befinden. Bei dieser Abgrenzung geht der Sonderausschuß davon aus, daß dem Austausch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zwischen den abhängigen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 AktGes und ihrer Muttergesellschaft eine solche Bedeutung zukommt, daß auf einen strafrechtlichen Schutz gegen den Verrat derartiger Geheimnisse nicht verzichtet werden kann. Die Ausschußfassung sieht jedoch nicht mehr den Schutz gegenüber Steuergeheimnisbruch vor.

Zu § 5 Nr. 5 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 2 E 62 —

Die Vorschrift enthält einen Restbestand des § 5 Abs. 2 E 62. Gegen die letztere Bestimmung wurde im Sonderausschuß vorgebracht, daß sie den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts zu weit ausdehnt und damit den Übergang vom Personalitätsprinzip zum Territorialitätsgrundsatz wieder weitgehend rückgängig machen würde. Ferner bestehe für eine solche Regelung kein Bedürfnis, da Straftaten von einiger Schwere auch nach dem Recht des betreffenden Auslandsstaates im Zweifel strafbar seien. In den durch die neue Nr. 5 erfaßten Fällen ist dies jedoch nicht sicher, vor allem, wenn man das unterschiedliche Schutzalter in den ausländischen Staaten berücksichtigt. Da dem Sonderausschuß in diesen Fällen die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts notwendig erscheint, sofern der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, Deutsche sind und sofern sie ihre Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wurde dieser Teilkomplex des Absatzes 2 von § 5 E 62 in die neue Nummer 5 übernommen. Damit werden insbesondere die Fälle erfaßt, in denen der Täter mit dem Opfer ins Ausland reist, um ein vorhandenes Strafrechtsgefälle auszunutzen. Die Aufnahme des § 174 Nr. 1 StGB in die Nr. 5 bedeutet keine Vorwegnahme der im Fortgang der Reform zu treffenden Entscheidung über die gegenwärtige Fassung der Vorschrift.

Zu § 5 Nr. 6 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 13 E 62

Umstritten war im Sonderausschuß, ob das deutsche Strafrecht auf die Fälle der durch einen Deutschen begangenen Abtreibung im Ausland auch dann anwendbar sein soll, wenn diese Tat in dem betreffenden Staat nicht mit Strafe bedroht ist. Die Mehrheit entschied sich in der Endabstimmung für die Geltung des deutschen Rechts in einem solchen Fall. Der Ausschluß einer Bestrafungsmöglichkeit würde den Schutz der Leibesfrucht unangemessen relativieren, da die Ausnutzung der dann eröffneten Umgehungsmöglichkeit bei der Besonderheit dieses Deliktes sehr naheliegt. Hinzu kommt, daß eine derartige gesetzliche Regelung auf die Schaffung eines „Reichenprivilegs" hinauslaufen würde. Nur wer

über die erforderlichen Geldmittel für die Reise in den betreffenden Staat und für den Aufenthalt dort sowie für den Eingriff verfügt, könnte sich diese Umgehungsmöglichkeit zunutze machen. Bei der Umschreibung des Täterkreises paßte der Ausschuß die beschlossene Vorschrift an die in den Nummern 2 und 5 verwendete Fassung an.

Da das geltende Recht die künstliche Samenübertragung nicht unter Strafe stellt, scheidet schon insoweit die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf die entsprechenden Auslandsfälle aus.

Zu § 5 Nr. 7 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 14 E 62 und § 5 Nr. 2 AE —

Die vom Sonderausschuß beschlossene Fassung bringt deutlicher als der E 62 zum Ausdruck, daß nur solche Behörden gemeint sind, die zur Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen zuständig sind. Um nicht zu der falschen Auslegung Anlaß zu geben, die Vorschrift gelte nicht in West-Berlin, wurde statt auf das Gebiet der Bundesrepublik auf den „räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" abgestellt.

Zu § 5 Nr. 8 bis 10 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 15 bis 17 E 62 und § 5 Nr. 3 bis 5 AE —

Die Fassung des E 62 bedurfte schon insofern einer Änderung, als im Besonderen Teil noch nicht der Amtsträger- und Soldatenbegriff des E 62 verwendet ist.

Ferner verzichtete der Ausschuß auf die vom Bundesrat (vgl. seine Stellungnahme Nr. 4 b zum E 62) zu Recht beanstandete Beschränkung dieser Vorschriften auf Amtsträger des Bundes und der Länder. Der Ausschuß wählte deshalb die Formulierung „Träger eines deutschen staatlichen Amtes". Mit diesem Ämterbegriff sind nur Ämter der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins gemeint.

Eine Minderheit des Ausschusses sprach sich dafür aus, in der Nr. 8 die Worte „während eines dienstlichen Aufenthalts" durch die Fassung „während der Ausübung des Dienstes" zu ersetzen, damit nicht auch alle außerhalb des Dienstes und ohne Beziehung auf ihn begangenen Auslandstaten des in dieser Nummer genannten Personenkreises dem deutschen Strafrecht unterstellt wären. Ein großer Teil dieser Taten, so begründete die Minderheit ihre Ansicht weiter, werde schon durch § 6 Abs. 2 Nr. 1 gedeckt. Letztlich blieben bei der von ihr vorgeschlagenen Lösung nur diejenigen Taten straflos, die nach dem Recht des Tatortes nicht mit Strafe bedroht seien. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte die von der Minderheit empfohlene Einschränkung jedoch mit der Begründung ab, daß von den durch die Nr. 8 erfaßten Personen wegen ihrer besonderen Funktion die Beachtung der deutschen Strafgesetze in dem beschlossenen Umfang verlangt werden müssen.

Zu § 5 Abs. 2 E 62

Vgl. die Ausführungen zu § 5 Nr. 4 StGB (2. StrRG)

Zu § 6 Nr. 1 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 6 E 62 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 AE —

In Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 1 AE soll nach der vom Ausschuß beschlossenen Regelung im Falle des Völkermords das deutsche Strafrecht auch dann anwendbar sein, wenn der Täter zur Zeit der Tat kein Deutscher ist und im Ausland auch nicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Ausdehnung des Geltungsbereichs ist einmal wegen der Schwere des Völkermords angezeigt, ferner aber auch deshalb, weil die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 E 62 vorgeschlagene Täterbegrenzung eine schwer verständliche Abweichung von den übrigen Fällen des Weltrechtsprinzips darstellt. Hinzu kommt, daß die Entwurfsregelung bei der praktischen Anwendung zu der sehr diffizilen Unterscheidung zwingen würde, ob der Völkermord im Rahmen eines internationalen Konflikts oder außerhalb eines solchen geschieht. Denn im ersteren Falle wäre der Täterkreis nicht im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 E 62 eingeschränkt, da hier § 5 Abs. 1 Nr. 7 E 62 bzw. § 6 Nr. 7 StGB (2. StrRG) — in Verbindung mit der 4. Genfer Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vom 12. August 1949 — gelten würde. — Im Gegensatz zu dieser Konvention verpflichtet die UNO-Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords die Vertragsstaaten nicht, die Verfolgung des Völkermords dem Weltrechtsgrundsatz zu unterstellen. — Hinzu kommt, daß eine Begrenzung des Geltungsbereichs nach dem Vorbild des § 5 Abs. 1 Nr. 6 E 62 im Ausland dahin aufgefaßt werden könnte, daß die Bundesrepublik Deutschland nur zu einer eingeschränkten Verfolgung des Völkermords bereit sei.

Zu § 6 Nr. 2 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 1 E 62 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 AE —

Auf die Anführung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 E 62 genannten Kernenergie- und Strahlungsverbrechen konnte verzichtet werden, da diese Delikte gemäß § 51 Abs. 2 AtomGes den Sprengstoffverbrechen im Rahmen der Geltungsbereichsbestimmungen gleichstehen.

Zu § 6 Nr. 3 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 2 E 62 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 AE —

Für diese Nummer wird die Formulierung des geltenden Rechts beibehalten, weil der in § 229 E 62 vorgesehene Tatbestand des „Menschenhandels" noch nicht Aufnahme im Besonderen Teil gefunden hat.

Zu § 6 Nr. 4 und 5 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 E 62 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AE —

In beiden Nummern entspricht die Ausschußfassung dem Wortlaut des E 62 wie auch dem des geltenden Rechts.

Zu § 6 Nr. 6 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 5 E 62 und § 6 Abs. 1 Nr. 6 AE —

Da die Geldfälschungsdelikte noch nicht reformiert sind, wird in Nr. 6 an der Formulierung des § 4 Abs. 3 Nr. 7 des geltenden Rechts festgehalten.

Zu § 6 Nr. 7 StGB (2. StrRG) — § 5 Abs. 1 Nr. 7 E 62 und § 6 Abs. 1 Nr. 7 AE —

Der Text ist gegenüber dem E 62 unverändert.

Zu § 7 StGB (2. StrRG) — § 6 E 62 und § 7 AE —

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem E 62 übernommen. Umstritten war im Ausschuß, ob hier eine dem § 7 Abs. 3 AE entsprechende Bestimmung angefügt werden soll. Nach dieser Vorschrift darf, wenn die Strafdrohung des Tatortsrechts milder als die deutsche ist, diese mildere Strafdrohung nicht überschritten werden. Die Mehrheit sprach sich wegen der Schwierigkeit, die Sanktionen ausländischer Strafrechtsordnungen, insbesondere z. B. der außereuropäischen Staaten, mit den deutschen Strafen zu vergleichen, schließlich gegen die Übernahme einer solchen Bestimmung aus.

Zu §§ 8 bis 10 StGB (2. StrRG) — §§ 7 bis 9 E 62 und §§ 8, 9 AE —

Die Ausschußfassung weicht vom E 62 nicht ab.

Zusatz

Im Rahmen des Einführungsgesetzes zum StGB wird geprüft werden, in welcher Weise der Grundsatz „ne bis in idem" auch im Verhältnis zu Auslandsverurteilungen innerhalb des Strafverfahrensrechts berücksichtigt werden kann.

Zweiter Titel

Zu § 11 StGB (2. StrRG) — §§ 10, 11 E 62 und § 10 AE —

Da die Tatbestände des Besonderen Teils in dieser Wahlperiode nicht mehr in vollem Umfang reformiert und damit auch nicht an die zahlreichen in den §§ 10 und 11 E 62 vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen angepaßt werden konnten, mußten schon aus diesem Grunde die Definitionen für die Merkmale „Kind", „Jugendlicher", „Amtsträger", „Richter", „Schiedsrichter" und „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter", „Diensthandlung" und „gefährliche Drohungen" aus dem Katalog der Begriffsbestimmungen ausgeschieden werden. Gleiches gilt für die Ergänzungsformel des § 11 Abs. 2 E 62. Verzichtet wurde ferner auf die Umschreibung der Begriffe „Soldat", „Ausländer" und „Ausland", da sie unproblematisch sind. Entbehrlich erschienen dem Sonderausschuß auch die Definitionen der „Straftat" und der „rechtswidrigen Tat", da nicht zweifelhaft sein kann, was mit diesen Begriffen gemeint ist. Nach dem Verzicht auf diese Definitionen hat sich die Zahl der Verbliebenen so verringert, daß sie in einem einzigen Paragraphen Aufnahme finden konnten.

Unverändert übernommen wurde die Definition der „Angehörigen". Bei der zukünftigen Reform des Besonderen Teils sollte nach der Vorstellung des Sonderausschusses jedoch geprüft werden, ob die Gleichstellung der Angehörigen des Täters und anderer ihm nahestehender Personen in weiteren als im E 62 vorgesehenen Fällen angebracht ist. Ferner sollte dann auch nochmals die Frage erörtert werden, ob es einer Ausdehnung des Angehörigenbegriffs auf Geschwisterkinder und die Geschwister der Eltern bedarf.

Ohne Änderung wurden die Definitionen des „Unternehmens einer Tat", der „Maßnahme" und des „Entgelts" sowie die Schriftengleichstellungsklausel übernommen, auf die nach Ansicht des Sonderausschusses nicht verzichtet werden kann. Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wurden in verschiedenen Tatbeständen des Besonderen Teils die Formulierung „Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen" sowie ähnliche Formulierungen durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" ersetzt. Noch nicht vorgesehen waren im E 62 die Ergänzungsklausel zu dem Merkmal „Behörde" sowie zu dem Begriff „vorsätzliche Tat". Da umstritten ist, ob Gerichte unter das Behördenmerkmal fallen, erschien es sachgemäß, diese Unklarheit jedenfalls für das Strafrecht zu beseitigen. Durch die Ergänzungsbestimmung zum Begriff „vorsätzliche Tat" wird klargestellt, daß es sich bei der Erfüllung sogenannter Mischtatbestände, die bezüglich der Tathandlung vorsätzliche Begehung, hinsichtlich des Tatbestands-Erfolges aber nur fahrlässige Verursachung voraussetzen, trotz dieses Fahrlässigkeitselements um vorsätzliche Taten handelt. Diese Regelung hat Bedeutung für die Strafbarkeit der Anstiftung und des Versuchs.

Zu § 12 StGB (2. StrRG) — § 12 E 62 und § 11 AE —

Die Vorschrift deckt sich im wesentlichen mit § 1 StGB (1. StrRG). Auf dessen Begründung wird Bezug genommen. Entsprechend dem Sprachgebrauch im 2. StrRG ist jedoch der Begriff „Handlungen" durch „rechtswidrige Taten" ersetzt. Ferner enthält § 12 StGB (2. StrRG) keine Einordnungsbestimmungen für Übertretungen, da das 2. StrRG diese Straftatengruppe nicht mehr kennt.

Zweiter Abschnitt

Erster Titel

Vorbemerkungen zu den „dogmatischen" Bestimmungen

Die Rechtslehre hat zum Teil den Standpunkt vertreten, daß das „dogmatische Konzept" des geltenden Rechts möglichst unverändert übernommen werden sollte. Zur Begründung ist darauf hingewiesen worden, daß sich die dogmatischen Vorschriften als völlig ausreichend erwiesen hätten. Die bisherige weise Zurückhaltung des Gesetzgebers in diesem Bereich habe darüber hinaus eine stetige Fortentwicklung des Rechts ermöglicht. Die perfektionistische Regelung im E 62 beschränkte demgegenüber Rechtslehre und Rechtsprechung allzu sehr. Davon abgesehen würden durch eine solche Kodifizierung neue Streitfragen aufgeworfen. Soweit mit ihr aber lediglich der gegenwärtige Stand von Lehre und Rechtsprechung in Gesetzesform gegossen werde, sei sie überflüssig. Den Vertretern dieser Auffas-

sung ist nach der Ansicht des Ausschusses zuzugeben, daß im dogmatischen Bereich eine Reform am wenigsten dringlich ist. Dennoch kann hier nicht auf jegliche Reformierung verzichtet werden. Das zeigt etwa das Beispiel des mit Streitfragen belasteten § 46 StGB. Ferner bedarf es auch einer gesetzlichen Regelung des sogenannten übergesetzlichen Notstandes im StGB, nachdem eine entsprechende Regelung bereits im neuen OWiG enthalten ist. Hinzu kommt, daß eine redaktionelle Anpassung vieler dogmatischer Vorschriften ohnehin unerläßlich wäre. Allerdings erscheint eine stärkere Zurückhaltung geboten, als sie die Verfasser des E 62 ihrerseits bei der Regelung der dogmatischen Einzelprobleme geübt haben.

§ 13 StGB (2. StrRG) — § 13 E 62 und § 12 AE —

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG, empfiehlt sich die Aufnahme dieser Vorschrift. Durch sie wird im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht, daß Straftatbestände auch durch ein Unterlassen verwirklicht werden können. Ferner regelt sie die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein strafbares Begehen durch Unterlassen vorliegt. Allerdings erwies sich bei den Beratungen im Ausschuß — wie bereits früher in der Großen Strafrechtskommission —, daß es unmöglich ist, auch die einzelnen Entstehungsgründe der Handlungspflicht in einer sachgemäßen und erschöpfenden Weise gesetzlich festzulegen. Bestätigt wird dies durch die Auslegungsschwierigkeiten, die sich bei der von den Verfassern des AE angestrebten Lösung (§ 12 AE) ergeben, so etwa die Streitfrage, ob eine „gesetzliche oder freiwillig übernommene Rechtspflicht" aus einem unwirksamen Vertrag entstehen kann und ob, wie von jenen Autoren beabsichtigt, durch die von ihnen vorgeschlagene Fassung die Fälle einer Pflicht zum Handeln aufgrund einer besonderen Treue- oder Gefahrengemeinschaft wirklich ausgeschlossen sind, ganz abgesehen von dem Problem, ob es von der Sache her überhaupt richtig ist, diese Fälle unberücksichtigt zu lassen. Wenig befriedigen kann auch die Fassung ihres § 12 Nr. 2 AE, da es für die Praxis nicht einfach sein dürfte, im Einzelfall festzustellen, wann jemand „eine nahe Gefahr" für den Eintritt des Erfolgs geschaffen hat. Abgesehen von der Schwierigkeit, einen für die praktische Anwendung geeigneten Katalog der Enstehungsgründe aufzustellen, beweist die Tatsache, daß in der Rechtslehre noch sehr über die Einzelheiten dieser Entstehungsgründe gestritten wird, daß die Zeit für eine sachgemäße gesetzliche Regelung jedenfalls dieser Problematik noch nicht reif ist. Der Sonderausschuß beschränkte sich deshalb nach dem Vorbild des § 13 E 62 darauf, das Erfordernis der Garantenstellung und der aus ihr entspringenden Garantenpflicht sowie der Gleichwertigkeit des Unterlassens mit der Tatbestandsverwirklichung durch ein aktives Tun gesetzlich festzulegen. Abweichend von dieser Entwurfsbestimmung verzichtete er nach dem Vorbild des AE auf die besondere Erwähnung der Worte „als Täter oder Teilnehmer", um nicht in den dogmatischen Streit über die Frage einzugreifen, ob bei den Unterlassungdelikten überhaupt eine Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme möglich ist. Mit der neu aufgenommenen Formulierung „ist nach diesem Gesetz nur dann (strafbar)" wird auf den Tatbestand abgestellt, den der Täter durch sein Unterlassen verwirklicht. Die geänderte Gleichwertigkeitsklausel setzt voraus, daß das Unterlassen der Tatbestandsverwirklichung durch ein Tun, „entspricht". Dieser etwas neutralere Begriff als die Entwurfsformulierung „gleichwertig ist" wurde gewählt, weil sich der Ausschuß aus den nachstehend dargelegten Gründen für die Zulassung einer fakultativen Milderung entschied, für eine solche Regelung aber kein Raum gewesen wäre, wenn man an dem Erfordernis festgehalten hätte, daß die Unterlassung der aktiven Verwirklichung des Tatbestandes tatsächlich gleich sein muß.

In der Rechtslehre ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß unter sonst gleichen Umständen das Unterlassen der Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges regelmäßig weniger schwer wiege als die Herbeiführung dieses Erfolges durch ein positives Tun und daß deshalb eine Milderungsmöglichkeit für die Unterlassungsfälle geschaffen werden sollte. Der Mehrheit des Ausschusses erschien dies überzeugend. Sie bechloß daher die Aufnahme einer Strafmilderungsklausel (Absatz 2).

Zu § 14 StGB (2. StrRG) — § 14 E 62 und § 13 AE —

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung entspricht fast völlig dem Wortlaut des durch das EGOWiG in das geltende Recht eingefügten § 50 a StGB. Abweichend von dieser Vorschrift bedurfte es lediglich der Erläuterung der besonderen persönlichen Merkmale. Im geltenden Recht ist sie bereits in § 50 Abs. 2 StGB enthalten.

Zu § 15 StGB (2. StrRG) — § 15 E 62 und § 16 Abs. 1 AE —

Die Vorschrift ist, abgesehen von einer geringen sprachlichen Verbesserung, unverändert aus dem E 62 übernommen worden.

Zu den §§ 16 bis 18 E 62 — §§ 17, 18 AE —

Bereits die Mehrheit der Großen Strafrechtskommission hatte sich gegen die Aufnahme von Definitionen der Begriffe „Vorsatz", „Absicht und Wissentlichkeit" sowie „Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit" ausgesprochen. Zur Begründung war hier angeführt worden, das Fehlen solcher Begriffsumschreibungen hätte im geltenden Recht nicht zu ernsthaften Schwierigkeiten geführt. Demgegenüber berge ihre gesetzliche Fixierung die Gefahr einer gewissen Erstarrung der weiteren dogmatischen Entwicklung in sich. Schließlich sei die definierende Ausfüllung dieser Begriffe aber auch nicht so sehr Aufgabe des Gesetzgebers als vielmehr der Rechtslehre. Auf der Strafrechtslehrertagung 1967 in Münster hat sich überhaupt kein Teilnehmer für die Übernahme der

in den §§ 16 bis 18 E 62 enthaltenen Definitionen ausgesprochen. Lediglich drei Strafrechtslehrer sind für eine gesetzliche Umschreibung des bedingten Vorsatzes eingetreten, einer auch für die der bewußten Fahrlässigkeit. Eine derartige Teilregelung könnte nach Ansicht des Sonderausschusses jedoch kaum befriedigen, da sie allzu bruchstückhaft wäre. Der Ausschuß kam deshalb überein, auf die Gesamtheit der in jenen Vorschriften enthaltenen Definitionen zu verzichten.

Zu § 16 StGB (2. StrRG) — § 19 E 62 und AE —

Die aus dem E 62 unverändert übernommene Vorschrift deckt sich im wesentlichen mit der entsprechenden Bestimmung des AE. Sie weicht von dieser einmal darin ab, daß sie keine gesetzliche Regelung für den Irrtum über Unrechtsausschließungsgründe enthält. Eine solche in § 20 E 62 vorgesehene Regelung wurde vom Sonderausschuß nicht übernommen. Sodann erschien diesem die im AE verwendete Formulierung „über einen gesetzlichen Tatumstand irrt" sachlich weniger geeignet als die im E 62 vorgeschlagene („einen Umstand nicht kennt"), weil hier nicht nur die positive irrige Annahme, sondern auch der Fall erfaßt werden soll, daß der Täter es unterläßt, sich über einen solchen Tatbestand Gedanken zu machen.

Zu § 20 E 62 — § 19 AE —

Die Entwurfsvorschrift regelt entgegen ihrem umfassenderen Wortlaut nur einen Teil der Fälle des Irrtums über rechtfertigende und entschuldigende Umstände. So gilt sie nicht für den Irrtum über Umstände, welche die Tat wegen Vorliegens eines rechtfertigenden Notstandes rechtfertigen würden, ferner auch nicht für den Irrtum über entsprechende Umstände eines entschuldigenden Notstandes. Für diese Sonderfälle enthalten § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 E 62 Spezialbestimmungen, die auch unter sich voneinander abweichen. Weitere Spezialregelungen werden im E 62 ferner für die irrige Annahme der medizinischen Indikation bei der Schwangerschaftsunterbrechung (§ 158 E 62), für die irrige Annahme einer Situation, in der die Einwilligung der schwangeren Frau oder die Bestätigung der ärztlichen Gutachterstelle zu einer Schwangerschaftsunterbrechung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 159 Abs. 3 E 62), ferner für die irrige Annahme der Voraussetzungen, unter denen eine eigenmächtige Heilbehandlung straflos ist (§ 162 Abs. 4 E 62) und schließlich für die Fälle der irrigen Annahme der Rechtswidrigkeit einer Amtshandlung bei den Widerstandsdelikten (§ 291 Abs. 3, § 297 Abs. 3, § 419 Abs. 5, § 427 Abs. 4 E 62) vorgeschlagen. Die Kompliziertheit dieses Regelungskomplexes veranlaßte die Rechtswissenschaft zu einer sehr lebhaften Kritik. Bedenken wurden auch insofern vorgebracht, als eine derartige Regelung die dogmatische Fortentwicklung auf diesem Gebiet blockieren würde. Da im E 62 für die einzelnen Irrtumsgruppen unterschiedliche Lösungen vorgeschlagen wurden, fühlen sich alle wissenschaftlichen Lehrmeinungen in irgendeiner Weise bestritten. Auf der Strafrechtslehrertagung 1964 wurde deshalb von Vertretern aus den verschiedensten Lagern die Streichung der §§ 20, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 2 E 62 empfohlen. Dem Sonderausschuß erschienen die vorgebrachten Bedenken überzeugend. Abgesehen von der letztgenannten Bestimmung, beschloß er die Nichtübernahme jener Vorschriften. Auf sie wird nach seiner Ansicht die Rechtsprechung um so leichter verzichten können, als ihr Fehlen zu keinen Schwierigkeiten in der Praxis geführt hat. Die Entscheidung, ob es sich bei dem Irrtum über Voraussetzungen von Rechtfertigungsgründen um einen Tatbestands- oder Verbotsirrtum oder um einen Irrtum eigener Art handelt, bleibt wie bisher der Rechtsprechung und Rechtslehre überlassen.

Zu § 17 StGB (2. StrRG) — § 21 E 62 und § 20 AE —

Die im E 62 verwendete Fassung „irrig annimmt" setzt voraus, daß sich der Täter positiv vorgestellt hat, er handle nicht rechtswidrig. Sie berücksichtigt also nicht den Fall, daß der Täter sich überhaupt keine Gedanken über die Rechtmäßigkeit macht. Gegen die eingeschränkte Regelung bestehen unter dem Gesichtspunkt des Schuldprinzips insofern Bedenken, als nicht sicher ist, daß derjenige, der sich überhaupt keine Rechenschaft über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit ablegt, dann, wenn er solche Erwägungen angestellt hätte, zur Einsicht gelangt wäre, daß die von ihm beabsichtigte Handlung rechtswidrig ist, und er deshalb von ihr Abstand genommen hätte. Nach § 21 E 62 könnte einem solchen Fall der Arglosigkeit nicht Rechnung getragen werden. Innerhalb des Hauptstrafrechts ist insbesondere auch an die Unterlassungsfälle zu denken, in denen sich die Passivität des Täters nicht nur in dem Absehen von der gebotenen Handlung ausdrückt, sondern auch darin, daß er sich keine Gedanken über Recht und Unrecht seines Unterlassens macht. Vor allem aber kann sich die Problemstellung im Bereich des Nebenstrafrechts ergeben, da hier keineswegs immer auf der Hand liegt, daß dem betreffenden Handeln ein strafrechtliches Verbot entgegensteht. Das gilt auch für das Ordnungswidrigkeitenrecht. In § 6 Abs. 3 des neuen Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 24. Mai 1968 wird deshalb nicht auf die positive Fehlvorstellung über die Rechtswidrigkeit, sondern auf das Fehlen des „Bewußtseins, etwas Unerlaubtes zu tun" abgestellt, „namentlich weil er (der Täter) das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt". Die Notwendigkeit, den Verbotsirrtum im StGB und im OWiG möglichst weitgehend übereinstimmend zu regeln, ist ein weiterer Gesichtspunkt, der für ein Abgehen von der engen Fassung des § 21 E 62 spricht. Der Sonderausschuß entschied sich für die Formulierung „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun . . .". Der Wahl des Wortes „Einsicht" anstelle des in § 6 Abs. 3 OWiG verwendeten Ausdrucks „Bewußtsein" liegen terminologisch-systematische Überlegungen zugrunde. Nach der Ansicht des Sonderausschusses sind die Vorschriften über den Verbotsirrtum und die Schuldfähigkeit (§§ 17, 20 und 21 StGB [2. StrRG]) Ausprägungen eines einheitlichen Prinzips. Deshalb

sollte in ihnen eine möglichst einheitliche Terminologie gewählt werden. Wie schon diese Verbindung zeigt, ist der Begriff „Einsicht" nicht im Sinne einer gefühlsmäßigen Zustimmung zu dem Werturteil der Rechtsordnung zu verstehen.

Eine weitere Änderung enthält die Formulierung „wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte". Mit ihr wird keine sachliche Abweichung von der in § 21 E 62 und § 20 AE benutzten Fassung „wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist" angestrebt. Vielmehr dient sie ebenfalls dem Zweck, schon durch den Wortlaut den inneren Zusammenhang der erwähnten Schuldvorschriften deutlich zu machen. Die neue Formulierung verdient ferner insofern den Vorzug, als sie im Gegensatz zu der Entwurfsfassung zugleich zum Ausdruck bringt, weshalb der Irrtum dem Täter nicht vorzuwerfen ist: eben weil dieser ihn nicht hätte vermeiden können. Schließlich besteht bei dem Ausdruck „vermeiden" auch nicht so sehr wie bei dem Merkmal der Vorwerfbarkeit die Gefahr des Moralisierens durch den Richter.

Diese Änderung des § 17 Satz 1 machte eine entsprechende Anpassung des Nebensatzes in Satz 2 notwendig. Im Gegensatz zu den Verfassern des AE entschied sich der Sonderausschuß dafür, die Milderung nur fakultativ, nicht aber — für den Regelfall — bindend vorzusehen. Zwar ist auch nach seiner Meinung beim vermeidbaren Verbotsirrtum meist eine Milderung angebracht. Jedoch sind die Fälle nicht ganz selten, in denen ein solcher Irrtum unter Schuldgesichtspunkten nicht weniger schwer wiegt wie die vorhandene Verbotskenntnis. Mit Rücksicht auf die Vielfalt dieser Fälle ist nach der Meinung der Ausschußmehrheit eine „Kann"-Vorschrift der „In der Regel"-Klausel vorzuziehen. Das in beiden Sätzen verwendete Merkmal des „Irrtums" ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Es umfaßt, wie durch den Zusatz „diesen" verdeutlicht wird, sowohl ein Falschbewerten als auch den Fall der Arglosigkeit.

Zu § 18 StGB (2. StrRG) — § 22 E 62 und § 16 Abs. 3 AE —

Da auch das neue Gesetz noch solche erfolgsqualifizierte Delikte zuläßt, bei denen der betreffende Erfolg vom Vorsatz erfaßt ist (vgl. § 239 Abs. 3 und § 224), bedurfte es in Anlehnung an das geltende Recht (§ 56) der Einfügung des Wortes „wenigstens" vor dem Merkmal „Fahrlässigkeit".

Zu § 19 StGB (2. StrRG) — § 23 E 62 und § 9 AE —

Die Ausschußfassung entspricht der Fassung des E 62.

Zu den §§ 20 und 21 StGB (2. StrRG) — §§ 24, 25 E 62 und §§ 21, 22 AE —

Während im AE sowohl für die Schuldunfähigkeit wie für die verminderte Schuldfähigkeit die gleichen „biologischen" Merkmale vorgeschlagen werden, enthält der E 62 eine differenzierende Regelung. Nach ihr sollen die „schweren anderen seelischen Abartigkeiten" nur eine verminderte Schuldfähigkeit, nicht aber auch den Schuldausschluß begründen können. Dieser Lösung liegt die Erwägung zugrunde, daß bei einer nicht differenzierenden Regelung geradezu ein Dammbruch zu befürchten sei, weil dann in zu vielen Fällen von Psychopathie, Neurosen und sexuellen Triebstörungen ein Schuldausschluß bejaht und damit der Verantwortlichkeitsgedanke aufgelöst werden könnte, vor allem in Verbindung mit dem Grundsatz „in dubio pro reo". Diesem Standpunkt schloß sich in der vorigen Wahlperiode auch der Sonderausschuß an. Dabei ging er davon aus, daß trotz der Nichterwähnung jener Gruppe in § 24 E 62 nicht ausgeschlossen sein sollte, daß bei einem außergewöhnlich starken Ausprägungsgrad einer solchen schweren seelischen Abartigkeit in — allerdings nur sehr seltenen — Ausnahmefällen durch Annahme einer „krankhaften seelischen Störung" nicht nur eine Verminderung, sondern sogar der Ausschluß der Schuldfähigkeit bejaht werden könne. Bereits damals bezweifelte ein Teil der Ausschußmitglieder, ob die Fassung des § 24 E 62 eine dahin gehende Auslegung wirklich zuläßt. Hinzu kommt, daß damit die sonst — gegenüber der bisherigen Rechtsprechung — an sich erwünschte Einschränkung des juristischen Krankheitsbegriffs teilweise wieder rückgängig gemacht würde. Dabei wäre nicht einmal gesichert, daß dies in allen geeigneten Fällen geschehen würde. Vielmehr läßt sich nicht ausschließen, daß sich hier wesentlich die unterschiedlichen Meinungen der Sachverständigen zum Krankheitsbegriff auswirken würden. Schließlich wäre eine solche Lösung, die auf gewisse Kunstgriffe angewiesen ist, dogmatisch nicht einwandfrei. Diese Bedenken erschienen dem Sonderausschuß in seiner jetzigen Zusammensetzung so gewichtig, daß er sich einstimmig gegen die differenzierende Lösung entschied. Nach seiner Ansicht bedarf es hier einer um so unanfechtbareren Regelung, als die Vorschriften über Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit einen Gradmesser für die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses zum Schuldprinzip darstellen. Gemäß der Schätzung von Sachverständigen wurde auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts immerhin bei 2 Prozent der abgeurteilten Psychopathen Zurechnungsunfähigkeit angenommen. Die Gefahr, daß die Anführung der „anderen seelischen Abartigkeiten" in beiden Vorschriften eine verstärkte Anwendung der Schuldunfähigkeitbestimmung zur Folge haben könne, erachtet der Sonderausschuß für nicht so groß, wie früher befürchtet worden ist, da neben den biologischen Voraussetzungen noch die psychologischen Komponenten der Unfähigkeit der Unrechtseinsicht sowie der Steuerung vorliegen müssen und hierdurch eine sachgemäße Beschränkung möglich ist.

Eine weitere Änderung bedeutet die Ersetzung des Begriffes „gleichwertige (Bewußtseinsstörung)" durch das Merkmal „tiefgreifende". Die Fassung des E 62 hatte in diesem Punkte Anlaß zu wisenschaftlichen Auseinandersetzungen vor allem zwischen der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie geführt. Letztere befürchtete, daß bei einer Verwendung des Wortes „gleichwertig" medizinische Begriffe auf psychische Zustände gesunder Menschen übertragen werden. Die vom Sonderaus-

schuß bereits in der vorigen Wahlperiode gehörten Vorsitzenden der beiden Gesellschaften sowie ein weiterer Sachverständiger schlugen nach eingehender Erörterung der Streitfrage im Ausschuß gemeinsam jene Änderung vor. Durch sie wird die Gefahr vermieden, daß sich dieser wissenschaftliche Streit bei der Erstattung von Gutachten zur Frage der Schuldunfähigkeit bzw. der verminderten Schuldfähigkeit auswirkt. Mit dem Wort „tiefgreifend" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Störung von einer solchen Intensität sein muß, daß das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört oder im Falle des § 21 StGB (2. StrRG) erschüttert ist.

Zur Erreichung eines einheitlichen Sprachgebrauchs wurde in Anlehnung an §§ 16, 17 auch in den §§ 20, 21 StGB (2. StrRG) anstelle der bisherigen Fassung („zur Zeit der Tat") die Formulierung „bei Begehung der Tat" gewählt.

Nach der Gleichziehung der biologischen Gründe in §§ 20 und 21 bedurfte es nicht ihrer erneuten Aufzählung in der letzteren Vorschrift. Es genügte insofern eine Bezugnahme auf den Katalog des § 20.

Zweiter Titel

Zu § 22 StGB (2. StrRG) — § 26 E 62 und § 24 AE —

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung ist weitgehend an die entsprechende Formulierung im AE angelehnt. Diese verdient im Grundsatz den Vorzug, weil sie weniger pedantisch wie die in § 26 E 62 vorgeschlagene wirkt und trotzdem ausreicht. So erscheint die ausdrückliche Beschränkung des Versuchs auf Vorsatzfälle entbehrlich, da schon durch die Wendung „nach seiner Vorstellung" klargestellt wird, daß der Versuch vorsätzliches Handeln voraussetzt. Ferner erscheint wegen des selbstverständlichen Erfordernisses eines auf die Vollendung der Tat gerichteten Vorsatzes die besondere Erwähnung eines dahin gehenden Vorsatzes entbehrlich. Verzichtet werden kann vor allem auch auf die Verwendung der umständlichen Formulierung „durch eine Handlung betätigt, die den Anfang der Ausführung bildet" und auch auf die Definition des letzten Teils dieser Fassung. Es genügt insofern, daß in der Versuchsbegriffsumschreibung nur das unmittelbare Ansetzen (zur Tatbestandsverwirklichung) erwähnt wird. Aus der Anführung dieses als Mindestmaß einer Versuchsbetätigung aufzufassenden Falles ergibt sich schon mit genügender Klarheit, daß erst recht auch der Beginn der Tatbestandsverwirklichung selbst umfaßt wird.

Wenn aus diesen Gründen § 26 E 62 vom Ausschuß abgelehnt wurde, so konnte jedoch auch die AE-Fassung nicht unverändert übernommen werden. Die Formulierung „nach seinem Tatplan" eignet sich wenig in den Fällen von Affekttaten, da es hier an einer zeitlich vorhergehenden Planung mangelt. Demgegenüber deckt die entsprechende Ausschußfassung („nach seiner Vorstellung von der Tat") ohne weiteres auch solche Fälle. Zu Bedenken gibt die AE-Formulierung ferner insofern Anlaß, als die Wendung „zu ihrer (Straftat) Verwirklichung unmittelbar ansetzt" zu einer gewissen Vorverschiebung des Beginns der Versuchsstrafbarkeit führen könnte. Um einer solchen Gefahr zu begegnen, wählte der Sonderausschuß die Formulierung „zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt". Damit wird klargestellt, daß nicht irgendein beliebiges Ansetzen zu der Straftat schlechthin, sondern nur ein solches zur Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals ausreicht.

Zu § 23 StGB (2. StrRG) — § 27 E 62 und § 25 AE —

Soweit der Absatz 1 gegenüber der entsprechenden Bestimmung des E 62 geändert wurde, ist die neue Fassung dem § 25 Abs. 1 AE entlehnt, der in diesem Punkte einen sprachlich besseren Wortlaut enthält. Im Gegensatz zum AE, der eine obligatorische Strafmilderung vorschlägt, hielt der Ausschuß durch einen Mehrheitsbeschluß an der fakultativen Strafmilderung fest. Diese Lösung ist eine logische Konsequenz aus der im neuen StGB ausdrücklich anerkannten subjektiven Versuchstheorie. Wenn nach dieser Meinung der verbrecherische Wille und damit die Gefährlichkeit des Täters der tragende Strafgrund beim Versuch sind, kann es für die Strafbemessung keinen grundsätzlichen Unterschied bedeuten, ob der Erfolg eingetreten oder aus Gründen, die außerhalb des Willensbereichs des Täters liegen, ausgeblieben ist. Man denke etwa an den Fall, daß ein geplantes Sprengstoffattentat, durch das mit Sicherheit zahlreiche Menschen getötet worden wären, durch Zufall so rechtzeitig entdeckt wird, daß der Erfolgseintritt noch verhindert werden kann.

Die in § 27 Abs. 2 E 62 enthaltenen zwei Sätze wurden zu einem zusammengefaßt. Die dabei gewählte Fassung verdient gegenüber der entsprechenden Bestimmung des AE (§ 25 Abs. 2) den Vorzug, weil in ihr zur Verdeutlichung an die Strafdrohung für die vollendete Tat und damit zugleich an den für diese vorgesehenen Strafrahmen angeknüpft wird.

Abweichungen bestehen gegenüber dem AE ferner in Absatz 3.

Wie im E 62 wird auch in der Ausschußfassung davon Abstand genommen, den Fall des durch einen „untauglichen" Täter begangenen Versuchs zu regeln. Die Erörterungen im Ausschuß zeigten, daß es sehr schwer ist, für diesen Fall eine Regelung zu finden, die nicht auch ungeeignete Fälle trifft. Dieses Bedenken besteht auch gegenüber der AE-Fassung. Da der Fall des „untauglichen" Täters in der Praxis nur sehr selten vorkommt und die Rechtsprechung nach der Überzeugung des Ausschusses hier zudem ohne eine ausdrückliche Regelung Straflosigkeit annehmen wird, entschied er sich dafür, von einer solchen Bestimmung abzusehen.

Die von ihm beschlossene Lösung unterscheidet sich vom AE ferner darin, daß in letzterem auch für die sonstigen Fälle des „untauglichen" Versuchs, sofern dieser auf grobem Unverstand beruht, stets Straflosigkeit vorgeschlagen wird, während es nach der Ausschußfassung der Entscheidung des Richters überlassen bleibt, ob er von Strafe absieht oder die Strafe nach seinem Ermessen mildert [vgl. § 49

Abs. 2 StGB (2. StrRG)]. Es gibt in diesem Bereich durchaus Fälle, in denen ein Strafbedürfnis besteht, so etwa bei einem Mordversuch unter Verwendung eines Beruhigungsmittels, von dem der Täter annimmt, es wirke in der von ihm gewählten Dosis tödlich. Wie die Ergebnisse der objektiven Versuchstheorien zeigen, lassen sich keine geeigneten objektiven Kriterien dafür finden, welche untauglichen Versuche schlechthin straflos bleiben sollten und welche nicht. Deshalb kann auf eine flexible Lösung, wie sie der Ausschuß beschlossen hat, nicht verzichtet werden. Durch das Voranstellen der Möglichkeit des Absehens von Strafe vor der Milderung soll jedoch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Richter in erster Linie das Absehen von Strafe in Erwägung zu ziehen hat.

Eine weitere Abweichung gegenüber dem AE besteht darin, daß nach der Ausschußfassung der grobe Unverstand in Beziehung zu ganz bestimmten Modalitäten gebracht ist: der Täter muß aus grobem Unverstand verkannt haben, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte. Demgegenüber begnügt sich der AE mit einer allgemeinen Unverstandsklausel. Wenn diese auch durch das Erfordernis der Ungefährlichkeit eine gewisse Einschränkung erfährt, umfaßt sie doch noch einen Bereich, der nicht mehr dem untauglichen Versuch zuzurechnen ist, so die Fälle, in denen die Motivation des Täters auf grobem Unverstand beruht.

Einigkeit bestand im Ausschuß darüber, daß durch die Formulierung „überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte" nur die Fälle gemeint sind, in denen weder eine konkrete noch eine abstrakte Gefährdung bestand. Eine solche abstrakte Gefährdung ist z. B. gegeben, wenn ein Scharfschütze einen Mord begehen will und sich einer Schußwaffe bedient, von der er annimmt, sie habe eine Reichweite von 1200 Metern, während sie in Wirklichkeit nur 1000 Meter weit trägt. Hier soll § 23 Abs. 3 nicht anwendbar sein.

Die sonstigen Änderungen sind rein sprachlicher Art.

Zu § 24 StGB (2. StrRG) — § 28 E 62 und § 26 AE —

Absatz 1 Satz 1 der Ausschußfassung entspricht Absatz 1 in der Fassung des E 62. Er ist lediglich sprachlich geändert. In § 28 E 62 wie auch in § 26 AE enthält der jeweilige Absatz 3 eine Regelung, die sowohl für den Einzeltäter als auch für den Fall der Beteiligung mehrerer gilt. Demgegenüber findet nach der Ausschußregelung Absatz 1 nur auf den Einzeltäter, Absatz 2 allein auf jenen Beteiligungsfall Anwendung. Um zu diesem übersichtlichen Aufbau zu gelangen, wurde der Inhalt des Absatzes 3 des E 62 in Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 übernommen.

Gegenstand eingehender Erörterung war im Ausschuß die Frage, ob, wie in Absatz 2 des E 62 vorgeschlagen, bei Beteiligung mehrerer der Rücktritt nur dann strafbefreiende Wirkung haben soll, wenn der Zurücktretende die Vollendung der Tat verhindert. Eine solche Regelung bedeutet eine Verschärfung gegenüber der Rechtsprechung zum geltenden Recht, die für den strafbefreienden Rücktritt hier genügen läßt, daß der Beteiligte seinen eigenen Tatbeitrag rückgängig macht. Da nach Ansicht der Verfasser des AE für eine solche Verschärfung kein Bedürfnis besteht, empfehlen sie die Beibehaltung der Regelung des geltenden Rechts. Demgegenüber entschied sich der Ausschuß in Anlehnung an § 15 des Österr. StGB E 66 für die im deutschen E 62 enthaltene Lösung. Maßgeblich für diesen Beschluß war die Erwägung, daß eine Tat, an der mehrere Täter beteiligt sind, in aller Regel gefährlicher ist als die einer Einzelperson und daß mit der Rückgängigmachung des einzelnen Tatbeitrages diese erhöhte Gefährlichkeit nicht aufgehoben wird. Da der Mittäter dazu beigetragen hat, daß die anderen Täter mit ihrer Tätigkeit begonnen haben, ist von ihm im Grundsatz zu fordern, daß er die Vollendung der Tat verhindert. Soweit die Tat jedoch unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird, soll zu seiner Straflosigkeit schon sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen genügen, die Vollendung der Tat zu verhindern.

Dritter Titel

Zu § 25 StGB (2. StrRG) — § 29 E 62 und § 27 AE —

Die Ausschußfassung entspricht wörtlich den beiden Entwurfsvorschriften.

Zu § 26 StGB (2. StrRG) — § 30 E 62 und § 28 AE —

Die Ausschußfassung wie auch die damit übereinstimmende Formulierung des E 62 unterscheiden sich von der entsprechenden Bestimmung des AE insoweit, als sie abweichend von dieser die Strafbarkeit der Anstiftung nur bei einer vorsätzlich begangenen Haupttat anerkennen, ferner an dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Haupttat festhalten und keine Milderungsmöglichkeit vorsehen. Der Ausschuß war der Meinung, daß eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf eine Anstiftung zu einer vorsatzlosen Straftat, sofern sie überhaupt möglich sein sollte, nicht gerechtfertigt wäre. In den Fällen, in denen der Haupttäter fahrlässig, der „Anstifter" aber vorsätzlich handelt, wird letzterer in aller Regel mittelbarer Täter sein und als solcher bestraft werden können. Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht bei eigenhändigen sowie bei Sonderdelikten. Um hier doch noch zu einer Bestrafung zu gelangen, hat man den Ausweg versucht, den „mittelbaren Täter", dem die besondere Qualifikation fehlt, unter dem Gesichtspunkt der Anstiftung zu bestrafen. Eine solche Umdeutung, die nur dazu dient, doch noch eine Bestrafungsmöglichkeit zu schaffen, wäre jedoch sachlich nicht gerechtfertigt.

Auch die Begründung des AE für den Verzicht auf das Rechtswidrigkeitserfordernis bei der Haupttat erschien dem Ausschuß nicht überzeugend. Der Fall des Irrtums über den Vorsatz des Täters ist ein Sonderfall. In dem weiter angeführten Fall, daß jemand den in einen schuldausschließenden Notstand Geratenen über die Rechtslage belehrt und ihm empfiehlt, von seinem gesetzlichen Privileg Gebrauch zu

machen, bedarf es eines Eingehens auf die Haupttaterfordernisse schon deshalb nicht, weil es hier bereits an einer wirklichen Anstiftung oder Beihilfe mangelt.

Schließlich besteht auch kein Anlaß, eine besondere Strafmilderungsmöglichkeit gegenüber dem Anstifter zu eröffnen. Meist wird die Tatsache, daß der Beitrag des Anstifters im Verhältnis zu dem des Täters insofern geringer ist, als er sich nicht an der Tatausführung beteiligt, dadurch aufgewogen, daß er den entscheidenden Anstoß zur Tat gegeben hat. Soweit jedoch im Einzelfall wirklich eine geringere Strafwürdigkeit des Anstifters vorliegt, kann dem bei der Zumessung der Strafe innerhalb des allgemeinen Strafrahmens genügend Rechnung getragen werden.

Zu § 27 StGB (2. StrRG) — § 31 E 62 und § 29 AE —

Hinsichtlich der Gründe für die Nichtübernahme der Fassung des § 29 Abs. 1 AE wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 26 StGB (2. StrRG) verwiesen. Die für § 27 Abs. 2 Satz 2 beschlossene Änderung erfolgte in Anlehnung an § 29 Abs. 2 Satz 2 AE aus rein sprachlichen Gründen.

Zu § 32 E 62

Durch die Entwurfsvorschrift sollten die Fälle geregelt werden, in denen der „Anstifter" oder „Gehilfe" irrigerweise davon ausgeht, daß der „Haupttäter" vorsätzlich handelt. Da der Gesetzgeber mit einer solchen Regelung zu sehr ins Detail gehen würde und dieser Fall zudem in der Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, entschied sich der Ausschuß für einen Verzicht auf die Vorschrift.

Zu den §§ 28, 29 StGB (2. StrRG) — §§ 33, 34 E 62 und §§ 30, 31 AE —

Die für die beiden Vorschriften gewählte Fassung entspricht wörtlich der im E 62 und, abgesehen von einem Klammerhinweis, der im AE vorgeschlagenen.

Zu § 30 StGB (2. StrRG) — § 35 E 62 und § 32 AE —

Die im AE empfohlene Regelung unterscheidet sich von der im E 62 vorgeschlagenen u. a. darin, daß die Bereiterklärung, die Annahme eines Erbietens und die Verabredung eines Verbrechens nicht mehr gesondert unter Strafe gestellt werden sollen. Diese Einschränkung wird damit begründet, daß die betreffenden Personen hier über die Verlautbarung eines Entschlusses noch nicht hinausgelangt seien und deshalb in solchen Fällen eine Bestrafung ebensowenig gerechtfertigt sei wie im Falle eines ohne Fremdbeteiligung gefaßten Tatentschlusses. Demgegenüber vertritt der Sonderausschuß den Standpunkt, daß in den Fällen des § 35 Abs. 2 E 62 sehr gefährliche Bindungen entstehen können und deshalb der Vergleich mit dem Tatentschluß eines Einzeltäters fehlgeht. Vor allem wäre nicht einzusehen, warum der Fall der Verabredung im Gegensatz zu dem der erfolglosen Anstiftung straflos sein soll, obwohl ihm kriminalpolitisch wesentlich mehr Gewicht zukommt als dem letzteren Fall. Verabreden z. B. mehrere einen Bankraub, so ist in einem solchen Fall die Gefahr für das geschützte Rechtsgut sehr viel größer, als wenn eine Einzelperson einen anderen zu überreden versucht, allein einen Bankraub zu begehen, und dieser das Ansinnen entschieden ablehnt. Um bei der Vorbereitung schwerster Delikte rechtzeitig eingreifen zu können, bedarf es einer Vorschrift im Sinne von § 35 Abs. 2 E 62. Vorübergehend neigte der Ausschuß dazu, den Fall der sogenannten Kettenanstiftung (Anstiftung zu einer Anstiftung) aus dem Strafbarkeitsbereich herauszunehmen. Später sah er hiervon jedoch ab, weil es rechtspolitisch bedenklich wäre, den ersten Anstifter, der oft wesentlich gefährlicher und an der Tatausführung auch noch interessierter ist als der Letztanstifter, straflos zu lassen.

Soweit Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem E 62 geändert wurde, dient dies zur Klarstellung, daß die Anwendbarkeit der Versuchsbestimmungen, auf die in Satz 1 verwiesen wird, insoweit eingeschränkt wird, als § 30 StGB (2. StrRG), im Gegensatz zu § 23 Abs. 2 StGB (2. StrRG), die Milderung bindend vorschreibt. Aus Gründen der Verdeutlichung wurde dem Absatz 1 als Satz 3 der Zusatz angefügt, daß § 23 Abs. 3 entsprechend gilt. Ohne diese Ergänzung könnte evtl. fraglich sein, ob diese Vorschrift, die auch das Absehen von Strafe zuläßt, anwendbar wäre, da in § 30 Abs. 1 Satz 2 StGB (2. StrRG) nur die Milderung genannt ist und zudem lediglich auf den Absatz 1 des § 49, nicht aber auch auf dessen Absatz 2 verwiesen wird.

Gegen § 35 Abs. 3 E 62 haben die Verfasser des AE zu Recht vorgebracht, daß diese Vorschrift zu ungerechten Ergebnissen führen kann, da nach ihr die besonderen persönlichen Merkmale (§ 14 Abs. 1 StGB i. d. F. d. 2. StrRG) nur bei dem vorzuliegen brauchen, der die Tat begehen soll, und diese Regelung in den Fällen, in denen nur die erhöhte Schuld des für die Tatausführung in Aussicht Genommenen die Verbrechensqualifikation begründet, nicht sachgemäß wäre. Andererseits bestehen aber auch Bedenken gegen die im AE empfohlene Regelung, die das Vorliegen dieser Merkmale ebenfalls bei demjenigen voraussetzt, der anzustiften versucht. Soweit die Verbrechensqualität durch diejenigen persönlichen Merkmale bedingt ist, die zu einer Steigerung des Unrechtsgehalts der Tat führen, ist nach der Ansicht des Sonderausschusses ein Strafbedürfnis vielfach auch dann gegeben, wenn derartige persönliche Merkmale bei dem fehlen, der zu einem solchen Verbrechen anzustiften versucht.

Angesichts der Schwierigkeiten, einen geeigneten Katalog der Fälle zu finden, in denen § 30 StGB (2. StrRG) nicht Anwendung finden soll, beschloß der Ausschuß die Nichtübernahme des § 35 Abs. 3 E 62. Obwohl das Absehen von einer gesetzlichen Regelung hier sicherlich nicht voll befriedigen kann, zumal die Lösung der betreffenden Fälle im geltenden Recht sehr umstritten ist, sah der Ausschuß keine andere Möglichkeit. Die Entscheidung bleibt damit wie bisher der Rechtsprechung überlassen.

Zu § 31 StGB (2. StrRG) — § 36 E 62 und § 33 AE —

Die Ausschußfassung entspricht wörtlich der im E 62 vorgeschlagenen Formulierung. Soweit § 33 AE von ihr abweicht, ist dies durch die im AE abgelehnte Übernahme des § 35 Abs. 2 E 62 bedingt.

Vierter Titel

Zu § 32 StGB (2. StrRG) — § 37 E 62 und § 14 Abs. 1 und 2 AE —

Die Ausschußfassung unterscheidet sich von der im E 62 und im AE vorgeschlagenen Formulierung nur insoweit, als die Worte „in Notwehr" durch den Relativsatz „(Tat), die durch Notwehr geboten ist" ersetzt wurde. Mit dieser Änderung wird die im geltenden Recht getroffene Regelung wiederhergestellt. Nach der Ansicht des Ausschusses bedarf das Notwehrrecht aus sozial-ethischen Gründen einer Begrenzung, durch die Fälle ausgeschlossen werden, die keine Rechtfertigung verdienen. Das gilt etwa bei einer Verteidigung gegenüber Angriffen von Kindern und Geisteskranken, wo man auch nach allgemeinen Wertvorstellungen dem „Angriff" durch Flucht ausweichen kann, ohne sich damit in seiner Ehre etwas zu vergeben. Ferner ist an „Angriffe" zu denken, die so geringfügig sind, daß ihre Hinnahme zugemutet werden kann. Hinzu kommen die Fälle, in denen der „Verteidiger" den „Angriff" selbst provoziert hatte. Durch die Wiedereinführung des Erfordernisses des Gebotenseins soll die Möglichkeit eröffnet werden, in derartigen Fällen die Rechtfertigung zu verneinen. Bedeutung kommt der beschlossenen Fassung auch im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Menschenrechtskonvention zu. Nach dieser Vorschrift verletzt die Tötung eines Menschen dann nicht die Konvention, wenn sie sich „aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt, um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen". Ob diese Konventionsbestimmung sich nicht nur an den Staat wendet, sondern innerdeutsches Recht mit Wirkung gegenüber dem einzelnen Staatsbürger ist, kann dahingestellt bleiben. Denn die Ausschußfassung ermöglicht es durchaus, jener Vorschrift Rechnung zu tragen, so daß durch sie ein solches innerdeutsches Recht nicht etwa geändert würde.

Ob man diesen Anliegen schon allein mit dem in der eigentlichen Notwehrdefinition enthaltenen Erforderlichkeitsmerkmal entsprechen könnte, erscheint fraglich; denn die Erforderlichkeit der Verteidigung bedeutet an sich nur, daß kein geeignetes milderes Mittel zur Verfügung stehen darf. Demgegenüber sollen hier die Fälle aufgefangen werden, in denen eine „Verteidigung" des „Angegriffenen" einen Rechtsmißbrauch darstellen würde. Der Verzicht auf die Gebotenheitsklausel könnte zudem von der Rechtsprechung dahin mißverstanden werden, daß der Gesetzgeber der sich im geltenden Recht abzeichnenden Tendenz des Ausschlusses solcher Fälle entgegentreten wolle. In einigen früheren Entwürfen ist die Lösung dieser Problematik entweder unter dem Gesichtspunkt der Güterabwägung oder der Angemessenheit versucht worden. Beide Regelungen würden indes den vom Angriff Bedrohten nicht selten überfordern. Schon die Aufgabe, in bedrängter Lage die Entscheidung zu treffen, welches das „erforderliche" Verteidigungsmittel ist, stellt an die richtige Steuerung des Verteidigungsverhaltens oft hohe Anforderungen. In vielen Fällen wird dem Angegriffenen deshalb gar nicht die Zeit bleiben, außer einer solchen Abwägung auch noch die der beiden widerstreitenden Rechtsgüter vorzunehmen. Zudem wird man gerechterweise auch nicht davon ausgehen können, daß er angesichts des Verlustes oder der Gefährdung des eigenen Rechtsgutes noch zu einer leidenschaftslosen Abwägung in der Lage ist. Vor allem aber würde das Notwehrrecht durch eine solche Einschränkung entwertet. Gerade der Abwehrwille eines gewissenhaften Bürgers würde hierdurch gelähmt. Wer befürchten muß, daß das, was er in Not und Eile zu seiner Verteidigung unternommen hat, auch später vor den Augen eines besonnenen, zwischen der gedrohten Gefahr und dem durch die Verteidigung angerichteten Schaden abwägenden Betrachters bestehen soll, wird nicht selten auf eine Verteidigung verzichten, um sich nicht hinterher dem Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens auszusetzen.

Zu § 33 StGB (2. StrRG) — § 38 E 62 und § 14 Abs. 3 AE —

Für den sogenannten intensiven Notwehrexzeß wird im E 62 eine Regelung vorgeschlagen, die in zweifacher Hinsicht von der im geltenden Recht getroffenen abweicht. Einerseits enthält sie im Verhältnis zu dieser insofern eine mildere Lösung, als sie bei jeder Notwehrüberschreitung eine Milderung der Strafe zuläßt. Andererseits verschärft sie die bisherige Regelung, da sie einen Schuldausschließungsgrund nur dann anerkennt, wenn dem Täter die Notwehrüberschreitung wegen Verwirrung, Furcht oder Schreckens „nicht vorzuwerfen ist". Für eine so strenge Regelung besteht nach Ansicht des Ausschusses jedoch kein praktisches Bedürfnis. Davon abgesehen würde sie zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß der Täter hier, wenn ihm die Überschreitung vorzuwerfen ist, wegen vorsätzlicher Begehung verurteilt werden müßte und die Strafe lediglich gemildert werden könnte, während beim verschuldeten extensiven Notwehrexzeß, wo der Täter irrtümlich die tatsächlichen Notwehrvoraussetzungen als gegeben erachtet, er sich z. B. infolge seiner Verwirrung über die Intensität des Angriffs oder die Erforderlichkeit der Verteidigung irrt, entweder nur auf eine Fahrlässigkeitsstrafe erkannt werden könnte, sofern auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt ist, oder eine Bestrafung überhaupt ausgeschlossen wäre. Berücksichtigt man, daß der Unterschied der beiden Fallgruppen im psychischen Bereich nur darin besteht, daß der Täter im letzteren Falle infolge seiner Verwirrung zu einer positiv falschen Vorstellung über die Intensität des Angriffs oder die Erforderlichkeit der Verteidigung gelangt, im ersteren Falle aber sich infolge des Affektes überhaupt keine Gedanken macht, sondern instinktiv reagiert, so können die so sehr voneinander abweichenden Regelungen dieser beiden Fälle erst recht nicht überzeugen. Hinzu kommt, daß der Richter durch die Prüfung, ob die durch Verwirrung, Furcht oder Schrecken verursachte Notwehrüberschreitung dem Täter vorzuwerfen ist, überfordert würde. Ebenfalls bedarf es nicht der im E 62 vorgeschlagenen Milderungsmöglichkeit für alle Fälle des intensiven Notwehrexzesses. In

anderen Fällen als der Überschreitung aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken reichen die innerhalb der normalen Strafrahmen möglichen Milderungen aus. Der Sonderausschuß entschied sich aus diesen Gründen — in Übereinstimmung mit dem AE — für die Rückkehr zum geltenden Recht. Von diesem weicht die Ausschußfassung insofern ab, als zur Verdeutlichung des inneren Zusammenhanges zwischen den aufgeführten Affektmerkmalen und dem Verhalten des Täters anstelle der Formulierung „in Bestürzung ..." die Worte „aus Bestürzung ..." verwendet sind. Da in dem Ausschußtext nicht mehr auf die Nichtvorwerfbarkeit der Überschreitung abgestellt wird, kann wie im geltenden Recht die Frage der Rechtsnatur des Notwehrexzesses wieder offenbleiben. Deshalb wählte der Ausschuß die neutrale Formel „so wird er nicht bestraft".

Zu § 34 StGB (2. StrRG) — § 39 E 62 und § 15 AE —

Der Sonderausschuß entschied sich — abgesehen von einer kleineren redaktionellen Abweichung — für die unveränderte Übernahme der in § 39 Abs. 1 E 62 vorgeschlagenen Bestimmung. Anders als die Verfasser des AE vertritt der Ausschuß den Standpunkt, daß der rechtfertigende Notstand voraussetzt, daß die ihn begründende Handlung in der Absicht begangen wird, die in der Vorschrift näher umschriebene Gefahr abzuwenden. Die Frage, ob es eines solchen Rettungswillens bedarf, sollte nicht offenbleiben, nachdem hierzu bereits eine gefestigte Rechtsprechung vorliegt und das Erfordernis dieses subjektiven Elements seine Entsprechung in den Notwehrvoraussetzungen findet.

Ferner sprach sich der Ausschuß gegen die in § 15 Abs. 1 AE vorgeschlagene Fassung „(Abwägung) aller Umstände, namentlich der widerstreitenden" aus, da sie weniger plastisch als der entsprechende Wortlaut des E 62 („Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren") ist. Vor allem auf die Anführung des Gefahrengrades sollte nicht verzichtet werden. Bei sonst durchaus gleichwertigen gegenseitigen Interessen kann sich wegen der Nähe der Gefahr eine Verabschiedung wegen der Nähe der Gefahr eine Verschiebung zugunsten des stärker gefährdeten Interesses ergeben.

Auch die im AE empfohlene Ersetzung der Voraussetzung des wesentlichen Überwiegens des geschützten Interesses gegenüber dem Beeinträchtigten durch die Fassung „daß der Eingriff in das betroffene Rechtsgut hingenommen werden muß", erschien dem Ausschuß nicht sachgerecht. Eine solche Änderung würde Spannungen zwischen § 34 und § 35 StGB (2. StrRG) zur Folge haben; denn die im AE verwendete Formulierung könnte den Eindruck erwecken, daß der durch die (rechtfertigende) Notstandshandlung Betroffene gegen diesen Eingriff nicht nur keine Notwehr üben darf, sondern sich auch nicht auf den entschuldigenden Notstand berufen kann, da dieser unter anderem voraussetzt, daß dem sich auf ihn Berufenden nicht zugemutet werden kann, „die Gefahr hinzunehmen".

Die Verfasser des AE vertreten zu Absatz 1 weiter die Ansicht, die Angemessenheitsformel des Satzes 2 sei neben einer richtig verstandenen Interessenabwägungsklausel überflüssig. Nach der Meinung des Ausschusses erscheint es fraglich, ob diese Klausel wirklich ausreicht, um alle schutzwürdigen Belange des Betroffenen berücksichtigen zu können. Man denke etwa an den Fall, daß ein Mensch zu verbluten droht und ein anderer, der dieselbe Blutgruppe hat, sich weigert, sein Blut für die zur Lebensrettung des anderen notwendige Transfusion zur Verfügung zu stellen. Eine bloße Interessenabwägung könnte hier zu dem Ergebnis führen, daß das Interesse an der Erhaltung des Lebens des Verletzten das Interesse des anderen an seiner körperlichen Integrität überwiegt und deshalb die Blutentnahme erzwungen werden darf. Demgegenüber eröffnet die zusätzlich verwendete Angemessenheitsformel die Möglichkeit, im Hinblick auf das Gebot der Achtung der Menschenwürde die Ansicht zu vertreten, daß in die Körperlichkeit eines Menschen nur mit dessen Einwilligung eingegriffen werden darf. Unbefriedigende Ergebnisse könnte eine auf die Interessenabwägungsklausel beschränkte Regelung vor allem dort zeitigen, wo jemand aufgrund von Sonderpflichten sich einer seinem Leben oder seiner Gesundheit drohenden Gefahr auch dann aussetzen muß, wenn dies nur der Abwehr der einer Sache drohenden Gefahr dient, so etwa bei einem Feuerwerker. Denn eine auf die Interessen beschränkte Abwägung würde es ausschließen, einer solchen Sonderpflicht die erforderliche Beachtung zu schenken. Ohne die Angemessenheitsformel würde ferner die Gefahr bestehen, daß der übergesetzliche Notstand unter Hinweis auf den überragenden Wert der staatlichen Rechtsordnung von einem Bürger zum Anlaß genommen werden könnte, um im Interesse des Staates in alle möglichen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter anderer einzugreifen. Der Satz 2 soll demgegenüber einen Anknüpfungspunkt dafür bieten, daß dem Bürger ein solches Eingriffsrecht zugunsten des Staates nur dann zuerkannt wird, wenn staatliche Abhilfe nicht erreichbar ist.

Wenn auch die Angemessenheitsformel nicht ganz befriedigt, da in ihr zu sehr auf die Angemessenheit des Mittels abgestellt ist und sie nicht deutlich genug zum Ausdruck bringt, daß in die Prüfung alle Tatumstände, einschließlich der Belange des Betroffenen — so etwa unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit —, einzubeziehen sind, so vermag sie aus den vorstehenden Gründen doch nicht entbehrt zu werden. Mangels einer geeigneteren Fassung wird das sprachliche Bedenken in Kauf genommen.

Zu dem Entschluß des Ausschusses, den Wortlaut des § 39 Abs. 1 E 62 fast unverändert zu übernehmen, trug schließlich noch bei, daß er dem bereits geltendes Recht gewordenen § 12 OWiG entspricht. Die anfangs erwähnte redaktionelle Änderung betrifft die Streichung der Worte „von ihm" vor den Worten „geschützte Interesse". Sie wurde vom Ausschuß beschlossen, weil auch in § 12 OWiG auf diese Worte verzichtet worden ist und für die beiden Vorschriften keine unterschiedlichen Fassungen gewählt werden sollten.

Die Subsidiaritätsklausel des § 15 Abs. 2 AE ist entbehrlich, da auch ohne sie das Rangverhältnis

von Sonderregelungen gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 34 StGB (2. StrRG) nicht zweifelhaft sein kann.

Hinsichtlich der Gründe, die für die Nichtübernahme des § 39 Abs. 2 E 62 maßgeblich waren, wird auf die Ausführungen zu § 20 E 62 verwiesen.

Zu § 35 StGB (2. StrRG) — § 40 E 62 und § 23 AE —

Die vom Ausschuß beschlossene Regelung weicht in verschiedener Hinsicht sowohl von der Fassung des E 62 als auch der des AE ab. In der Frage, ob entsprechend der in ersterem Entwurf empfohlenen Lösung der entschuldigende Notstand u. a. davon abhängig gemacht werden soll, daß die Gefahr anders nicht abwendbar ist, entschied sich der Ausschuß für eine solche Einschränkung. Der Alternativentwurf, der auf eine ausdrückliche Klärung dieses Problems verzichtet, ist genötigt, es im Wege einer entsprechenden Interpretation des Merkmals der Zumutbarkeit zu lösen zu versuchen. Dadurch verliert aber die Regelung sehr stark an Konturen und schmälert die Rechtssicherheit.

Die zur Begrenzung des entschuldigenden Notstandes sowohl im E 62 als auch im AE verwendete Zumutbarkeitsklausel hat in der Rechtslehre Anlaß zu der Befürchtung gegeben, aus ihr könne herausgelesen werden, daß der Richter frei sei, über die von der Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten Begrenzungen des Notstandsrechts hinaus — auf sie wird später noch eingegangen — dieses Recht mit Rücksicht auf weitere Umstände noch mehr einzuschränken. Um das zu verhindern, wählte der Ausschuß eine Formulierung, die verdeutlicht, daß der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Gefahrhinnahme nur ausnahmsweise die Anerkennung eines entschuldigenden Notstandes ausschließt. Die Zumutbarkeitsklausel wurde deshalb von der Grundnorm gelöst und in einen neuen Satz 2 eingestellt. Damit wird das Regel-Ausnahmeverhältnis verdeutlicht. Das gilt um so mehr, als nunmehr durch die exemplifikative Anführung der beiden wichtigen Gruppen — einmal der vom Täter selbst verursachten Gefahr und sodann der Gefahrtragungspflicht aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses — dem Richter eine Richtlinie an Hand gegeben wird, die ihm zeigt, daß nur wegen ähnlich bedeutsamer Umstände dem Betroffenen die Hinnahme der Gefahr zugemutet werden kann. Die für die beiden genannten Beispielsfälle verwendete Fassung stellt klar, daß im ersten Fall allein das Verhalten des Notstandstäters selbst zu berücksichtigen ist und zum Ausschluß nicht nur schuldhaftes Verursachen genügt, ferner, daß im zweiten Fall hierzu lediglich ein „Rechtsverhältnis", nicht also moralische Pflichten ausreichen. In einem solchen „besonderen Rechtsverhältnis" stehen insbesondere Soldaten, Beamte des Bundesgrenzschutzes und Feuerwehrleute.

Im Gegensatz zum E 62, jedoch in teilweiser Anlehnung an den AE, kann nach der von der Mehrheit des Ausschusses beschlossenen Fassung in den Fällen, in denen dem Täter zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen, die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß auch hier der Überdruck, der auf die Motivation einwirkt, ähnlich groß sein kann wie in den eigentlichen Notstandsfällen. Lediglich für die Fälle eines besonderen Rechtsverhältnisses vertrat die Ausschußmehrheit die Auffassung, daß hier diese Möglichkeit verschlossen bleiben soll. In diesen Fällen haben die betreffenden Personen eine besondere Schutzpflicht gegenüber der Allgemeinheit übernommen, aufgrund derer sie verpflichtet sind, eine Gefährdung ihrer Person hinzunehmen. Jedoch soll der Richter nicht gehindert sein, auch in derartigen Fällen einem gesteigerten Motivationsdruck im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen. Für die Ermöglichung der besonderen Strafmilderung in den anderen Fällen spricht neben dem bereits erwähnten Grund der Gesichtspunkt, daß die Regelung des E 62 nur die Wahl eröffnet, entweder einen Notstand anzunehmen und dann den Täter straflos zu lassen oder aber gegen ihn eine dem normalen Strafrahmen zu entnehmende Strafe zu verhängen, was insbesondere bei Kapitalverbrechen zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Das vom Ausschuß beschlossene Konzept läßt es zu, auch die Übergänge zwischen diesen beiden Extremen zu berücksichtigen.

Anders als der E 62 enthält der AE keine besondere Regelung für die Fälle, in denen der Täter irrig Umstände annimmt, die einen entschuldigenden Notstand begründen würden. Im AE können diese Fälle durch die „subjektive" Fassung der Vorschrift aufgefangen werden. Bei ihm wird nicht vorausgesetzt, daß die Gefahr, die den Täter zur Notstandshandlung veranlaßte, tatsächlich vorliegt. Nach Ansicht der Verfasser des AE kommt es immer nur auf die psychische Zwangssituation an, in der er sich befindet und die stets die gleiche sei, ob er nun die Gefahrenlage zu Recht oder irrtümlich, sei es auch schuldhaft, annehme. Deshalb handle es sich immer nur um ein Zumutbarkeitsproblem. Auch ein etwaiges Verschulden bei der Annahme der Notstandslage könne im Rahmen der Zumutbarkeitsklausel berücksichtigt werden. In § 23 Satz 2 AE schlagen sie eine fakultative Milderung für die Fälle vor, in denen ein anderes Verhalten zumutbar ist. Nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses wird in der Konzeption des AE zu wenig den zwischen den einzelnen Fallgruppen bestehenden Unterschieden Beachtung geschenkt. So könnte nach dieser Regelung von der besonderen Milderungsmöglichkeit selbst dann Gebrauch gemacht werden, wenn dem Täter mit Rücksicht auf das besondere Rechtsverhältnis, in dem er stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr auf sich zu nehmen. Die AE-Fassung würde sogar nicht einmal ausschließen, daß in einem solchen Fall das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes bejaht wird. Davon abgesehen sollte nach der Meinung der Ausschußmehrheit in den in Absatz 2 des § 35 StGB (2. StrRG) geregelten Fällen des vermeidbaren Irrtums die besondere Milderung nicht nur zugelassen, sondern zwingend vorgeschrieben werden, da es sich hier nur um Fälle handeln kann, bei denen — jedenfalls nach der Vorstellung des Täters — keine Umstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, die eine Hinnahme der Gefahr zumutbar erscheinen lassen und in denen der Motivationsdruck meist nicht geringer sein wird als in einer wirklichen Notstandssituation.

Diese sich im Bereich des entschuldigenden Notstandes ergebenden Besonderheiten lassen es — im Gegensatz zu der für den rechtfertigenden Notstand beschlossenen Lösung — nicht zu, auf eine Irrtumsregelung überhaupt zu verzichten.

Die in § 40 Abs. 2 E 62 verwendete Formulierung „welche die Tat . . . entschuldigen würden" ersetzte der Ausschuß durch die Fassung „welche ihn . . . entschuldigen würden", um noch mehr zu verdeutlichen, daß es sich um eine Entschuldigung handelt, die der besonderen Situation des Täters gerecht zu werden versucht. Ferner ist im Einklang mit dem für die Verbotsirrtumsregelung gewählten Wortlaut (§ 17 StGB i. d. F. d. 2. StrRG) nicht mehr auf die Vorwerfbarkeit, sondern auf die Vermeidbarkeit des Irrtums abgestellt. Endlich verzichtete der Sonderausschuß auf die im E 62 vorgeschlagene komplizierte Abstufung der Milderungsmöglichkeiten je nach der angedrohten Strafe, zumal die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 E 62 enthaltene Regelung durch die Einführung der Einheitsstrafe gegenstandslos geworden ist und die in der Nummer 2 dieser Vorschrift empfohlene Regelung allein eine Sonderbestimmung nicht rechtfertigt.

Fünfter Titel

Zu § 36 StGB (2. StrRG) — § 41 E 62 und § 34 AE —

In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß der persönliche Strafausschließungsgrund der Indemnität bereits nach geltendem Recht (Artikel 46 Abs. 1 GG, § 7 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung und § 11 StGB) für die Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, auch bezüglich ihrer Abstimmungen und Äußerungen in den Fraktionen und deren Arbeitskreisen gilt. Ob die Mitglieder des Vermittlungs- und des Richterwahlausschusses Indemnität genießen, soweit sie Bundestagsabgeordnete sind, ist sehr zweifelhaft. Nach der Meinung des Sonderausschusses wäre es jedoch verfassungspolitisch erwünscht, wenn die Mitglieder dieser Gremien, und zwar selbst soweit es sich bei ihnen nicht um Bundestagsabgeordnete handelt, wegen ihrer Äußerungen und Abstimmungen in diesen Gremien nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Gleiches gilt bezüglich der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses im Sinne von Artikel 53 a GG. Verschiedene Ausschußmitglieder sprachen sich darüber hinaus für die Erstreckung der Indemnität auf Mitglieder der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft aus, zumindest auf die dem Bundestag angehörenden. Der Sonderausschuß sah aber von einer Ausdehnung auf diese Gruppen im Rahmen des StGB ab. Ihm erscheint eine solche Änderung verfassungspolitisch so bedeutsam, daß sie in erster Linie im Grundgesetz Aufnahme finden muß, nicht aber nur im StGB. Würde sie allein in diesem Gesetz erfolgen, so könnte das Anlaß zu dem vom Gesetzgeber nicht gewollten Umkehrschluß geben, daß die Mitglieder dieser Gremien zwar die strafrechtliche Indemnität genießen, daß sie jedoch zivil- und disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten. Der Sonderausschuß hielt deshalb im wesentlichen an der im E 62 vorgeschlagenen Formulierung fest. Lediglich die Worte „eines zur Bundesrepublik Deutschland gehörenden Landes" ersetzte er — teilweise einer redaktionellen Empfehlung des Bundesrates (vgl. Nr. 56 b seiner Stellungnahme zum E 62) folgend — durch die Fassung „eines Landes". Auf die Verwendung der in der Bundesratsempfehlung noch angefügten Worte „der Bundesrepublik Deutschland" wurde verzichtet, damit nicht zweifelhaft ist, daß die Vorschrift auch für Westberlin gilt. Den weiteren Vorschlägen des Bundesrates (vgl. Nr. 5 seiner Stellungnahme zum E 62) entsprach der Ausschuß nicht. Die Fassung „Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen" deckt sich wörtlich mit der in Artikel 46 Abs. 1 Satz 2 GG verwendeten Formulierung. Von diesem Grundgesetzwortlaut sollte ohne zwingenden Grund nicht abgegangen werden. Gegenüber der Empfehlung des Bundesrates, in einem Absatz 2 zu bestimmen, daß weitergehende Vorschriften in den Verfassungen der Länder unberührt bleiben, vertritt der Ausschuß den Standpunkt, daß das Ausmaß der Indemnität kraft Bundesrechts einheitlich geregelt werden soll. Für eine landesrechtliche Erweiterung über den in § 36 StGB (2. StrRG) gezogenen Rahmen hinaus besteht kein verfassungspolitisches Bedürfnis. Zudem würde sie zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden in der Anwendung des Strafrechts führen.

Zu § 37 StGB (2. StrRG) — § 42 E 62 und § 35 AE —

Der Wortlaut ist in allen drei Bestimmungen gleich.

Dritter Abschnitt

Erster Titel

Zu den §§ 43, 45, 48, 50 E 62

Infolge der Einführung der Einheitsstrafe wurden diese Vorschriften in vollem Umfang gegenstandslos.

Zu § 38 StGB (2. StrRG) — § 44 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 E 62 und § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AE —

Nach der Vereinheitlichung der im E 62 vorgesehenen verschiedenen Freiheitsstrafarten entfiel auch die unterschiedliche Abstufung des gesetzlichen Höchst- und Mindestmaßes.

Die neue Vorschrift entspricht wörtlich dem § 18 StGB (1. StrRG). Lediglich das Mindestmaß ist nicht wie in diesem Gesetz auf einen Tag, sondern auf einen Monat festgesetzt. Mit der Entscheidung über das gesetzliche Mindestmaß bei der Freiheitsstrafe wird das zu den Haupterörterungsfragen des Strafsystems gehörende Problem der „kurzen Freiheitsstrafe" angesprochen. Die unterschiedlichen Ausgangspositionen werden hier gekennzeichnet einer-

seits durch die dem E 62 zugrunde liegende Konzeption und andererseits durch die im AE vorgeschlagene. Während nach dem E 62 (primäre) Freiheitsstrafen ab einer Woche (so bei Strafhaft — vgl. § 47 Abs. 1 E 62) zulässig wären, sollen nach dem AE solche Freiheitsstrafen erst ab 6 Monaten verhängt werden können. — Für die letztere Konzeption trat zu Beginn der Ausschußberatungen eine starke Minderheit ein, später nur noch eine kleinere. — Der Ausschluß niedrigerer Freiheitsstrafen als 6 Monate wird im AE u. a. damit begründet, die kurze Freiheitsstrafe schade spezialpräventiv in aller Regel mehr, als sie nütze. Der Täter müsse seine Arbeitsstelle verlassen und werde seiner Familie entzogen; die Haft gefährde ihn durch die Berührung mit anderen Straffälligen sowie dadurch, daß sie ihn zum Kriminellen stempele; tiefgreifende Resozialisierungsbemühungen würden meistens an der Kürze der Zeit scheitern. Die zu aktiven sozialen Leistungen bereiten Täter seien eher durch solche Leistungen als durch eine immer demütigende Freiheitsstrafe zu bessern. Durch das Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafe würde der Vollzug wesentlich entlastet und damit in die Lage versetzt, seine Bemühungen in den anderen Fällen zu intensivieren. Diese Gesichtspunkte sind auch entscheidend für die Stellungnahme der Strafvollzugskommission. Sie fordert ebenfalls die Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen unter sechs Monaten. Nach ihrer Ansicht sind derartige Strafen kriminalpolitisch wertlos und wirken oft kriminogen. Vor allem würden sie den Strafvollzug in sachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht in ungewöhnlichem Maße belasten und dadurch einen sinnvollen Strafvollzug in den anderen Fällen verhindern. Zumindest dürften Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nicht vollstreckt werden. Bei solchen bis zu 3 Monaten (einschließlich) sei in Fortbildung des § 27 b StGB anstelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen. Freiheitsstrafen über 3 Monate bis zu 6 Monaten aber sollten stets ausgesetzt werden, sofern sie nicht im Anschluß an eine andere Freiheitsstrafe oder in Unterbrechung einer Untersuchungshaft vollstreckt werden können. Abgesehen von dieser Ausnahme sollten nach der Auffassung der Strafvollzugskommission solche ausgesetzten Strafen erst dann vollzogen werden, wenn sie zusammen mit einer vor Erlaß verhängten neuen Freiheitsstrafe 6 Monate erreichten. Im Gegensatz zu diesem Standpunkt der Strafvollzugskommission vertreten die Landesjustizverwaltungen die Ansicht, daß auf die kurze Freiheitsstrafe nicht schlechthin verzichtet werden könne. Allerdings sollten im Bereich unterhalb der Einmonatsgrenze primäre Freiheitsstrafen ohne jegliche Ausnahme ausgeschlossen und für den Zwischenbereich von einem Monat bis zu 6 Monaten solche Strafen — bei Vergehen — nur dann zulässig sein, „wenn im Hinblick auf besondere Umstände, die in der Tat und der Persönlichkeit des Täters liegen, eine Geldstrafe den Strafzweck verfehlen würde und eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten nicht geboten ist." — Diesen Vorschlag hat sich diejenige Ausschußminderheit, die auch jetzt noch primär für ein Verbot von kurzen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten eintritt, hilfsweise zu eigen gemacht. — Negativ beurteilten die Landesjustizverwaltungen den Vorschlag der Strafvollzugskommission, die ausgesetzten kurzen Freiheitsstrafen beim Zusammentreffen mit anderen kurzen Freiheitsstrafen zu vollstrecken, sofern dann die 6-Monats-Grenze erreicht werde. Mit Nachdruck sprachen sich die Vertreter des Strafrechtsausschusses des Deutschen Richterbundes gegen einen völligen Ausschluß kurzer Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten aus. Nach ihrer Ansicht genügen Geldstrafen zur Ausfüllung dieses Bereiches nicht, so z. B. in manchen „Rocker"-Fällen oder gegenüber besonders rücksichtslosen und gewissenlosen Verkehrstätern. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Schocktherapie könne eine kurze Freiheitsstrafe durchaus ihren Sinn haben. Unterschiedlich war allerdings die Meinung der Vertreter des Richterbundes zu der Frage, welches das gesetzliche Mindestmaß sein solle. Während einer von ihnen die sogenannte Lückenlösung empfahl, bei der für solche Schockstrafen ein Rahmen von zwei bis sechs Wochen gilt und eine Lücke von sechs Wochen bis sechs Monaten besteht, schlug der andere ein gesetzliches Mindestmaß von äußerstenfalls vier Monaten vor. Eine einheitliche Meinung bestand auch bei den Sprechern des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer nicht. Einer von ihnen trat für ein gesetzliches Mindestmaß von einem Monat ein, der andere für ein solches von sechs Monaten.

In der Tendenz bejaht die Mehrheit des Sonderausschusses die Vorschläge der Landesjustizverwaltungen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit kurzer Freiheitsstrafen darf nicht einseitig allein auf den Gesichtspunkt der Resozialisierung sowie die Lage im Strafvollzug abgestellt werden. Wesentliche Bedeutung kommt hier auch dem Aspekt des Rechtsgüterschutzes zu. Mit diesem wäre aber ein radikaler Verzicht auf Freiheitsstrafen unter sechs Monaten kaum vereinbar. Die Geldstrafe vermag nicht in allen Fällen die Aufgabe der Freiheitsstrafe zu übernehmen. Auch andere ausreichende Ersatzmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Daß eine Verselbständigung von Weisungen und Auflagen keine geeignete Lösung bietet, bestätigt der AE, indem er ebenfalls eine solche Regelung nicht vorschlägt. Ferner zeigen die Schwierigkeiten, die bislang eine Aktivierung des § 28 b StGB verhindert haben, daß auch die Einführung einer besonderen Maßnahme der „gemeinnützigen Arbeit" die Lücke schwerlich ausfüllen könnte. Jene Schwierigkeiten ergeben sich vor allem bei der praktischen Durchführung. Die Übertragung von Einzelarbeiten wird häufig an der Unmöglichkeit der Überwachung scheitern; geeignete Möglichkeiten für Gruppen sind selten gegeben, insbesondere, da die Verurteilten den verschiedensten Berufen angehören. Ferner stellt sich die Frage, wie mit Personen verfahren werden soll, die zur Leistung körperlicher Arbeiten überhaupt nicht oder weniger gut als ihre Mitverurteilten in der Lage sind. Auch könnte vielfach auf eine „Kasernierung" nicht verzichtet werden, so etwa beim Einsatz mehrerer Verurteilter in ländlichen Bezirken zu Gruppenarbeiten, wodurch die betreffenden Personen doch wieder den Nachteilen einer

kurzen Freiheitsstrafe ausgesetzt wären. Das würde grundsätzlich auch insofern gelten, als der gemeinnützige Arbeit Leistende seinen bisherigen Arbeitsplatz verliert und der Einsatz an öffentlichen Arbeitsplätzen u. U. eine schwerwiegendere Diskriminierung für den Betroffenen bedeutet als die Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe. Besondere Schwierigkeiten würden sich in Krisenzeiten ergeben, in denen die Öffentlichkeit sicherlich kein Verständnis dafür aufbringt, daß für die wegen einer Straftat Verurteilten Arbeitsstellen zur Verfügung gestellt und sie entsprechend entlohnt werden, während die Masse der Arbeitnehmer arbeitslos ist. Angesichts aller dieser Schwierigkeiten kann es nicht überraschen, daß ein 1947/48 in Baden-Württemberg auf breitester Grundlage unternommener Versuch, die „Abarbeitung" kurzer Freiheitsstrafen zuzulassen, aus diesen Gründen aufgegeben wurde. Dieser Überblick zeigt, daß die kurze Freiheitsstrafe nicht völlig entbehrt werden kann. — Das findet seine Bestätigung in den entsprechenden Regelungen der ausländischen Rechtsordnungen. Abgesehen von der in Sowjetrußland getroffenen ist dem Ausschuß keine andere bekannt, die kurze Freiheitsstrafen über einen Monat verbietet. Das gilt auch z. B. für das am 1. Januar 1965 in Kraft getretene schwedische Kriminalgesetzbuch, das ein Strafminimum von einem Monat bestimmt. Ferner trifft es für die neueren ausländischen Strafgesetzbuchentwürfe zu. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des 2. Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger (8. bis 20. August 1960 in London) zum Thema der kurzen Freiheitsstrafe. In der Entschließung heißt es u. a.:

> „Der Kongreß ist zur Erkenntnis gelangt, daß die kurze Freiheitsstrafe in vielen Fällen schädlich sein kann ... er hält daher ihre häufige Anwendung für unerwünscht. Der Kongreß verschließt sich jedoch der Erkenntnis nicht, daß die Ziele der Rechtspflege in einigen Fällen die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe notwendig machen können. Angesichts dieser grundlegenden Erkenntnis ist sich der Kongreß bewußt, daß die völlige Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe in der Praxis undurchführbar ist und daß eine wirklichkeitsnahe Lösung dieses Problems nur durch eine Einschränkung der Anwendung in den Fällen erreicht werden kann, in denen sie unangebracht ist."

Auch nach der Ansicht des Sonderausschusses bedarf es einer wesentlichen Einschränkung des Anwendungsbereichs der kurzen Freiheitsstrafe. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Landesjustizverwaltungen hat er sich im Rahmen einer Kompromißlösung für die Einführung eines gesetzlichen Mindestmaßes von einem Monat sowie für eine erhebliche Einengung der Möglichkeiten, auf Freiheitsstrafen zwischen einem Monat und sechs Monaten zu erkennen, entschieden. Abweichend von der seitens der Landesjustizverwaltungen empfohlenen Lösung wird diese Regelung jedoch nicht im Untertitel über die „Freiheitsstrafe", sondern in dem Titel über die „Strafbemessung" getroffen, und zwar in § 47 Abs. 1 StGB (2. StrRG). Nach dieser Vorschrift „verhängt das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Bewährung der Rechtsordnung unerläßlich machen." Soweit danach eine Freiheitsstrafe nicht mehr statthaft ist, kann nach § 47 Abs. 2 in den betreffenden Fällen auch dann auf eine Geldstrafe erkannt werden, wenn in den betreffenden Vorschriften des Besonderen Teils an sich eine Geldstrafe nicht oder nur neben einer Freiheitsstrafe angedroht wird. Damit die Bestrebungen des Gesetzgebers zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe von der Praxis auch ernst genommen werden, wurde die Geldstrafe wesentlich wirksamer ausgestaltet, so daß sie nunmehr einen geeigneten Ersatz für die ausfallenden kurzen Freiheitsstrafen darstellt. Eine weitere Entschärfung der Problematik der kurzen Freiheitsstrafe wird durch die Lockerung der Aussetzungsbestimmungen erzielt. Gemäß § 56 StGB (2. StrRG) ist die Aussetzung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten bei guter Prognose obligatorisch. Durch diese Maßnahmen wird der Strafvollzug in einem nicht unerheblichen Umfange entlastet werden. Berücksichtigt man, daß der bisherige Anteil der Freiheitsstrafen bis zu einem Monat sehr groß ist — von den 1966 gegen erwachsene Täter wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Freiheitsstrafen (190 723) betrug er rund 48 % —, ferner daß nach § 47 Abs. 1 StGB (2. StrRG) die Verhängung einer Freiheitsstrafe zwischen einem Monat und sechs Monaten nur noch unter ganz engen Voraussetzungen möglich sein wird und daß das zukünftige Recht auch keine allgemeinen Ausschlußgründe im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StGB bei der Strafaussetzung mehr vorsieht, so wird man in etwa eine Vorstellung von dem Ausmaß der Entlastung des Vollzugs erhalten. Die vom Sonderausschuß beschlossene Regelung trägt somit den gegen die kurze Freiheitsstrafe bestehenden Bedenken in dem gebotenen Umfange Rechnung. Eine noch weitergehende Einschränkung ihres Anwendungsbereichs wäre jedoch nicht zu verantworten. Bei einem vollständigen Ausschluß von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten müßte damit gerechnet werden, daß Gerichte, um zu der nach ihrer Auffassung in dem betreffenden Fall dringend gebotenen Freiheitsstrafe zu gelangen, auf eine solche von mindestens sechs Monaten erkennen würden. Diese Gefahr sollte man nicht heraufbeschwören.

Hinsichtlich des Höchstmaßes unterscheidet sich § 38 StGB (2. StrRG) nicht von § 18 Abs. 2 StGB (1. StrRG). Daß für dieses letztere Gesetz an der bisherigen Höchstgrenze festgehalten wurde, war naheliegend, da durch dieses Gesetz nur besonders vordringliche Anliegen schon vor der allgemeinen Reform gelöst werden sollen. Zu diesen gehört das Problem des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe jedoch nicht. Der Ausschuß nahm aber auch im Rahmen des 2. StrRG davon Abstand, diese Grenze, wie es im E 62 vorgeschlagen wird, von 15 auf 20 Jahre heraufzusetzen. In Übereinstimmung mit der Auffassung sowohl der Mehrheit der Landesjustizverwaltungen als auch der Strafvollzugskommission sowie der Ver-

fasser des AE ist der Ausschuß der Überzeugung, daß eine solche Erhöhung des Höchstmaßes weder aus Gründen des Rechtsgüterschutzes noch aus Resozialisierungsgesichtspunkten geboten erscheint.

Zu § 39 StGB (2. StrRG) — § 44 Abs. 3, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2 E 62 und § 36 Abs. 1 Satz 2 AE —

Infolge der Einführung der Einheitsstrafe bedurfte es nicht mehr für jede Freiheitsstrafart einer Sonderregelung im Sinne der vorstehend bezeichneten Vorschriften des E 62. Da bei Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr weder die Möglichkeit noch aber auch ein Bedürfnis dafür besteht, die schuldangemessene Strafe genauer als nach Monaten und Jahren zu bestimmen, wurde für diesen Bereich die Tages- und Wochenmaßeinheit ausgeschlossen. Nachdem das gesetzliche Mindestmaß auf einen Monat erhöht worden ist, war es aus ähnlichen Überlegungen nur folgerichtig, für Strafen zwischen einem Monat und einem Jahr auf die Tagesmaßeinheit zu verzichten.

Zu § 49 E 62

Diese Entwurfsvorschrift ist nach der Auffassung des Ausschusses entbehrlich. Auch im AE findet sich keine entsprechende Bestimmung.

Zu den §§ 37 bis 39 AE

Der Ausschuß lehnte eine Übernahme der in diesen Vorschriften enthaltenen Vollzugsgrundsätze ab. Nach seiner Ansicht gehören sie in das geplante Strafvollzugsgesetz, und zwar nur in dieses Gesetz, nicht daneben auch noch in das StGB, da der Sinn einer solchen doppelten Regelung schwerlich einzusehen wäre. Ferner besteht auch kein Bedürfnis, sie etwa für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes in das neue StGB einzustellen. Denn beide Gesetze sollen zur gleichen Zeit in Kraft treten. Unter diesen Umständen bedurfte es nicht mehr der Entscheidung, ob die im AE vorgeschlagenen Fassungen unverändert hätten übernommen werden können.

Zu § 40 StGB (2. StrRG) — § 51 E 62 und § 49 AE —

Die Geldstrafe wird durch die vom Ausschuß in Übereinstimmung mit dem E 62 vorgeschlagene Konzeption auf eine völlig neue Grundlage gestellt, die ihr Vorbild in dem Tagessatzsystem skandinavischer Rechtsordnungen hat. Gegen die Geldstrafenregelung des geltenden Rechts ist zu Recht eingewandt worden, daß die Geldstrafe nicht erkennen läßt, inwieweit ihre Höhe einerseits durch das Maß von Unrecht und Schuld, andererseits aber durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bedingt ist, sofern man nicht auf die Ersatzfreiheitsstrafe zurückgreift, die aber auch keinen zuverlässigen Schluß gestattet, da der Richter sie gemäß § 29 Abs. 3 StGB nach freiem Ermessen bestimmt. Hinzu kommt, daß bei den Geldstrafen auch nicht ohne weiteres ersichtlich ist, in welchem Umfang der aus der Tat gezogene Gewinn ihre Höhe beeinflußt hat, zumal nach § 27 c Abs. 2 StGB die Geldstrafe diesen Gewinn lediglich übersteigen „soll", aber nicht muß. Abgesehen von dieser „Undurchsichtigkeit" hat der allgemeine Hinweis des § 27 c Abs. 1 StGB, bei der Bemessung der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen, nicht ausgereicht, um die Praxis zu veranlassen, diese Verhältnisse auch wirklich aufzuklären und bei der Bemessung gebührend zu berücksichtigen. Dadurch fallen die Geldstrafen oft unverhältnismäßig niedrig, zuweilen aber auch übermäßig hoch aus. Diese Bedenken werden maßgeblich dazu beigetragen haben, daß die Geldstrafe noch nicht in dem erstrebenswerten Maße die kurze Freiheitsstrafe zurückgedrängt hat. Nach dem künftigen Recht wird der Richter zunächst entsprechend dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat die Zahl der Tagessätze festzusetzen haben, die mindestens fünf und, soweit in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, höchstens 360 bzw. bei Tatmehrheit 720 betragen. Ferner hat er die Höhe eines Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festzusetzen. Als Tagessatz ist derjenige als Bewertungseinheit gedachte Geldbetrag aufzufassen, dessen Einbuße dem Täter aufgrund seiner erzielbaren Einkünfte, seines verwertbaren Vermögens und seines tatsächlichen Lebenszuschnitts unter Berücksichtigung seiner Unterhalts- und sonstigen angemessenen Zahlungsverpflichtungen sowie seiner persönlichen Verhältnisse im Durchschnitt täglich zuzumuten ist. Er beläuft sich auf mindestens 2 DM und höchstens 1000 DM. Der aus der Tat gezogene Gewinn wird nicht mehr durch die Geldstrafe, sondern durch die Maßnahme des Verfalls (vgl. §§ 73 ff. StGB i. d. F. d. 2. StrRG) sowie die Nebenfolge einer Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (vgl. § 26 OWiG) abgeschöpft.

Im Prinzip befürworten auch die Verfasser des AE das neue Tagessatzsystem. Jedoch halten sie die Verurteilung zu einer einmalig zu zahlenden Strafe für unzureichend. Nach ihrer Ansicht ist die Geldstrafe nur dann geeignet, die kurze Freiheitsstrafe zu ersetzen, wenn durch sie über eine längere Zeit das Einkommen des Verurteilten abgeschöpft und dessen Lebensstandard entscheidend beschränkt wird. Sie schlagen deshalb eine Laufzeitgeldstrafe vor, die in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen verhängt wird. Die Laufzeit soll mindestens einen Tagessatz und höchstens 24 Monatssätze betragen. Die Höhe dieser Sätze soll so bemessen sein, daß dem Täter „zumindest die lohnpfändungsfreien Beträge als Existenzminimum verbleiben". Der Mindestbetrag des Tagessatzes ist auf 5 DM, des Wochensatzes auf 35 DM und des Monatssatzes auf 150 DM festgesetzt. Gegen eine solche Ausgestaltung der Geldstrafe bestehen jedoch die verschiedensten Bedenken. Sicherlich steht eine Laufzeitgeldstrafe einer Freiheitsstrafe näher als die auf dem „einfachen" Tagessatzsystem beruhende Geldstrafe, da dem Verurteilten durch sie für eine längere Zeit ein Strafübel auferlegt wird. Kriminalpolitisch kann es aber durchaus sinnvoll sein, dem Verurteilten die Gelegenheit zu geben, sich ein für allemal seiner strafrechtlichen Verpflichtung zu entledigen. Er wird, wenn trotz seiner Bereitschaft zu sofortiger Zahlung der gesamten Geldstrafe eine Verteilung auf einen längeren Zahlungszeitraum verlangt wird, hierin nicht selten eine Schikane sehen, die seiner

Resozialisierung durchaus nicht förderlich zu sein braucht. Vor allem kann das Gebot zu einer solchen Verteilung ohne weiteres unterlaufen werden, z. B. durch einen Dauerüberweisungsauftrag bei der Bank. Ein Bedenken technischer Art richtet sich dagegen, daß die Einführung der Laufzeitgeldstrafe einen ungeheuren bürokratischen Aufwand erfordern würde. Da die große Masse der Arbeitnehmer einen Wochenlohn erhält, müßte in diesen Fällen allwöchentlich überprüft werden, ob der festgesetzte Wochensatz gezahlt worden ist. Berücksichtigt man dabei, daß z. B. im Jahre 1966 von den wegen Verbrechen und Vergehen 497 866 verurteilten Erwachsenen 307 143 eine Geldstrafe erhalten hatten und daß der Anteil der Geldstrafe in Zukunft noch größer sein wird, so erhält man eine ungefähre Vorstellung von dem Umfang dieser verwaltungsmäßigen Belastung. Ferner ist unklar, wann nach der Geldstrafenregelung des AE die Ersatzfreiheitsstrafe „fällig" werden soll. Sofern diese „Fälligkeit" schon beim Ausbleiben einer Rate eintreten sollte, würde die Vollstreckung der entsprechenden Teilersatzfreiheitsstrafe zu einer Vollstreckung kürzester Freiheitsstrafen führen, eine Folge, die weder kriminalpolitisch noch vollzugstechnisch sinnvoll wäre. Wird die Ersatzfreiheitsstrafe aber erst nach dem Ende der vollen Laufzeit vollstreckt, so könnte der Verurteilte die Zahlung der einzelnen Sätze bis zu diesem Zeitpunkt ohne Nachteil hinauszögern, sofern er nur vor diesem Zeitpunkt den gesamten Geldbetrag einzahlt. Dieses Ergebnis aber würde dem Laufzeitgedanken völlig widersprechen. Erhebliche Bedenken bestehen insbesondere auch gegen § 49 Abs. 2 Satz 2 AE. Kriminalpolitisch wäre es kaum sinnvoll, den Lebensstandard des Verurteilten im Regelfall so herabzudrücken, daß ihm nur noch das Existenzminimum verbleibt. Nicht selten ist es aus Gründen der Resozialisierung geradezu geboten, ihm mehr zu belassen, so z. B. um gewisse kulturelle Bedürfnisse befriedigen zu können. Man denke ferner an den Fall, daß der Täter ein Eigenheim gebaut und zur Abdeckung der Schulden einen erheblichen Teil seines Monatslohns abgetreten hat. Hier könnte sich die im AE getroffene Regelung sehr resozialisierungsfeindlich auswirken. Seitens der Landesjustizverwaltungen wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung des Lebensstandards des Verurteilten für längere Zeit auf das Existenzminimum ihn, wie die Erfahrungen bei Unterhaltsschuldnern zeigen, leicht dazu veranlassen könnte, seine sozialen Bindungen aufzugeben, insbesondere seine Arbeitsstelle zu verlassen. Nach § 49 Abs. 2 Satz 2 AE wäre es sogar zulässig, die Höhe des Satzes so zu bemessen, daß dem Täter weniger als das Existenzminimum verbleibt. In manchen Fällen wäre dessen Unterschreiten infolge der Bestimmung des § 49 Abs. 2 Satz 3 AE geradezu unvermeidlich, so etwa wenn das monatliche Nettoeinkommen des Verurteilten 500 DM beträgt und er für drei Personen unterhaltspflichtig ist. In einem solchen Fall wären nach den Lohnpfändungsbestimmungen nur 14,90 DM pfändbar, während § 49 Abs. 2 Satz 3 AE einen Monatssatz von mindestens 150 DM vorschreibt. In anderen Fällen kann die AE-Regelung zur Verletzung des Prinzips der Tatproportionalität führen, wenn z. B. für ein verhältnismäßig geringes Delikt wegen der außerordentlich guten Vermögensverhältnisse des Täters eine extra hohe Geldstrafe verhängt wird. Überhaupt muß angezweifelt werden, ob es sinnvoll ist, bei der Geldstrafenregelung an die Lohnpfändungsbestimmungen anzuknüpfen. Neben diesen Bedenken ergeben sich weitere im Hinblick auf die praktische Anwendbarkeit des § 49 Abs. 2 Satz 2 AE. Nach der Berufstätigkeitsstatistik übersteigen die Gruppen der Selbständigen, der mithelfenden Familienangehörigen sowie der nicht erwerbstätigen Personen über 20 Jahre die Gruppe der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Rentner nicht unwesentlich. Während bei diesen die Anknüpfung an die Lohnpfändungsbestimmungen technisch möglich wäre, ergeben sich bei jenen erhebliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung des „Einkommens", z. B. bei Hausfrauen oder auch bei Studenten, vor allem bei Ehefrauen, die weder einem Beruf nachgehen noch im Haushalt tätig sind. Der Sonderausschuß war angesichts dieser Vielzahl von Bedenken davon überzeugt, daß das System der Laufzeitgeldstrafe auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Abweichend vom E 62 ist in § 49 Abs. 2 Satz 3 AE eine Erhöhung des Mindestbetrages des Tagessatzes auf 5 DM vorgesehen, weil nach Ansicht seiner Verfasser der im E 62 vorgeschlagene Mindestbetrag von 2 DM zu niedrig sei. Im Sonderausschuß setzte sich ebenfalls die Ansicht durch, daß eine Geldstrafe von 2 DM auch gegenüber einem Täter mit allergeringstem Einkommen keine geeignete Strafsanktion darstellt. Die im AE getroffene Regelung würde jedoch in den Fällen niedriger Einkommen zu allzu hohen Geldstrafen führen, so z. B. bei 30 Tagessätzen zu einer Geldstrafe von mindestens 30 × 5 DM = 150 DM. Der Ausschuß wählte deshalb eine andere Lösung, indem er die Mindestzahl der Tagessätze von einem auf fünf heraufsetzte, so daß die niedrigste Geldstrafe 5 × 2 DM = 10 DM beträgt und damit doppelt so hoch wie die Mindestgeldbuße nach dem OWiG (§ 13) sein wird. Ferner setzte der Ausschuß mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren zu beobachtende nicht unerhebliche Zunahme der Zahl besonders begüterter Personen das Höchstmaß des Tagessatzes von 500 DM auf 1000 DM herauf.

Schließlich beschloß er mit Stimmenmehrheit eine Änderung des Absatzes 3. Er hielt diese für notwendig, weil die Entwurfsfassung den Eindruck erwecken könnte, der Angeklagte sei verpflichtet, dem Gericht „ausreichende Auskunft" über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Die neue Fassung soll den Richter jedoch nicht davon befreien, daß er zunächst die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel voll auszuschöpfen hat und die Bemessungsgrundlagen nur insoweit schätzen darf, als solche Beweismittel fehlen.

Zu § 41 StGB (2. StrRG) — § 52 E 62 —

In Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Landesjustizverwaltungen, im Gegensatz aber zu den Verfassern des AE, erachtet der Sonderausschuß die Vorschrift für notwendig. Insbesondere im Rahmen der Wirtschaftskriminalität besteht ein Bedürfnis dafür, vermögende Täter nicht

nur mit einer Freiheitsstrafe, sondern daneben auch noch mit einer Geldstrafe zu bedrohen, da nicht immer im Wege der Einziehung und des Verfalls auf das Vermögen solcher Täter Zugriff genommen werden kann, derartige Täter aber häufig gerade Geldstrafen gegenüber besonders empfindlich sind. Um der Gefahr zu begegnen, daß sich die Kumulierung im Einzelfall resozialisierungsfeindlich auswirkt, wird ihre Zulässigkeit davon abhängig gemacht, daß sie „unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zur Einwirkung auf ihn oder zur Bewährung der Rechtsordnung angebracht ist". Da mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugleich die in einer Vielzahl von Vorschriften, vor allem im Nebenstrafrecht, angedrohten obligatorischen oder fakultativen kumulativen Geldstrafen beseitigt werden sollen, erscheint ferner eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 41 auf die Gewinnsuchtsfälle zu eng. In der Neufassung wird deshalb auf die Bereicherungsabsicht abgestellt.

Zu § 53 E 62

Die Materie ist nunmehr in § 47 Abs. 2 StGB (2. StrRG) geregelt.

Zu § 42 StGB (2. StrRG) — § 54 E 62 und §§ 51, 52 AE —

Der Satz 1 entspricht dem E 62. Satz 2 ist demgegenüber neu. Er hat sein Vorbild in § 14 Satz 2 OWiG. Die Vorschrift schließt nicht aus, daß der Verurteilte erneut Ratenzahlung beantragt. Die in § 54 E 62 vorgesehenen Absätze 2 und 3 wurden nicht übernommen, da in einem anderen Gesetz (StPO, Vollzugs- oder Vollstreckungsgesetz) eine dem § 93 Abs. 2 und 4 sowie § 94 OWiG entsprechende Regelung getroffen werden soll.

Zu § 43 StGB (2. StrRG) — § 55 E 62 und § 53 AE —

Umstritten war im Ausschuß, ob an dem Umrechnungsmaßstab 1 : 1 festgehalten werden soll, obwohl die mit der Geldstrafe verbundene Beeinträchtigung der Lebensführung des Verurteilten weniger schwer wiegt als die durch eine Freiheitsstrafe bewirkte, zumal bei ihr zusätzlich zu dem Freiheitsentzug in der Regel auch die laufenden Einkünfte fortfallen. Es wurde die Befürchtung geäußert, daß unter diesen Umständen die Gerichte z. B. in einem Fall, in dem an sich eine Freiheitsstrafe von einem Monat schuldangemessen wäre, versucht sein könnte, statt auf eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen, weil diese ihnen nicht genüge, auf eine Freiheitsstrafe von einem Monat zu erkennen. Die Ausschußmehrheit vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß man bei einer solchen Argumentation zu Unrecht von der Ersatzfreiheitsstrafe statt der primären Geldstrafe ausgeht und unterstellt, daß die Höhe der Tagessätze nicht richtig bestimmt wird, demgemäß also das Tagessatzsystem nicht ernst genommen wird. Gerade damit würde aber das Ziel der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe durch eine häufigere Anwendung der Geldstrafe gefährdet. Zudem wäre die Ersatzfreiheitsstrafe bei einem Umrechnungsverhältnis 2 : 1 in aller Regel eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten, was ebenfalls jenen Bestrebungen widersprechen würde. Ferner käme dann, abgesehen von den Fällen der Tatmehrheit, eine Geldstrafe nur noch bei Delikten in Betracht, für die höchstens eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten schuldangemessen wäre. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe nur dann vollstreckt werden soll, wenn der Verurteilte zwar zahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig ist. Da er bei einem Umrechnungsmaßstab 1 : 1 genau weiß, welche Ersatzfreiheitsstrafe ihm im Falle der Nichtzahlung der Geldstrafe droht, erscheint die Vollstreckung einer in diesem Verhältnis umgestellten Ersatzfreiheitsstrafe nicht ungerecht.

Um zu vermeiden daß aus § 38 Abs. 2 StGB (2. StrRG) gefolgert wird, daß auch für die Ersatzfreiheitsstrafe das Mindestmaß bei einem Monat liegt, wird in § 43 Satz 3 klargestellt, daß das Mindestmaß hier einen Tag beträgt. Bewußt wurde davon abgesehen, das gleiche Mindestmaß wie in § 40 Abs. 1 Satz 2 StGB (2. StrRG) — 5 Tagessätze — vorzusehen, da auch den Fällen Rechnung getragen werden muß, in denen der Verurteilte von diesen 5 Tagessätzen etwa vier gezahlt hat und deshalb nur noch für einen Tagessatz die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erforderlich wird.

§ 55 Abs. 2 E 62 wurde infolge der Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe gegenstandslos.

Abweichend vom geltenden Recht werden nach der vom Ausschuß beschlossenen Regelung die vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen in einem anderen Gesetz (StPO, Vollzugs- oder Vollstreckungsgesetz) Aufnahme finden. Im Grundsatz ist folgende Regelung vorgesehen: Die Geldstrafe wird vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nur beigetrieben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, daß sich der Verurteilte der Zahlung entziehen will. Jedoch kann die Vollstreckung unterbleiben, wenn zu erwarten ist, daß sie zu keinem Erfolg führen wird. Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann auch unterbleiben, wenn sie für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre. In den Nachlaß des Verurteilten darf die Geldstrafe nicht vollstreckt werden. Kann der Verurteilte ohne sein Verschulden die Geldstrafe nicht zahlen, so setzt das Gericht die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzsfreiheitsstrafe für die Dauer von einem bis zu drei Jahren aus. Die Einzelregelung dieser Aussetzung ist im wesentlichen der für die allgemeine Strafaussetzung zur Bewährung beschlossenen angelehnt.

Von der Aufnahme einer dem § 28 b StGB entsprechenden Vorschrift in das neue StGB wurde mit Rücksicht auf die bisher zu Tage getretenen Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung der „freien Arbeit" aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses abgesehen. Jene Schwierigkeiten sind die gleichen, die der Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe durch das Institut der „gemeinnützigen Arbeit" entgegenstehen (vgl. die Ausführungen zu § 38 Abs. 2 StGB [2. StrRG]). Seitens der Landesjustizverwaltungen wurde ferner vorgebracht, daß die Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig selten vollstreckt

werde und sich für diese Fälle der beträchtliche Aufwand an Kosten für die Beaufsichtigung, Kleidung, Verpflegung, Versicherung nicht lohne. Auch wurde darauf hingewiesen, daß der wirtschaftliche Wert der „freien Arbeit" nur sehr gering sein werde, weil mit solchen nur kurzfristig eingesetzten Arbeitskräften eine viel zu starke Fluktuierung verbunden ist und es sich bei ihnen zumeist auch nicht um besonders arbeitswillige Personen handelt. Hinzu kommt, daß auch insofern kaum ein intensiver Arbeitswille erwartet werden kann, als es den betreffenden Personen lediglich darauf ankommt, die betreffende Zeit „abzudienen". Ferner wurde erklärt, daß es auch aus sozialpsychologischen Gründen nicht sehr glücklich sei, freie Arbeit und Strafe miteinander in Verbindung zu bringen. Günstiger können auch die im Ausland gemachten Erfahrungen nicht sein; denn nur ganz wenige Rechtsordnungen sehen die Möglichkeit der Tilgung von Geldstrafe durch „freie Arbeit" vor, so z. B. die norwegische. Dort ist sie aber bis 1953 lediglich in vier Fällen geleistet worden. In der Begründung zum österreichischen StGB E 1966 (Seite 41) findet sich bezeichnenderweise die lapidare Feststellung: „Der Entwurf behält auch das System der Ersatzfreiheitsstrafe bei... Versuche einer anderen Lösung — z. B. durch Abarbeiten der Geldstrafe in freier Arbeit — haben sich jedoch nicht bewährt." Nach Ansicht des Sonderausschusses sollte der Weg, die Leistung freier Arbeit zur Tilgung nicht beitreibbarer Geldstrafen zuzulassen, trotzdem nicht verbaut werden. Vielmehr sollte künftiger Entwicklung Raum gelassen werden, zumal sich hierfür auch die Landesjustizverwaltungen trotz der bei ihnen bestehenden Skepsis ausgesprochen haben. Der Sonderausschuß regt deshalb an, im Rahmen des geplanten Vollzugsgesetzes zu prüfen, ob nicht in dieses eine Vorschrift im Sinne des § 28 b StGB aufgenommen werden kann.

Zu § 44 StGB (2. StrRG) — § 58 E 62 und § 55 AE —

Die Ausschußfassung entspricht wörtlich dem § 58 E 62. Soweit sie von der AE-Bestimmung abweicht, ist dies dadurch bedingt, daß der AE auf primäre Freiheitsstrafen unter 6 Monaten verzichtet und deshalb auf andere Reaktionsmittel angewiesen ist, zu denen er auch das Fahrverbot zählt, das er nicht als Nebenstrafe, sondern als Hauptstrafe ausgestaltet. Demgegenüber wird mit der vom Sonderausschuß getroffenen Regelung von einer solchen Umgestaltung abgesehen. Da der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach seiner Entscheidung nicht mehr Nebenstrafen, sondern Nebenfolgen sein sollen, erschien es jedoch sachgemäß, die Vorschrift über die danach verbliebene einzige Nebenstrafe, das Fahrverbot, vor die Bestimmungen über diese Nebenfolgen einzuordnen.

Zu den §§ 45 bis 45 b StGB (2. StrRG) — §§ 56, 57, 59 E 62 —

Die vom Ausschuß beschlossenen Vorschriften entsprechen, abgesehen von einer Ausnahme in § 45 a Abs. 3, den §§ 31 bis 33 StGB (1. StrRG). Auf deren Begründung im Bericht zum 1. StrGB wird verwiesen. Die erwähnte Ausnahme hat ihre Ursache darin, daß das 1. StrRG noch nicht die Möglichkeit der Aussetzung einer Maßregel „zur Bewährung" vorsieht, sondern die Entlastung des Untergebrachten vor Ablauf der Höchstfrist der Unterbringung nach § 42 h Abs. 1 StGB (1. StrRG) nur als „bedingte Aussetzung" gilt. Deshalb werden in § 32 Abs. 3 StGB (1. StrRG) die Formulierungen „oder der Maßregel gerichtlich" und „die Zeit der Aussetzung", in § 45 a Abs. 3 StGB (2. StrRG) dagegen die Fassungen „oder der Maßregel" und „die Bewährungszeit" verwendet.

Zweiter Titel

Zu § 46 StGB (2. StrRG) — § 60 E 62 und §§ 2, 59 AE —

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 13 StGB (1. StrRG). Auf dessen Begründung im Bericht zu diesem Gesetz wird Bezug genommen.

Zu § 47 StGB (2. StrRG)

Das gleiche gilt bezüglich dieser Bestimmung und dem ihm entsprechenden § 14 StGB (1. StrRG). Lediglich der Satz 2 in Absatz 2 ist in diesem Paragraphen nicht enthalten. Sein Inhalt konnte in die Vorschrift nicht aufgenommen werden, weil das 1. StrRG noch nicht die Einführung des Tagessatzsystems vorsieht.

Zu § 48 StGB (2. StrRG) — § 61 E 62 —

Die Bestimmung entspricht wörtlich § 17 StGB (1. StrRG). Auf dessen Begründung im Bericht zum 1. StrRG wird verwiesen.

Zu den §§ 62, 63 E 62 und § 60 AE

Eine Übernahme dieser Vorschriften schied schon deshalb aus, weil die Strafdrohungen des Besonderen Teils noch nicht reformiert sind und sie nicht nur die Wertgruppen der „besonders schweren" und „minder schweren" Fälle, sondern daneben auch noch „schwere" Fälle und vor allem die „mildernden Umstände" enthalten. Eine Bereinigung des Besonderen Teils war aus Zeitgründen nicht mehr möglich. Dem Sonderausschuß erschien es aber auch nicht zweckmäßig, allein für einen Teil der bestehenden Wertgruppen, eben der „besonders schweren" und „minder schweren" Fälle, eine allgemeine Definition in das Gesetz aufzunehmen, die anderen Wertgruppen aber nicht zu umschreiben.

Zu § 49 StGB (2. StrRG) — § 64 E 62 und § 61 AE —

Durch die Änderung der Eingangsformel in Absatz 1 wird klargestellt, daß diese Vorschrift nicht etwa für alle Fälle mit mildernden Umständen gilt, sondern nur für diejenigen Bestimmungen, in denen unter ausdrücklichem Hinweis auf § 49 eine Milderung vorgeschrieben oder zugelassen ist. Ferner verdeutlicht die Fassung „so gilt für die Milderung folgendes", daß die in den nachfolgenden Nummern enthaltenen Strafdrohungsbestimmungen nur dann Anwendung finden, wenn der Richter sich überhaupt zu einer Milderung entschieden hat. Die in der Nummer 1 beschlossene Änderung ist durch die Ein-

führung der Einheitsstrafe bedingt. Mit der Neufassung der Nummer 3, durch welche die Nrn. 3 und 4 aus dem E 62 zusammengefaßt werden, soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um eine Bestimmung über die Strafrahmen handelt. Bevor der Richter etwa die Strafe aus dem neuen Freiheitsstrafrahmen wählt, hat er zu prüfen, ob nicht eine Geldstrafe genügt. Dabei ist von ihm insbesondere auch § 47 Abs. 2 StGB (2. StrRG) zu beachten. Die neue Nr. 4 hat Bedeutung für die Fälle, die nach dem bisherigen Recht mit Gefängnis von mindestens einem Monat bedroht sind und auf die Artikel 2 § 2 Abs. 1 des 2. StrRG keine Anwendung findet. Macht der Richter von jener Nr. 4 Gebrauch, so ist er nicht an das in § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB (2. StrRG) festgesetzte Mindestmaß für die Geldstrafe gebunden.

Der Absatz 2 entspricht dem § 15 StGB (1. StrRG). Auf dessen Begründung im Bericht wird verwiesen.

Zu § 50 StGB (2. StrRG) — § 65 E 62 und § 62 AE —

Die Abweichungen gegenüber der Fassung des E 62 sind dadurch bedingt, daß in dem übernommenen Besonderen Teil anders als dem des E 62 noch die Wertgruppen der mildernden Umstände und besonders leichten Fälle verwendet werden. In Übereinstimmung mit dem AE lehnte der Ausschuß die Übernahme einer dem § 65 Abs. 2 E 62 entsprechenden Vorschrift ab, da das in ihr ausgesprochene Kumulierungsverbot beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe zu einer Verschärfung des bisherigen Rechtszustandes führt, für die kein überzeugender Grund gegeben ist. Vielmehr empfiehlt sich mit Rücksicht auf den Schuldgrundsatz die Beibehaltung der Möglichkeit, beim Vorliegen mehrerer Milderungsgründe die Strafe angemessen zu mildern.

Zu § 51 StGB (2. StrRG) — § 66 E 62 und § 63 AE —

Die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechen wörtlich § 60 StGB (1. StrRG), auf dessen Begründung im Bericht Bezug genommen wird. Der Absatz 4, der gegenüber dem E 62 unverändert blieb, konnte noch nicht in das 1. StrRG übernommen werden, weil er auf das Tagessatzssystem aufbaut. Soweit § 63 AE von der Fassung dieses Absatzes 4 abweicht, erscheint die AE-Formulierung weniger sachgemäß als die des E 62.

Dritter Titel

Zu den §§ 52 bis 55 StGB (2. StrRG) — §§ 67 bis 70 E 62 und §§ 64, 65 AE —

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den §§ 73 bis 76 StGB (1. StrRG), auf deren Begründung im Bericht verwiesen wird. Die Abweichung des § 52 Abs. 3 StGB (2. StrRG) von § 73 Abs. 3 StGB (1. StrRG) erklärt sich daraus, daß nach dem Inkrafttreten des 2. StrRG die kumulative Geldstrafe nur noch im Rahmen des § 41 StGB (2. StrRG) zulässig sein wird. Ein Teil der in § 73 Abs. 4 StGB (1. StrRG) einzeln aufgeführten Sanktionen ist in § 52 Abs. 4 StGB (2. StrRG) durch den Begriff „Maßnahmen" zusammengefaßt. Der zusätzlichen Nennung der „Nebenfolgen" bedurfte es wegen der in § 45 StGB (2. StrRG) geregelten Nebenfolgen. Aus dem gleichen Grunde war eine entsprechende Ergänzung in § 55 Abs. 2 StGB (2. StrRG) erforderlich. Soweit § 54 Abs. 2 und 3 StGB (2. StrRG) von § 75 Abs. 2 bis 4 StGB (1. StrRG) abweicht, ist dies durch das unterschiedliche Geldstrafensystem und die Abschaffung der Übertretungen durch das 2. StrRG bedingt.

Vierter Titel

Zu den §§ 56 bis 58 StGB (2. StrRG) — §§ 71 bis 80 E 62 und §§ 40 bis 48 AE —

Die Ausschußfassung deckt sich, abgesehen von einer Ausnahme, wörtlich mit der für die §§ 23 bis 26 und 77 StGB (1. StrRG) beschlossenen Fassung. Auf deren Begründung im Bericht zum 1. StrRG wird verwiesen, ebenso auf die dortige Erörterung des Problems der Entlassung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten sowie der Frage der Aussetzung von Geldstrafen. Die erwähnte Ausnahme betrifft § 24 Abs. 3 (1. StrRG). Die hier getroffene Regelung ist für das 2. StrRG in den § 79 a Nr. 2 Buchstabe b eingestellt. Eine entsprechende Einordnung schied im Rahmen des 1. StrRG aus, da § 71 StGB, die Parallelvorschrift zu § 79 a Nr. 2 Buchstabe b (2. StrRG), zur Zeit noch keinen entsprechenden Katalog wie diese Vorschrift enthält und die Regelung deshalb für das 1. StrRG wie bisher (vgl. § 24 Abs. 4 Satz 4 StGB) in den allgemeinen Aussetzungsbestimmungen verbleibt.

Fünfter Titel

Zu den §§ 59 bis 59 c StGB (2. StrRG) — § 57 AE —

Bereits in der vorigen Wahlperiode hatte sich der Ausschuß im Anschluß an frühere Reformvorschläge dafür ausgesprochen, für den unteren Bereich der Kriminalität das neue Rechtsinstitut der Verwarnung mit Strafvorbehalt einzuführen. Bei ihr wird zwar die Schuld des Täters festgestellt, auch bereits die verwirkte Strafe bestimmt, die Verhängung dieser Strafe aber für die Dauer der festgesetzten Bewährungszeit ausgesetzt. Bewährt sich der Verwarnte während dieser Zeit nicht, so wird die vorher festgesetzte Strafe verhängt. Bei Wohlverhalten jedoch bleibt er nicht nur vom Vollzug der Strafe, sondern auch von einer Verurteilung überhaupt verschont. Er ist insofern auch nicht vorbestraft.

Während der Sonderausschuß in der 4. Wahlperiode die Verwarnung mit Strafvorbehalt sowohl bei verwirkten Freiheitsstrafen (bis zu 3 Monaten) als auch bei verwirkten Geldstrafen (bis zu 90 Tagessätzen) zulassen wollte und auch der AE den Weg für beide Strafarten eröffnet, kann von ihr nach den nunmehrigen Beschlüssen des Ausschusses nur noch bei Geldstrafen (allerdings bis zu 180 Tagessätzen) Gebrauch gemacht werden. Für den Bereich der — an sich nur in Betracht kommenden kurzen — Freiheitsstrafen scheidet sie aus, weil auf eine solche Strafe gemäß § 47 StGB (2. StrRG) nur erkannt werden kann, wenn besondere in der Tat oder der

Persönlichkeit des Täters liegende Umstände die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Bewährung der Rechtsordnung unerläßlich machen. Diese Voraussetzungen schließen aber die Zulassung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB (2. StrRG) aus. Trotz der dadurch bedingten Begrenzung des Anwendungsbereichs des neuen Instituts auf Geldstrafen kommt ihm erhebliche Bedeutung zu, da die Geldstrafe schon jetzt die mit Abstand am meisten verhängte Strafe ist und nach der Einführung des Tagessatzsystems sowie der Heraufsetzung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe auf einen Monat eine noch größere Rolle spielen wird. Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt ergibt sich insofern, als sie bei kumulativen Geldstrafen (§ 41 StGB [2. StrRG]) ausscheidet. Es wäre schwerlich verständlich, wenn das Gericht den Täter, den es zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, daneben wegen einer an sich verwirkten (kumulativen) Geldstrafe mit Strafvorbehalt verwarnen könnte.

In der Einzelausgestaltung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt weitgehend an die Strafaussetzung zur Bewährung angepaßt. Gleich dieser setzt sie eine günstige Prognose (§ 59 Abs. 1 Nr. 1) voraus. Bei der Prognosestellung sind hier die gleichen Umstände zu berücksichtigen wie bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung. § 59 macht die Anwendung des neuen Instituts weiter davon abhängig, daß es im Hinblick auf besondere in der Tat und der Persönlichkeit des Täters liegende Umstände angezeigt ist, den Täter von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen (§ 59 Abs. 1 Nr. 2), und die Bewährung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet (§ 59 Abs. 1 Nr. 3) (wegen der entsprechenden Regelung bei der Strafaussetzung zur Bewährung vgl. § 56 Abs. 2 und 3 StGB i. d. F. d. 2. StrRG). Da die Verwarnung mit Strafvorbehalt die mildeste strafrechtliche Sanktion darstellt, die das zukünftige Strafrecht vorsieht, muß ihr Anwendungsbereich auf die Fälle begrenzt werden, in denen sie noch tragbar ist. Deshalb kann von ihr in der Regel kein Gebrauch gemacht werden, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist (§ 59 Abs. 2). Vor allem steht jener Gesichtspunkt auch der Zulassung des neuen Instituts für den gesamten Bereich der Geldstrafen entgegen, ebenso der in § 57 Abs. 1 AE gezogenen Grenze von 360 Tagessätzen. Bei der AE-Regelung ist allerdings zu berücksichtigen, daß sie auf Ersttäter beschränkt ist. Eine solche Lösung erschien dem Ausschuß jedoch nicht sachgerecht, da sie eine Verwarnung mit Strafvorbehalt trotz günstiger Prognose schon dann ausschlösse, wenn der Täter vor mehreren Jahren wegen eines fahrlässigen Verkehrsdelikts zu einer Geldstrafe verurteilt worden wäre. Dem Sonderausschuß erschien jedoch die in der letzten Wahlperiode gezogene Grenze (bis zu 90 Tagessätzen) zu eng. Er dehnte deshalb den Anwendungsbereich bis zu 180 Tagessätzen aus. Dieser Grenze entspricht im Freiheitsstrafenbereich die 6-Monats-Grenze. Da bis zu ihr die Verhängung einer (kurzen) Freiheitsstrafe nach der neuen Regelung sehr eingeschränkt und deren Aussetzung bei guter Prognose obligatorisch ist, spricht auch der Gesichtspunkt einer gewissen Gleichziehung für jene Grenze von 180 Tagessätzen.

Schon aus der Natur der Verwarnung mit Strafvorbehalt ergibt sich, daß sie neben Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht zulässig sein kann. Jedoch darf neben ihr auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden.

§ 59 a enthält die Regelung für die Bewährungszeit und die Auflagen. Für die Bewährungszeit sind kürzere Fristen (mindestens ein Jahr, höchstens drei Jahre) vorgesehen als bei der Strafaussetzung zur Bewährung (mindestens zwei Jahre, höchstens fünf Jahre). Hinsichtlich der Erteilung der Auflagen gelten jedoch die gleichen Bestimmungen wie bei der Strafaussetzung. Ausgeschlossen ist neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt verständlicherweise die Erteilung von Weisungen und die Anordnung der Bewährungshilfe, da, wenn ein Bedürfnis für diese Maßnahmen besteht, kein Raum für eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ist. § 57 Abs. 2 Satz 2 AE verneint auch die Zulässigkeit von Auflagen. Nach Ansicht des Ausschusses ist es jedoch durchaus sinnvoll, neben der Verwarnung eine Auflage zu erteilen, so z. B. die, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Gemäß § 59 b StGB (2. StrRG) gilt für die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe die Vorschrift über den Widerruf der Strafaussetzung (§ 56 f. StGB [2. StrRG]), entsprechend.

Hat der Täter mehrere Straftaten begangen, so sind gemäß § 59 c StGB (2. StrRG) bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die Bestimmung der Strafe die allgemeinen Vorschriften über die Gesamtstrafe (§§ 53 bis 55) entsprechend anzuwenden. Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53 bis 55 und 58) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vorbehaltene Strafe in den Fällen des § 55 einer erkannten Strafe gleichsteht.

Zu § 60 StGB (2. StrRG) — § 58 AE —

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 16 StGB (1. StrRG). Auf dessen Begründung im Bericht zum 1. StrRG wird verwiesen.

Sechster Titel

Zu § 61 StGB (2. StrRG) — § 81 E 62 und § 66 AE —

Die Änderung des Katalogs der Maßregeln gegenüber der E62-Fassung ist durch den Wegfall der „Bewahrungsanstalt", der „vorbeugenden Verwahrung", des „Arbeitshauses" und des „Verbots der Tierhaltung" sowie durch die Neueinfügung der „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt" und die Umbenennung der „Heil- oder Pflegeanstalt" sowie der „Sicherungsaufsicht" in „psychiatrische Krankenanstalt" und „Führungsaufsicht" bedingt.

Zu § 62 StGB (2. StrRG) — § 2 Abs. 2 AE —

Die Ausschußfassung entspricht, abgesehen von der Maßregelbezeichnung, wörtlich dem § 42 Abs. 2 StGB (1. StrRG). Auf dessen Begründung im Bericht zum 1. StrRG wird deshalb Bezug genommen.

Zu § 63 StGB (2. StrRG) — § 82 E 62 und § 67 Abs. 1 AE —

Bereits in der 4. Wahlperiode empfahl der Sonderausschuß, statt der im E 62 in Anlehnung an das geltende Recht vorgeschlagenen Bezeichnung „Heil- oder Pflegeanstalt" den Ausdruck „psychiatrische Krankenanstalt" zu verwenden, da die Entwurfsfassung insoweit nicht mehr der modernen Nomenklatur entspricht.

In Anlehnung an die Fassung des § 62 StGB (2. StrRG) — „zu erwartende Taten" — wurde in Absatz 1 die Formulierung „zu befürchten sind" durch die Worte „zu erwarten sind" ersetzt.

Auf die in § 82 Abs. 1 E 62 verwendeten Worte „oder für einzelne andere" wurde verzichtet, weil ein Täter, der gegenüber einer Einzelperson gefährlich ist, nach Ansicht des Ausschusses damit zugleich auch eine Gefahr gegenüber der Allgemeinheit bedeutet. Die durch jene Worte gekennzeichneten Fälle werden deshalb schon durch die Formulierung „für die Allgemeinheit (gefährlich)" erfaßt, so daß jene Formulierung entbehrlich ist.

Auf die Gründe, die für das Aufgehen der „Bewahrungsanstalt" in die „Sozialtherapeutische Anstalt" maßgeblich waren, wird bei der Begründung des § 65 StGB (2. StrRG) eingegangen werden.

Da die „Sozialtherapeutische Anstalt" im Gegensatz zu der „Bewahrungsanstalt" des E 62 nicht eine bloße Vollzugsform der „Anstaltsunterbringung", sondern eine selbständige Maßregel ist, mußte die in § 82 Abs. 2 E 62 vorgeschlagene Regelung entsprechend geändert werden. Mit der Neufassung wird im wesentlichen auch dem Anliegen Rechnung getragen, wegen dessen in § 67 Abs. 1 AE die Formulierung „und er ärztlicher Behandlung oder Pflege in dieser Anstalt bedarf" verwendet wird.

Seitens des Bundesgesundheitsministeriums wurde angeregt, die psychiatrischen Landeskrankenhäuser von den (schuldunfähigen) Tätern zu entlasten, die schwere Straftaten begangen haben. Dieser Vorschlag wurde damit begründet, daß man bei diesen Anstalten mehr und mehr von den „festen" zu „offenen" Häusern übergehe und in letzteren derartig gefährliche Täter nicht tragbar seien. Hinzu komme die Aggression solcher Täter gegenüber den Ärzten und dem Pflegepersonal. Ferner werde aber auch die Rehabilitation der Patienten der psychiatrischen Krankenhäuser dadurch beeinträchtigt, daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit psychiatrische Landeskrankenhäuser mit Unterbringungsstationen für schwer, wenn auch schuldunfähige Kriminelle weitgehend identifiziert würden. Auf ähnliche Schwierigkeiten wies die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Bezirkspräsidenten hin und empfahl, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringenden Personen in besondere Anstalten einzuweisen. Das Bundesjustizministerium vertrat demgegenüber die Ansicht, daß für die Trennung der in psychiatrischen Krankenhäusern Untergebrachten in erster Linie medizinische Gesichtspunkte entscheidend sein müßten, nicht aber die Art der Rechtsentscheidung, aufgrund deren der betreffende Patient untergebracht sei. Die Behandlungserfordernisse etwa für einen Schizophrenen könnten nicht danach differenziert werden, ob er in der Freiheit bereits einen Menschen getötet habe oder ob seine Gefährlichkeit schon vor der Begehung einer solchen Tat erkannt worden sei und man ihn außerhalb eines Strafverfahrens untergebracht habe. Eine Aufgliederung der Anstalten in justizeigene und andere Anstalten würde zudem erhebliche „bürokratische" Schwierigkeiten bereiten. Ebenso sprach sich auch die Strafvollzugskommission dagegen aus, für diesen Bereich justizeigene Anstalten zu errichten. Von einem Mitglied des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform wurde der gegenteilige Standpunkt vertreten, weil es nicht zu rechtfertigen sei, wenn sich die Justiz zur Vollstreckung ihrer strafrechtlichen Entscheidungen in derartigen Fällen anderer Behörden bediene. Zudem würde dem Personal der psychiatrischen Krankenanstalten zumindest weitgehend die besondere Ausbildung fehlen, deren es zur Behandlung der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Patienten bedürfe. Davon abgesehen würden sich nur durch die Schaffung justizeigener Anstalten die bisher zwischen der Justiz und den Trägern der betreffenden Anstalten aufgetretenen Schwierigkeiten in Zukunft vermeiden lassen. Den finanziellen Bedenken könne notfalls in der Weise Rechnung getragen werden, daß man an die bereits vorhandenen psychiatrischen Krankenanstalten eine justizeigene Sonderabteilung anschließe. Der Sonderausschuß sah jedoch von einem ausdrücklichen Beschluß ab, da es sich nach seiner Ansicht um eine Frage des Strafvollzugsgesetzes handelt.

Zu § 64 StGB (2. StrRG) — § 83 E 62 und § 67 Abs. 1, § 68 AE —

Der Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht wörtlich § 83 E 62. Den Absatz 2 hatte der Ausschuß bereits in der letzten Wahlperiode beschlossen. Ausgehend davon, daß mit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur der Zweck der Resozialisierung, nicht auch der der Sicherung verfolgt wird, vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß diese Maßregel dann nicht angeordnet werden darf, wenn die Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint. Im geltenden Recht (§ 42 c StGB) wird dies durch die Fassung „... und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich ..." in einigermaßen genügender Weise zum Ausdruck gebracht. Da der Ausschuß nach dem Vorbild des E 62 bei den Maßregelvoraussetzungen auf das Erforderlichkeitsmerkmal verzichtet, bedurfte es einer ausdrücklichen Bestimmung, daß in den betreffenden Fällen die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unterbleibt.

Im Unterschied zu der vom Sonderausschuß beschlossenen und insoweit bereits im E 62 vorgeschla-

genen Regelung wird im AE empfohlen, die Entziehungsanstalt für Rauschmittelsüchtige in der psychiatrischen Krankenanstalt aufgehen zu lassen und die Entziehungsanstalt nur noch in der Form der Trinkerheilanstalt beizubehalten. Diese Aufteilung wird im AE damit begründet, daß keine besonderen Anstalten für Rauschmittelsüchtige existieren und kein Bedürfnis bestehe, solche Anstalten zu schaffen, da die psychiatrischen Krankenanstalten durchaus in der Lage seien, rauschmittelsüchtige Täter aufzunehmen und zu behandeln. Nach allgemeiner medizinischer Erkenntnis bedürften Rauschmittelsüchtige sorgfältiger und intensiver fachärztlicher Pflege, Behandlung und Überwachung, die nicht etwa in den Trinkerheilanstalten geleistet werden könnten. Die Verfasser des AE übersehen bei ihrem Vorschlag indes, daß die Entziehungsanstalten bereits jetzt zum allergrößten Teil als besondere Abteilungen von psychiatrischen Krankenanstalten eingerichtet sind. Gegen eine Trennung zwischen Rauschgift- und Trunksüchtigen spricht die nähere Verwandtschaft der Rauschgiftsucht zur Trunksucht als zu den Geisteskrankheiten. Ein weiteres Bedenken richtet sich dagegen, daß die im AE vorgeschlagene Aufteilung zu einer schwerlich überzeugenden unterschiedlichen Regelung bezüglich des Erfordernisses ärztlicher Behandlung und Pflege sowie hinsichtlich der Mindestdauer führt. Mit dem ersteren dieser beiden Probleme hängt auch die im AE unbeantwortet gebliebene Frage zusammen, ob in die Entziehungsanstalt auch aussichtslose Fälle eingewiesen werden können.

Zu § 65 StGB (2. StrRG) — §§ 82, 86 E 62 und § 69 AE —

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt". Diese Maßregel war im E 62 noch nicht vorgesehen. Nach ihm sollte, wie bereits zu § 63 StGB (2. StrRG) erwähnt wurde, als Vollzugsform der „Anstaltsunterbringung" die Möglichkeit der Unterbringung in einer „Bewahrungsanstalt" (§ 82 E 62) geschaffen werden. Sie war für solche psychisch belasteten Täter, insbesondere Psychopathen, gedacht, die für eine ärztliche Behandlung nach den in den psychiatrischen Krankenanstalten möglichen und üblichen Methoden nicht geeignet sind und in derartigen Anstalten erfahrungsgemäß nicht nur selbst als Störer wirken, sondern eine Umgebung finden, die für ihre eigene Entwicklung unzuträglich erscheint. Der Auswahl dieses Personenkreises entsprechend sollte in der Bewahrungsanstalt u. a. eine „heilpädagogische Einwirkung" ermöglicht werden, die in der Hand von Psychiatern, Psychologen und sonstigem Fachpersonal liegen sollte. (Vgl. Amtliche Begründung zum E 62, Seiten 99, 208 und 210.) Das Modell für diese „Bewahrungsanstalt" sah man vor allem in der dänischen Anstalt von Herstedvester, die durch ihre besondere Behandlungsmethode (Psychotherapie, Einzeltherapie und Gruppenarbeit sowie medikamentöse Behandlung) außerordentlich günstige Ergebnisse erzielte. In dieser Anstalt finden jedoch abweichend von der in § 82 E 62 vorgeschlagenen Regelung auch vollschuldfähige Täter Aufnahme. Für diesen Personenkreis sah der E 62 selbst nicht die Anwendbarkeit der Maßregel der Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt vor. Jedoch wurde in der Amtlichen Begründung (Seiten 100 und 211) für erwägenswert erachtet, durch eine vollzugsrechtliche Regelung eine solche Möglichkeit zu eröffnen. Bei einer derartigen Lösung hätte indes die Gefahr bestanden, daß man in erster Linie die „Störer" aus dem Strafvollzug in die Bewahrungsanstalt überwiesen hätte. Es ist das besondere Verdienst der Verfasser des AE, durch ihre Vorschläge nicht nur den Anstoß zu einer materiell-rechtlichen Lösung gegeben, sondern vor allem maßgeblich dazu beigetragen zu haben, daß sich schließlich die Forderung der Umgestaltung der Bewahrungsanstalt als bloßer Unterart der Anstaltsunterbringung in die selbständige Maßregel der „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt" durchsetzte. Auch für die von ihnen erarbeitete Konzeption war die dänische Anstalt in Herstedvester das Vorbild. Die dort nach speziell sozial-psychiatrischen Methoden durchgeführte Behandlung ist bereits seit vielen Jahren auch in der „Van-der-Houven-Klinik in Utrecht sowie in der „Maxwell-Jones-Clinic" in London übernommen worden. Auf kleinerer Grundlage wird sie in der Bundesrepublik Deutschland seit längerer Zeit innerhalb einer besonderen Abteilung des Zentralkrankenhauses der Landesstrafanstalt Hohenasperg sowie in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Abteilung der Strafanstalt Kassel angewandt. Ferner wurde inzwischen die Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf eingerichtet, die ebenfalls zur Aufnahme derartiger Täterpersönlichkeiten bestimmt ist.

Die Strafvollzugskommission hat auf ihrer zweiten Arbeitstagung die Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten für zwei Tätergruppen empfohlen:

1. für Täter, die im Zusammenhang mit einer Straftat erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten, so z. B. tiefgreifende krankhafte Persönlichkeitsstörungen, zeigen und eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, im Falle verminderter Schuldfähigkeit von mindestens sechs Monaten verwirkt haben, bei denen ferner erhebliche Straftaten zu befürchten sind und Aussicht besteht, daß sie durch sozialtherapeutische Behandlung von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden können,

2. Täter, die schon früher wegen vorsätzlicher Straftaten dreimal zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, hiervon wenigstens zwei Jahre verbüßt haben und erneut wegen einer vorsätzlichen Straftat zur Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, wenn sie der Vollzug der Strafe voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abhalten würde und Aussicht besteht, daß sie durch sozialtherapeutische Behandlung von der Begehung solcher Straftaten abgehalten werden können.

Diese Umschreibung des Personenkreises deckt sich im wesentlichen mit dem im AE vorgeschlagenen Konzept. Jedoch ist er im Verhältnis zu diesem hinsichtlich der ersten Gruppe weiter, bezüglich der zweiten Gruppe aber insofern enger gefaßt, als für die auslösende Tat die Verurteilung zu einer Frei-

heitsstrafe von mindestens einem Jahr gefordert und hier die gleiche Erfolgsaussicht verlangt wird wie für die erste Gruppe, während der AE (§ 69 Abs. 3) hier sowohl auf eine solche Aussicht als auch auf jegliche Begrenzung bezüglich der Verurteilung verzichtet. Dadurch erhält der im AE umschriebene Personenkreis ein solches Ausmaß, daß eine praktische Verwirklichung dieses Vorschlags ausscheidet. Er würde voraussetzen, daß mindestens 25 sozialtherapeutische Anstalten für je 200 Insassen errichtet würden. Berücksichtigt man, daß nach den in Dänemark und den Niederlanden gemachten Erfahrungen der Aufwand in jeder einer solchen Anstalt (ohne die Gebäudekosten) jährlich ca. 6 500 000 DM ausmachen würde, so ergäbe sich damit ein Gesamtaufwand von 162 Millionen DM. Eine solche finanzielle Belastung wäre jedoch nicht tragbar. Hinzu kommt das Personalproblem. Nach der Vorstellung des Ausschusses sollen zu einer Anstalt mehrere Psychiater und Psychologen gehören. Dieser Personalanforderung könnte jedoch für 25 Anstalten nicht entsprochen werden. Auf diese finanziellen und personellen Schwierigkeiten ist vor allem auch seitens der Länder hingewiesen worden. Dabei wurde von dem Vertreter eines Landes erwähnt, daß schon zur Zeit die Hälfte der Anstaltsarztstellen nicht besetzt werden können. Auch in den dänischen und holländischen Anstalten steht man vor dem gleichen Problem. Schon aus diesen Gründen war es notwendig, den persönlichen Anwendungsbereich für die neue Maßregel wesentlich einzuschränken, und zwar noch mehr, als dies bereits in dem Vorschlag der Strafvollzugskommission geschehen ist. Nach dem Beschluß des Ausschusses wird die neue Maßregel außer für die beiden in der Empfehlung der Strafvollzugskommission berücksichtigten Gruppen im Grundsatz auch noch für den Personenkreis vorgesehen, für den nach dem E 62 die „vorbeugende Verwahrung" geplant war, ferner für einen Teil derjenigen Täter, bei denen an sich die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt vorliegen. Da ferner eine vollzugsrechtliche Regelung in Aussicht genommen ist, nach der es zulässig sein soll, zu Freiheitsstrafe Verurteilte für die Dauer ihrer Strafe in eine sozialtherapeutische Anstalt zu überweisen, wenn bei ihnen die Behandlung in einer solchen Anstalt indiziert ist, bedurfte es auch deshalb einer engen Begrenzung der in der ersten Gruppe des § 65 erfaßten Personenkreises.

a) Diese erste Gruppe (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) umfaßt die Täter, die eine schwere Persönlichkeitsstörung aufweisen und wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden, nachdem sie wegen vorsätzlicher Straftaten, die sie vor dieser neuen Tat begangen haben, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind und wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor jener neuen Tat für die Zeit von mindestens einem Jahr Strafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden haben. Weiter wird vorausgesetzt, daß die Gefahr besteht, daß der Täter weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Bei der Umschreibung des „biologischen" Merkmals sah der Ausschuß bewußt von einer Anlehnung an in § 20 StGB (2. StrRG) verwendete Begriffe („seelische Störung" und „Abartigkeit") ab, da die Gefahr besteht, daß die Auslegung dieser Worte bei § 20 auf die Interpretation bei § 65 zurückwirkt. Er enschied sich deshalb für die Umschreibung „schwere Persönlichkeitsstörung". Da es bei den in der ersten Gruppe erfaßten Tätern sehr schwer ist, einen Zusammenhang zwischen den Straftaten und der schweren Persönlichkeitsstörung in der Praxis nachzuweisen, wird, abweichend von der in Absatz 1 Nr. 2 getroffenen Regelung, auf das Erfordernis einer solchen Kausalität verzichtet, und zwar sowohl bezüglich der Vortaten wie auch der auslösenden Tat wie auch der zu erwartenden künftigen Taten. In Absatz 4 Satz 1 wird auf § 61 Abs. 3 verwiesen. Danach gilt eine Verurteilung zur Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Untersuchungshaft und andere Freiheitsentziehungen gelten als verbüßte Strafe, soweit sie auf die Freiheitsstrafe angerechnet worden sind. Ferner findet die Rückfallsverjährungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Anwendung.

b) Zur zweiten Gruppe (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) gehören diejenigen Täter, die wegen einer vorsätzlichen Straftat, die auf ihren Geschlechtstrieb zurückzuführen ist, zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden und bei denen die Gefahr besteht, daß sie im Zusammenhang mit ihrem Geschlechtstrieb weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen werden. Damit wird die kriminalpolitisch bedeutsame Erfassung der besonders gefährlichen Triebtäter ermöglicht. Da sie nach den praktischen Erfahrungen sehr oft voll schuldfähig sind und deshalb bei ihnen insoweit die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt ausscheidet, könnte gegen sie, wenn man von der Sicherungsverwahrung einmal absieht, keine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet werden, falls der Anwendungsbereich der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht auf sie ausgedehnt würde. Um den gefährlichen Triebtäter möglichst rechtzeitig einer sozialtherapeutischen Behandlung zuführen zu können, wird in Absatz 1 Nr. 2, abweichend von Nummer 1, nur eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

Bei beiden Gruppen ist die Anordnung der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt davon abhängig, daß „nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und die sozialen Hilfen einer ärztlich geleiteten sozialtherapeutischen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind". Diese Klausel verdient gegenüber der in § 69 Abs. 3 Satz 1 AE verwendeten Fassung „wenn ihn der Vollzug der Strafe voraussichtlich nicht von weiteren erheblichen Straftaten abhalten würde" den Vorzug, weil mit der letzteren Formulierung die Gefahr einer gewissen Abstempelung des Täters verbunden wäre. Außerdem dürfte der Richter mit einer solchen Prognose überfordert sein.

Die vom Ausschuß gewählte Eignungsklausel, ferner die bei der ersten Gruppe geforderten — im AE jedoch nicht vorgesehenen — Voraussetzungen des Vorliegens einer schweren Persönlichkeitsstörung, sowie einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen der auslösenden Tat und einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen von mindestens je einem Jahr wegen der beiden Vortaten wird eine solche Einschränkung des Personenkreises ermöglichen, daß gegen die Einführung der neuen Maßregel nicht mehr die finanziellen und personellen Bedenken bestehen, die insoweit gegen den Vorschlag der Verfasser des AE erhoben worden sind. Die Begrenzung der ersten Gruppe auf Täter, die eine schwere Persönlichkeitsstörung aufweisen und nach deren Zustand die besondere therapeutische Behandlung in einer ärztlich geleiteten sozialtherapeutischen Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt ist, schließt allerdings eine dem § 70 Abs. 1 AE entsprechende Regelung aus, nach der die Anordnung der Sicherungsverwahrung davon abhängig sein soll, daß der Täter schon früher (ohne seine Einwilligung) für mindestens vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht war und eine nochmalige Einweisung als aussichtslos erscheint. Jedoch wird auch die vom Ausschuß gefundene Lösung dazu führen, daß zumindest ein großer Teil der Sicherungsverwahrten, bevor gegen sie diese schwerwiegende Maßregel angeordnet wurde, einer Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt unterzogen worden sind.

c) In der dritten Gruppe (Absatz 2) sind diejenigen Täter erfaßt, für die nach § 86 E 62 die „vorbeugende Verwahrung" vorgesehen war. Ihre Einordnung in § 65 drängte sich angesichts der in der ersten Gruppe erfaßten Rückfallstäter, vor allem aber auch deshalb auf, weil ein Unterschied bezüglich der besonderen Behandlungsmethode zwischen der „vorbeugenden Verwahrung" und der „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt" nicht besteht. Jene Maßregel geht damit, wie schon im AE vorgeschlagen, in ihr auf. Zutreffend wird in der Begründung zum AE (Seite 123) darauf hingewiesen, daß „gerade bei den Tätern, für die die vorbeugende Verwahrung gedacht war, ... der Sicherungszweck hinter dem Besserungszweck klar zurücktreten muß. Dann aber ist hier kein Grund für eine besondere Maßregel, da eine wirksame Hilfe auch für diese schwer gefährdeten jungen Täter nur von den speziellen sozialtherapeutischen Methoden zu erwarten ist".

Auf eine besondere Indikationsklausel ist in Absatz 2, anders als in Absatz 1 verzichtet, weil bei einem jungen Menschen, der sich auf dem Wege zum Hangtäter befindet, es nicht der besonderen Feststellung bedarf, daß die spezielle sozialtherapeutische Behandlung bei ihm angezeigt ist. Aus dem gleichen Grunde erscheint auch die besondere Erwähnung einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung entbehrlich. Jedoch wurde der persönliche Anwendungsbereich mit Rücksicht darauf, daß die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung gegenüber der Entwurfs-Lösung enger gefaßt worden sind, vor allem aber auch wegen der Bedeutung der neuen Maßregel für den durch sie Betroffenen im Verhältnis zu § 86 E 62 eingeschränkt. So erschien es dem Ausschuß geboten, bezüglich der auslösenden Tat die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu fordern, ferner bezüglich der zwei notwendigen Vortaten nicht genügen zu lassen, daß diese zu der gerichtlichen Erziehungsmaßnahme der Erteilung von Weisungen oder der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft geführt haben oder durch Zuchtmittel geahndet worden sind, zumal in solchen Fällen nur selten von einer „erheblichen" Straftat gesprochen werden kann, wie sie in Absatz 2 Nr. 1 vorausgesetzt werden. Vielmehr ist die Anordnung der Maßregel nach dieser Nummer davon abhängig, daß die beiden Vortaten zur Anordnung der Fürsorgeerziehung oder zu einer Freiheitsstrafe geführt haben. Hinsichtlich der Vortaten gilt nach Absatz 4 Satz 1 die Rückfallverjährungsvorschrift des § 48 Abs. 4. Weitere Voraussetzung für die Anordnung der Maßregel ist nach Absatz 2 Nr. 2, daß vor der auslösenden Tat mindestens für die Zeit von einem Jahr Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt oder Freiheitsstrafe vollzogen worden ist. — Vom Bundesrat ist empfohlen worden, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie sich sicherstellen läßt, daß hier nur die Fürsorgeerziehung berücksichtigt wird, die wegen einer strafbaren Handlung angeordnet worden ist (vgl. Nr. 11 seiner Stellungnahme). Demgegenüber vertritt der Sonderausschuß die Auffassung, daß nach den Ergebnissen der Prognoseforschung die Fürsorgeerziehung nicht nur in diesen Fällen indiziell ist, sondern auch dann, wenn sie angeordnet worden ist, weil der Minderjährige in anderer als krimineller Beziehung zu verwahrlosen droht oder bereits verwahrlost ist. Da einer Fürsorgeerziehung, nach deren Aufhebung der Täter mehr als zwei Jahre lang keine Straftat begangen hat, nach Ansicht des Ausschusses sehr oft keine prognostische Bedeutung beizumessen ist, bleibt sie in einem solchen Fall gemäß Absatz 4 Satz 2 außer Betracht. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Ferner wird dem Anliegen des Bundesrates weitgehend auch dadurch Rechnung getragen, daß die Zeitspanne der Durchführung der Fürsorgeerziehung bzw. des Vollzugs der Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht wurde. — Das Erfordernis der Strafverbüßung wird gemäß Absatz 4 Satz 1 auch durch angerechnete Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erfüllt. Schließlich wird wie in § 86 Abs. 1 Nr. 3 E 62 verlangt, daß die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten die Gefahr erkennen läßt, daß er sich zum Hangtäter entwickeln wird (Absatz 2 Nr. 3).

Eine Minderheit im Ausschuß sprach sich dafür aus, in der Einleitung des Absatz 2 vor den Worten „vor Vollendung" die Formulierung

„nach Vollendung des 21., aber" einzufügen, um damit auszuschließen, daß die Unterbringung in die sozialtherapeutische Anstalt auch schon gegen Heranwachsende angeordnet werden könne, sofern auf sie gemäß § 105 JGG Erwachsenenrecht anwendbar sei. Die Mehrheit lehnte eine solche Einschränkung ab, weil sie zur Folge hätte, daß in diesen Fällen weder auf eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer erkannt noch die neue Maßregel angeordnet werden könnte, hier aber eine intensive Behandlung vonnöten ist.

d) Die vierte Tätergruppe wird von den Tätern gebildet, bei denen an sich die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt vorliegen, für die sich aber nach ihrem Zustand die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer sozialtherapeutischen Anstalt zu ihrer Resozialisierung besser eignen als die Behandlung in einer solchen Krankenanstalt.

In Anlehnung an § 85 Abs. 3 und § 86 Abs. 4 E 62 wird durch § 65 Abs. 5 StGB (2. StrRG) bestimmt, daß eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes abgeurteilte Tat einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleichsteht, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre. Verständlicherweise scheiden hier kraft Gewohnheitsrecht diejenigen ausländischen Verurteilungen aus, die rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen.

Über den besonderen Vollzug in der sozialtherapeutischen Anstalt sagt § 65 StGB (2. StrRG) zwar etwas weniger aus als § 69 Abs. 6 AE. Jedoch deutet schon die Indikationsklausel der Absätze 1 und 3 an, daß besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen eingesetzt werden. In Betracht kommen Einzelhilfe und Einzeltherapie, Gruppenpädagogik und Gruppentherapie, progressive Formen des Vollzugs, selbstverantwortliche Mitwirkung des Eingewiesenen am Resozialisierungsvorgang, Ein- und Ausbau von Formen der Mit- und Selbstverwaltung, Kontaktpflege nach außen in differenzierten Formen, Arbeitspflicht, Möglichkeit der freiwilligen Kastration und medikamentösen Behandlung von Triebtätern. Dieses Behandlungsprogramm setzt einen ausreichenden und vor allem fachlich qualifizierten Personalbestand voraus. Aus der in Absatz 1 gewählten Klausel geht hervor, daß die Gesamtleitung der sozialtherapeutischen Anstalt in den Händen eines Arztes liegen soll, und zwar nach der Vorstellung des Ausschusses eines Therapeuten mit psychiatrischer Vorbildung. Durch diese Personalentscheidung soll erreicht werden, daß „der Vollzug in jeder Einzelheit in den Dienst der Therapie gestellt wird und nicht verwaltungstechnische Gesichtspunkte die therapeutischen verdrängen" (vgl. Begründung des AE, Seite 129). Außer diesem Leiter bedarf es, wie bereits erwähnt wurde, weiterer Psychiater und einiger Psychologen, ferner einer genügenden Anzahl von Sozialpädagogen. Auch für die Aufsichts- und Werkbeamten wird eine besondere Eignung und Ausbildung vorausgesetzt. Die Anstaltsgröße sollte für maximal nicht mehr als 200 Insassen vorgesehen werden. Nicht zweifelhaft war im Anschluß, daß die neue Maßregeln in justizeigenen Anstalten vollzogen werden soll. Wie die Beispiele der dänischen Anstalten in Herstedvester und Horsens sowie der holländischen Klinik in Utrecht zeigen, setzt die Einführung der sozialtherapeutischen Anstalten nicht unbedingt die Errichtung neuer Häuser voraus. Zumindest für eine Übergangszeit wird auf bereits bestehende Gebäude zurückgegriffen werden könen. Einigkeit bestand im Ausschuß darüber, daß die unter § 65 Abs. 2 StGB (2. StrRG) fallenden Täter in einer besonderen Anstalt untergebracht werden sollen. In § 69 Abs. 5 AE wird eine entsprechende Regelung für Täter vorgeschlagen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu § 84 E 62

Hinsichtlich der Gründe für die Nichtbeibehaltung der Maßregel der Unterbringung in einem Arbeitshaus wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 16 und 17 des 1. StrRG verwiesen.

Zu § 66 StGB (2. StrRG) — § 85 E 62 und § 70 AE —

Die für diese Bestimmung vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung deckt sich fast völlig mit der von ihm für § 42e StGB (1. StrRG) beschlossenen. In § 66 StGB (2. StrRG) sind in Absatz 1 noch die Worte „nach Vollendung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres begangenen" und in Absatz 2 die Worte „davon wenigstens eine nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres" eingefügt. Diese Ergänzung sah bereits der E 62 vor. Er zog damit die Folgerung aus der praktischen Erfahrung, daß die Sicherungsverwahrung gegenüber Tätern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fast nie angeordnet wird. Da jedoch die Spanne zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr zu dem Lebensabschnitt mit der stärksten verbrecherischen Betätigung des Hangtäters gehört, sollte nach dem E 62 insoweit die Möglichkeit der Anordnung der vorbeugenden Verwahrung geschaffen werden. Nachdem diese Maßregel in der neuen Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt aufgegangen ist, fällt ihr diese Aufgabe zu. Da das 1. StrRG die Einrichtung der sozialtherapeutischen Anstalt noch nicht kennt, war in seinem Rahmen eine solche Regelung nicht möglich. Ferner enthält § 66 StGB (2. StrRG) den Klammerzusatz des „Hangtäters". Seiner bedarf es, weil auf diese Weise klargestellt wird, was unter dem Begriff „Hangtäter" zu verstehen ist, der auch in § 65 Abs. 2 Nr. 3 StGB (2. StrRG) verwendet wird.

Im übrigen wird auf die Erläuterung zu § 42e StGB im Bericht zum 1. StrRG verwiesen.

Zu § 67 StGB (2. StrRG) — § 87 E 62 und § 77 AE —

Die im E 62 vorgesehene Regelung für die Reihenfolge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und der neben ihr angeordneten freiheitsentziehenden Maßregel trägt nach der Auffassung des Ausschusses zu wenig den mit den freiheitsentziehenden Maßregeln verfolgten Zwecken Rechnung. Nach ihr

wäre der Vorwegvollzug der Maßregel nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn es sich bei dieser um die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder in einer Entziehungsanstalt handelt, und selbst in diesen Fällen lediglich unter der Voraussetzung, daß der Zustand des Täters es erfordert. Für das Vorziehen des Vollzugs der Maßregel besteht auch bei den anderen Maßregelarten, abgesehen von der Sicherungsverwahrung, in der Regel ein Bedürfnis. So erscheint es wenig sinnvoll, bei Tätern, deren Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angeordnet ist, zuerst die Strafe zu vollstrecken und sie erst dann dem ihrer Eigenart Rechnung tragenden Maßregelvollzug zuzuführen. Eine solche Reihenfolge wäre bei den unter § 65 Abs. 2 StGB (2. StrRG) fallenden Tätern vor allem auch deshalb unsachgemäß, weil die therapeutisch fruchtbaren Jahre, in denen bei ihnen eventuell noch eine erzieherische Beeinflussung möglich ist, nicht in der notwendigen Weise ausgenutzt werden könnten. Eine Minderheit des Ausschusses hatte sich in der letzten Wahlperiode und auch noch zu Beginn der gegenwärtigen dafür eingesetzt, daß für die Sicherungsverwahrung ebenfalls der Vorwegvollzug vorgeschrieben wird. Im gleichen Sinne sprach sich die Strafvollzugskommission, die allerdings primär eine Vereinheitlichung von Strafe und Sicherungsverwahrung zu einer relativ unbestimmten Strafe empfiehlt, in ihrem Hilfsvorschlag aus. Der Sonderausschuß war sich demgegenüber bei der Abschlußerörterung dieser Problematik darin einig, daß der Vorwegvollzug der Sicherungsverwahrung nicht gerechtfertigt wäre. Auch der AE läßt ihn nicht zu (vgl. § 77 Abs. 1 AE). Im Gegensatz zu den anderen freiheitsentziehenden Maßregeln wird mit der Sicherungsverwahrung kein gezielter Behandlungszweck verfolgt. Die durch sie angestrebte Sicherungsfunktion wird aber schon mit dem Vollzug der Strafe erfüllt. Vor allem würde das Vikariieren in einem solchen Fall zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß die schwersten Verbrecher, gegen die wegen ihrer erheblichen kriminellen Gefährlichkeit nicht nur eine Freiheitsstrafe verhängt, sondern auch die Sicherungsverwahrung angeordnet ist, einen wesentlich milderen Vollzug gelangen würden, als diejenigen, die ungefährlicher sind und die das Gericht deshalb lediglich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hat. Diese hätte den strengeren Strafvollzug zu erleiden, während jene alle Erleichterungen für sich in Anspruch nehmen könnten, die mit dem Sicherungszweck vereinbar sind. Ferner wäre das Zulassen des Vikariierens bei der Sicherungsverwahrung auch nicht mit dem ultima-ratio-Charakter dieser Maßregel vereinbar; denn sie soll danach erst dann zum Vollzug gelangen, wenn alle anderen Mittel der Einwirkung auf den Verurteilten, einschließlich der Strafe, ausgeschöpft sind. Auch wäre zu befürchten, daß die angestrebte stärkere Differenzierung zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe einerseits und dem der Sicherungsverwahrung andererseits im Falle des Zulassens des Vikariierens bei der Sicherungsverwahrung gefährdet würde. Schließlich würde die Funktion des § 67 c Abs. 1 StGB (2. StrRG) weitgehend vereitelt. — Nach dieser Vorschrift prüft das Vollstreckungsgericht vor dem Ende des Strafvollzugs, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung die Unterbringung des Täters noch erfordert. Ist dies nicht mehr der Fall, so hat es die Vollstreckung der Sicherungsverwahrungsanordnung zur Bewährung auszusetzen. — Käme es nicht mehr zu einer solchen Überprüfung, weil die Sicherungsverwahrung stets vor der Strafe vollzogen würde, so hätte dies eine insoweit sicherlich nicht gewollte Zunahme der Durchführung der Sicherungsverwahrung zur Folge.

Der Grundsatz des Vikariierens wird ferner durch die in Absatz 2 getroffene Regelung durchbrochen. Nach ihr bestimmt das Gericht, daß die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn deren Zweck dadurch leichter erreicht wird. Diese Voraussetzung kann z. B. gegeben sein, wenn es nach der Überzeugung des Gerichts angezeigt ist, den Verurteilten erst im Anschluß an den Vollzug der Strafe in der Entziehungsanstalt unterzubringen, damit er unmittelbar von dort in die Freiheit entlassen werden kann. Ferner ist an den Fall zu denken, daß es sich empfiehlt, dem Täter zunächst einmal die Schwere seiner Tat durch den Vollzug der Strafe vor Augen zu führen, ehe man mit dem Maßregelvollzug beginnt. Ein solcher Vorwegvollzug der Strafe kann eine Art „Leidensdruck" erzeugen, der sich nach Ansicht von Sachverständigen bei der anschließenden Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt als nützlich erweisen kann.

Abweichend von der in der vorigen Wahlperiode beschlossenen Formulierung entschied sich der Ausschuß nunmehr bei Absatz 2 für eine Muß-Vorschrift, da es sinnwidrig wäre, den Vorwegvollzug der Strafe trotz der Erkenntnis, daß hierdurch der Zweck der Maßregel leichter erreicht wird, noch in das Ermessen des Gerichts zu stellen. Der Antrag einer Minderheit, auch die Anordnung eines teilweisen Vorwegvollzugs der Strafe zuzulassen, wurde von der Ausschußmehrheit mit der Begründung abgelehnt, daß das erkennende Gericht schwerlich schon im voraus übersehen könne, durch welchen Teilvorwegvollzug der Strafe der Maßregelzweck leichter erreicht wird. Nach ihrer Ansicht ist es sachgemäßer, daß über die Zweckmäßigkeit des Maßregelvollzugs nach Vollstreckung eines Teils der Strafe das eng mit dem Vollzug zusammenarbeitende Vollstreckungsgericht befindet, das hierzu nach Absatz 3 ermächtigt ist.

Absatz 3 ermöglicht eine Anordnung im Sinne von Absatz 2 auch dem Vollstreckungsgericht, wenn Umstände in der Person des Verurteilten „es angezeigt erscheinen lassen." Unter der gleichen Voraussetzung kann es ferner eine nach Absatz 2 getroffene Anordnung ändern oder aufheben. Im Gegensatz zum E 62 wird diese Befugnis also nicht davon abhängig gemacht, daß derartige Umstände „es erfordern". Jedoch dürfen diese Möglichkeiten nicht dazu mißbraucht werden, in einer sozialtherapeutischen Anstalt Untergebrachte, die dort Schwierigkeiten bereiten, einfach in den Strafvollzug abzuschieben. Nach dem Vorbild des AE (§ 77 Abs. 1) und in Übereinstimmung mit den bereits früher in der Rechtslehre vertretenen Ansichten entschied sich der Ausschuß für die volle Anrechnung der Zeit des

Maßregelvollzugs auf die Strafe. Diese Folge tritt automatisch ein. Sie ist nicht etwa von einer besonderen gerichtlichen Entscheidung abhängig und steht vor allem nicht, wie im E 62 vorgeschlagen war, im Ermessen des Gerichts. Durch die vom E 62 abweichende Formulierung „Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen", wird klargestellt, daß die Anrechnung auch in den Fällen der nachträglichen Anordnung des Maßregelvorwegvollzugs erfolgt.

An der in Absatz 4 des § 87 E 62 getroffenen Regelung für die Strafaussetzung zur Bewährung konnte nicht mehr festgehalten werden; denn für diese ist nur dann Raum, wenn beim Vorwegvollzug der Maßregel deren Vollzugszeit im Einzelfall nicht auf die Strafe angerechnet wird. Da nach dem neuen Absatz 4 stets die Anrechnung erfolgt, kommt nur noch eine Aussetzung des Strafrestes in Betracht. Für diesen Fall läßt Absatz 5 Satz 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung eine frühere Aussetzung des Strafrestes zu, als es an sich nach § 57 Abs. 1 StGB (2. StrRG) zulässig wäre. Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung des Strafrestes schon dann aussetzen, wenn durch die Anrechnung der Vollzugszeit auch noch nicht zwei Drittel der verhängten Strafe erledigt sind. Nach Ansicht des Ausschusses ist nicht einzusehen, warum der Verurteilte, obwohl der Maßregelzweck erreicht ist, in solchen Fällen anschließend noch stets im Vollzug zurückbehalten werden soll, bis zu zwei Drittel der Strafe verbüßt sind. Macht das Gericht von der durch Absatz 5 Satz 1 eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch, so wird der Vollzug der Maßregel fortgesetzt. Damit soll vermieden werden, daß die durch den Maßregelvollzug erzielten Erfolge wieder in Frage gestellt werden können. Diese Regelung berücksichtigt zugleich das allgemeine Vollzugsprinzip, daß die Anstalten so wenig wie möglich gewechselt werden sollten. In einigen Fällen könnte die Fortsetzung des Maßregelvollzugs jedoch unzweckmäßig sein, so z. B., wenn neben einer mehrjährigen Freiheitsstrafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist. Für solche Fälle eröffnet der letzte Halbsatz des Absatzes 5 Satz 2 den Weg, den Verurteilten in den normalen Strafvollzug — etwa in gelockerten Vollzugsformen — zu überweisen, indem das Vollstreckungsgericht den Vollzug der Strafe anordnet. Wie die gewählte Formulierung verdeutlicht, kann von dieser Möglichkeit nur aus Gründen Gebrauch gemacht werden, die in der Person des Verurteilten liegen, nicht also etwa aus Gesichtspunkten der allgemeinen Abschreckung.

Diese Lösung verdient nach Ansicht des Ausschusses den Vorzug vor der in § 77 Abs. 3 AE empfohlenen. Nach ihr könnte auf Antrag des Täters bis zum Ablauf der Hälfte der Strafzeit gemeinnützige Arbeit angeordnet werden. Abgesehen von den bereits aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Leistung der gemeinnützigen Arbeit, würde die AE-Lösung in den Fällen, in denen der Täter einen solchen Antrag nicht stellt und dann das Gericht vor der Entscheidung steht, entweder den Vollzug der Reststrafe oder die Fortsetzung des Maßregelvollzugs anzuordnen, zu Spannungen zu § 82 AE führen. Denn nach dieser Vorschrift ist der Verurteilte aus dem Vollzug der Maßregel zu entlassen, wenn deren Zweck erreicht ist.

Zu § 67 a StGB (2. StrRG)

Die Vorschrift eröffnet für das Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, den Täter, dessen Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt angeordnet war, in den Vollzug einer der beiden anderen Maßregeln zu überweisen, wenn seine Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann. — Jedoch darf nach Absatz 3 die gesetzliche Höchstdauer der vom erkennenden Gericht angeordneten Maßregel nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für die Überprüfungsfristen. — Ebenso kann das Vollstreckungsgericht einen Täter, gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet war, in den Vollzug einer jener Maßregeln überweisen, wenn dieser besser geeignet erscheint. Eine solche „Überweisung" ist nicht mit der Anordnung der Unterbringung in die neue Anstalt gleichzusetzen. Deshalb bleibt auch hier die ursprüngliche gerichtliche Anordnung die eigentliche Vollzugsgrundlage, was vor allem für die Frage der höchstzulässigen Vollzugsdauer von Bedeutung sein kann.

Ferner empfiehlt der Ausschuß eine vollzugsrechtliche Regelung, nach der in Fällen, in denen sich während des Straf- oder Maßregelvollzugs herausstellt, daß beim Täter eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung, Schwachsinn oder eine schwere andere seelische Abartigkeit vorliegt, der Täter in eine psychiatrische Krankenanstalt oder eine sozialtherapeutische Anstalt überwiesen werden kann. In einem solchen Fall darf die Gesamtdauer der Unterbringung in den verschiedenen Anstalten die gesetzliche Höchstfrist der ursprünglich angeordneten Maßregel bzw. die verhängte Strafe nicht übersteigen.

Zu § 67 b StGB (2. StrRG) — § 105 Abs. 1, § 107 Abs. 2 und 3 E 62 und § 74 Abs. 1 und 2 AE —

Die im E 62 für die Aussetzung von Maßregeln sowie für deren Vollzug vorgeschlagene Konzeption ist zu Recht als sehr kompliziert kritisiert worden. Die Unübersichtlichkeit ist vor allem dadurch bedingt, daß die einzelnen Lebenssachverhalte nicht in einer Vorschrift abschließend geregelt werden. Der Ausschuß entschied sich deshalb zur Erreichung einer größeren Verständlichkeit und Klarheit für solche abschließenden Regelungen. Diese Lösung bietet zugleich den Vorteil, daß man nicht mehr auf eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen in ein und derselben Sache angewiesen ist. Nach der E 62-Konzeption hätte der Richter z. B. bei dem all-

täglichen Fall der bedingten Entlassung zunächst gemäß § 89 Abs. 1 E 62 feststellen müssen, ob der Zweck der Maßregel erreicht ist. Dabei hätte er gemäß § 89 Abs. 6 E 62 zu prüfen gehabt, ob dieser Zweck auch durch Aussetzung der Maßregel zur Bewährung erreicht werden kann. Sofern dies der Fall gewesen wäre, hätte der Richter außer der bedingten Entlassung gemäß § 105 Abs. 5 E 62 anordnen müssen, daß die Maßregel ausgesetzt wird. Schließlich hätte er gegebenenfalls noch die Sicherungsaufsicht anzuordnen gehabt. Durch die vom Ausschuß beschlossene Regelung tritt hier eine wesentliche Vereinfachung ein. Nach der Neufassung hat der Richter nur noch die Aussetzung anzuordnen, die weiteren Folgen sind mit dieser Entscheidung kraft Gesetzes verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten wurden die Vorschriften über die Aussetzung und den Vollzug der Maßregeln umgestaltet.

Der Absatz 1 von § 67 b StGB (2. StrRG) entspricht dem § 105 Abs.1 E 62. Die Bezugnahme auf die Maßregelvoraussetzungsvorschriften wurde durch die Aufzählung der betreffenden Maßregeln ersetzt. Neu ist der dem Absatz 1 angefügte Satz 2. Durch die in ihm enthaltene Bestimmung soll vermieden werden, daß der Zweck, der mit der Aussetzung der Maßregel angestrebt wird, so etwa, dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, sich in einer privaten Anstalt der betreffenden Behandlung zu unterziehen, durch den Vollzug der neben der Maßregel verhängten Strafe verhindert wird. Die Maßregel darf deshalb in einem solchen Fall nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Diese Regelung erscheint auch insofern sinnvoll, als das Vollstrekkungsgericht gemäß § 67 c Abs. 1 StGB (2. StrRG) vor dem Ende des Vollzugs der Strafe zu prüfen hat, ob nicht dann eine Aussetzung der Maßregel zur Bewährung in Betracht kommt.

Nicht übernommen wurde die in § 107 E 62 vorgeschlagene Regelung, die in komplizierter Weise für die einzelnen Fälle der Aufsicht unterschiedliche Aufsichtstypen vorsieht. Statt dieser schwierigen Konzeption entschied sich der Ausschuß dafür, daß in allen Fällen, in denen eine freiheitsentziehende Maßregel ausgesetzt wird, Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt. Damit entfielen die komplizierten Differenzierungen. Der Verzicht auf sie erscheint vertretbar, weil die Führungsaufsicht nach der vom Ausschuß beschlossenen Regelung in wesentlich stärkerem Maße, als bisher vorgesehen war, spezialpräventive und resozialisierende Momente enthält. Dementsprechend wird in dem neuen Absatz 2 des § 67 b festgelegt, daß mit der Aussetzung die Führungsaufsicht (kraft Gesetzes) eintritt.

Zu § 67 c StGB (2. StrRG) — § 105 Abs. 3, §§ 107, 88 E 62 und § 73 Abs. 4 AE —

Hinsichtlich der systematischen Umstellung wird auf die allgemeinen Ausführungen zu § 67 b StGB (2. StrRG) verwiesen. Absatz 1 enthält im wesentlichen die in § 105 Abs. 3 E 62 vorgeschlagene Regelung und bestimmt, daß auch hier mit der Aussetzung zugleich Führungsaufsicht eintritt. Absatz 2 entspricht § 88 Abs. 1 und 2 sowie § 105 Abs. 4 Satz 1 E 62.

Zu § 67 d StGB (2. StrRG) — § 89, § 105 Abs. 3 und § 107 E 62 —

Bezüglich der Gründe für die systematische Umstellung wird auf die generelle Darlegung zu § 67 b (2. StrRG) Bezug genommen. Bei der Festlegung der in Absatz 1 bestimmten Höchstfristen berücksichtigte der Ausschuß bei der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, daß nach den Angaben der Sachverständigen die gesetzliche Höchstfrist von zwei Jahren nicht nur bei der ersten, sondern wie im geltenden Recht auch bei späteren Anordnungen einer solchen Maßregel ausreicht. Zur Zeit werden die in Trinkerheilanstalten Untergebrachten in der Regel spätestens nach einem Jahr entlassen. Das gilt auch bezüglich solcher, die bereits wiederholt untergebracht waren. Ein längeres Festhalten der Untergebrachten in der Anstalt hätte nach den praktischen Erfahrungen sowohl bei den Trinkern als auch bei anderen Suchtkranken mehr negative als positive Auswirkungen. Da die Schwierigkeiten des Lebens, an denen sie bisher gescheitert sind, in der Anstalt nicht auftreten, sie sich mit ihnen deshalb auch nicht auseinandersetzen können, wird ihnen die spätere Bewährung nach der Entlassung um so mehr erschwert, je länger sie in der geschlossenen Anstalt gehalten werden. Deshalb entschied sich der Ausschuß hier für die generelle Höchstfrist von zwei Jahren.

Die für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt in den Fällen des § 65 Abs. 1 und 2 festgesetzte Höchstdauer entspricht der im E 62 für die vorbeugende Verwahrung empfohlenen. Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zu den neben jener Maßregel verhängten Strafen. Nach den in den dänischen und niederländischen Anstalten gemachten Erfahrungen ist eine längere Höchstfrist nicht erforderlich, zumal sich im Falle der Entlassung vor Ablauf dieser Frist noch eine Führungsaufsicht anschließt, die mindestens zwei und höchstens fünf Jahre dauert. Erfolgt die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 StGB (2. StrRG), so ist sie wie bei der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt unbefristet. Diese Regelung erscheint sachgerecht, weil es sich in beiden Fällen um den gleichen Täterkreis handelt.

Eine Begrenzung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre auch im Falle der wiederholten Anordnung wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Nach ihrer Ansicht wird den Interessen des Verwahrten durch die in § 67 e StGB (2. StrRG) vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit des weiteren Vollzugs der Maßregel genügend Rechnung getragen. Wenn in den Fällen der wiederholten Anordnung der Sicherungsverwahrung trotz eines zehnjährigen Vollzugs immer noch nicht verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte auch außerhalb des Maßregelvollzugs ein Leben ohne Straftaten führen wird, so ist dem Schutz der Allgemeinheit der Vorrang vor der Berücksichtigung des Gesichtspunktes einzuräumen, daß der Sicherungsverwahrte durch den langen Vollzug möglicherweise lebensuntüchtig wird.

Absatz 1 Satz 3 entspricht im wesentlichen § 89 Abs. 5 E 62. Die Abweichungen sind durch den in § 67 Abs. 1 StGB (2. StrRG) vorgeschriebenen obligatorischen Vorwegvollzug der Maßregel bedingt.

Die Gründe für die Nichtübernahme des § 89 Abs. 1 E 62 sowie für die Abweichung des Wortlauts des § 67 d Abs. 2 StGB (2. StrRG) von § 89 Abs. 6 und § 105 Abs. 5 E 62 sind in der Begründung zu § 42 f StGB im Bericht zum 1. StrRG dargelegt. Auf sie wird verwiesen.

Absatz 3 dient zur Klarstellung, daß der Staat keinen Rechtstitel mehr für irgendwelche Einwirkungen auf den Betroffenen besitzt, sobald die Höchstfrist abgelaufen ist.

Absatz 3 von § 89 E 62 wurde nicht übernommen, weil es dem Richter kaum möglich sein wird, aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung schon bei der ersten Anordnung der Sicherungsverwahrung festzustellen, daß eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für die Dauer von zehn Jahren trotz der vorgeschalteten Strafverbüßung noch nicht zum Schutze der Allgemeinheit ausreichen wird. Wenn eine solche Prognose ausnahmsweise doch schon gestellt werden könnte, wird es sich in aller Regel um einen Fall handeln, in dem die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt angebracht ist.

§ 89 Abs. 4 E 62 mußte schon insofern entfallen, als die vorbeugende Verwahrung in der neuen Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt aufgegangen ist und die hier durchgeführte besondere Behandlung mit der Vorstellung, die jener Vorschrift zugrunde liegt, nämlich daß es sich bei der vorbeugenden Verwahrung um eine Vorstufe der Sicherungsverwahrung handelt, nicht vereinbar wäre.

Zu § 67 e StGB (2. StrRG) — § 90 E 62 und § 73 AE —

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 42 f Abs. 3 bis 5 StGB (1. StrRG). Es wird deshalb insoweit auf die betreffende Begründung im Bericht zum 1. StrRG verwiesen. Die Abweichungen von dieser Bestimmung hängen mit der dem 1. StrRG unbekannten Einrichtung der Aussetzung der Maßregel zur Bewährung, der neuen Bezeichnung „psychiatrische Krankenanstalt" und der neuen Maßregel der „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt" zusammen.

Zu § 67 f StGB (2. StrRG)

Die im E 62 noch nicht vorgesehene Vorschrift deckt sich im wesentlichen mit § 42 f Abs. 6 StGB (1. StrRG), auf dessen Begründung im Bericht zum 1. StrRG deshalb verwiesen wird. Zusätzlich berücksichtigt ist die nach diesem Gesetz noch nicht mögliche Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt [in den Fällen des § 65 Abs. 1 und 2 StGB (2. StrRG)].

Zu § 67 g StGB (2. StrRG) — § 108 Abs. 1, 3 und 4 E 62 sowie § 74 Abs. 3, § 77 Abs. 2 bis 4 AE —

Hinsichtlich der Gründe für die systematische Umstellung wird auf die allgemeinen Ausführungen zu § 67 b StGB (2. StrRG) verwiesen. Absätze 1 bis 4 entsprechen § 108 Abs. 1 E 62, Absatz 5 dem § 108 Abs. 3 E 62 und Absatz 6 dem § 108 Abs. 4 E 62. Jedoch entschied sch der Ausschuß für nicht unwesentliche Änderungen dieser Entwurfsvorschriften. Absatz 1 wurde an § 56 f Abs. 1 StGB (2. StrRG) — Widerrufsgründe bei der Strafaussetzung — angelehnt, soweit dem nicht der Unterschied zwischen Strafe und Maßregel entgegensteht. Diese Anpassung dient vor allem einer klareren Umgrenzung und Konkretisierung der Widerrufsgründe. Die Fassung der Absätze 2 und 3 trägt den Bedenken Rechnung, die im Ausschuß dagegen vorgebracht wurden, daß nach § 108 Abs. 1 Satz 1 E 62 der Widerruf auch dann zulässig wäre, wenn erst nachträglich bekanntgewordene Umstände zeigen, daß der Zweck der Maßregel die Unterbringung des Verurteilten erfordert. Gemäß der neuen Bestimmung des Absatzes 2 darf das Gericht die Aussetzung einer Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder (in den Fällen des § 65 Abs. 3) in einer sozialtherapeutischen Anstalt auch dann widerrufen, wenn sich während der Führungsaufsicht ergibt, daß von dem Verurteilten infolge seines Zustandes rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert. Mit dem Begriff „Zustand" ist lediglich der körperliche und seelische Zustand des Verurteilten gemeint, nicht etwa eine Veränderung seiner häuslichen Verhältnisse. Die Vorschrift hat Bedeutung für die Fälle, in denen sich der Krankheitszustand seelisch Gestörter, deren Unterbringung ausgesetzt war, während der Führungsaufsicht wieder verschlimmert, z. B. wenn sich ein neuer schizophrener Schub ankündigt. Nach Absatz 3 können nachträglich bekanntgewordene Umstände nur dann den Widerruf begründen, wenn sie während der Dauer der Führungsaufsicht zur Kenntnis des Gerichts gelangt sind, nicht auch, wie dies § 108 Abs. 1 Satz 1 E 62 zugelassen hätte, wenn sie erst nach Ablauf der Zeit der Führungsaufsicht bekanntwerden. Die weitere Voraussetzung, daß der Zweck der Maßregel die Unterbringung des Verurteilten erfordert, schließt aus, daß der Widerruf auch in Fällen erfolgt, in denen aus dem nunmehrigen Verhalten des Verurteilten zu schließen ist, daß es der Unterbringung nicht bedarf.

Absatz 5 dient der Vereinfachung der richterlichen Handhabung. Nach § 108 Abs. 3 E 62 hätte der Richter zunächst die Sicherungsaufsicht aufheben und danach in einem weiteren Beschluß die freiheitsentziehende Maßregel für erledigt erklären müssen. Nach der vom Ausschuß beschlossenen Regelung handelt es sich nunmehr um einen einheitlichen Entscheidungsvorgang. Der Satz 2 enthält einen Hinweis auf die anderen Fälle der Erledigung der freiheitsentziehenden Maßregel.

Zu § 68 StGB (2. StrRG) — § 91 E 62 —

Der AE sieht abweichend vom E 62 die Maßregel der Sicherungsaufsicht nicht vor, weil nach der Ansicht seiner Verfasser ihre Zweckbestimmung inso-

fern unklar sei, als sie teils als Bewährungshilfe, teils als bloße Überwachung gedacht sei, ohne daß Kriterien dafür angegeben wären, welchen Zweck sie im Einzelfall dienen solle; zudem sei sie, soweit ihr der Charakter einer Bewährungshilfe zukommen solle, nach dem Konzept des AE überflüssig. Eine Minderheit des Sonderausschusses wandte gegen das Institut der Sicherungsaufsicht ferner ein, daß es im wesentlichen doch der bisherigen Polizeiaufsicht entspreche, die sich als unwirksam erwiesen habe. Deshalb trat auch sie dafür ein, die Sicherungsaufsicht nicht zu übernehmen. Diese Kritik erscheint nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses jedenfalls gegenüber der von ihm beschlossenen Lösung nicht berechtigt. Bei der neuen Konzeption wird stärker als im E 62 auf die Hilfe für den Betroffenen abgestellt. Das kommt auch in der Umbenennung der Maßregel („Führungsaufsicht") zum Ausdruck. Durch die im E 62 vorgeschlagene Bezeichnung „Sicherungsaufsicht" würde zu sehr der Sicherungszweck betont. Diese Änderungen führen zwar zu einer starken Annäherung an das Institut der Bewährungshilfe. Dadurch wird jedoch die neue Maßregel nicht etwa entbehrlich; denn der Personenkreis, für die sie gedacht ist, deckt sich nicht mit demjenigen, bei dem die Bewährungshilfe in Betracht kommt. Dementsprechend sind auch die Maßnahmen unterschiedlich. So bedarf es bei den unter Führungsaufsicht Stehenden einer stärkeren Einwirkungsmöglichkeit als bei den einem Bewährungshelfer Unterstellten. Wollte man jedoch die Funktion des Bewährungshelfers in dieser Richtung „anreichern", so würde damit die Bewährungshilfe einen von den Bewährungshelfern selbst entschieden abgelehnten Charakter erhalten. Da schon gegen die im E 62 vorgesehene Regelung von ihnen Bedenken in dieser Richtung vorgebracht worden sind, beschloß der Ausschuß, die mehr repressiven Aufgaben, soweit sie bei der Führungsaufsicht erforderlich werden, der Aufsichtsstelle zuzuweisen.

Nach den Beschlüssen des Ausschusses kann die Führungsaufsicht angeordnet werden:

1. gegenüber Tätern, bei denen die Voraussetzungen der allgemeinen Rückfallsbestimmung des § 48 StGB (2. StrRG) vorliegen und die zeitige Freiheitsstrafe verwirkt haben,
2. wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht und der Täter eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt hat,
3. gegenüber den in § 68 f StGB (2. StrRG) erfaßten Vollverbüßern.

Voraussetzung ist in allen drei Fällen eine schlechte Prognose. Abgesehen von diesen Fällen, in denen die Anordnung der Führungsaufsicht im Ermessen des Gerichts liegt, tritt sie in den in Absatz 2 aufgeführten Fällen kraft Gesetzes ein. Die Abweichungen in Absatz 1 von der entsprechenden Entwurfsfassung haben ihre Ursache einmal in der neuen Nomenklatur („Führungsaufsicht") und der Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe. In der Nummer 1 wurde nicht mehr auf den Rückfalltäter abgestellt, sondern auf die Voraussetzungen der Rückfallvorschrift, weil die Formulierung „als Rückfalltäter" in § 48 StGB (2. StrRG) ebenfalls nicht mehr verwendet wird und die Anordnung der Führungsaufsicht auch dann zulässig sein sollte, wenn von den durch diesen § 48 eröffneten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht worden ist, weil die für die betreffende Tat geltende normale Strafdrohung schon entsprechend hohe Strafen zuläßt. Die in der Nummer 2 des § 91 Abs. 1 E 62 vorgeschlagene Regelung wurde schon deshalb nicht übernommen, weil es nicht Aufgabe des Strafrechts ist, den Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben oder die Arbeitsscheu zu bekämpfen, sondern Straftaten zu verhüten, und weil die Führungsaufsicht nur bei wirklich gefährlichen Tätern, nicht aber auch bei „Gemeinlästigen" soll angeordnet werden können. Zudem wären die Merkmale „Arbeitsscheu" und „Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben" zu wenig bestimmt, um eine so schwerwiegende Maßnahme zu rechtfertigen. Auf Grund ähnlicher Erwägungen wurde in Anlehnung an andere Vorschriften im Schlußteil des Absatzes 1 die Formulierung „daß er ein gesetzwidriges Leben führen wird" durch die Fassung „daß er weitere Straftaten begehen wird" ersetzt.

Zur Klarstellung, welche Vorschriften in Absatz 2 gemeint sind, werden diese in der Form eines Klammerhinweises ausdrücklich genannt.

Zu § 68 a StGB (2. StrRG) — § 92 E 62 —

Durch die vom Ausschuß beschlossene Änderung der Entwurfsvorschrift wird der insbesondere seitens der Bewährungshelfer vorgebrachten Kritik Rechnung getragen. Nach Absatz 1 untersteht der Verurteilte mit der Anordnung der Führungsaufsicht kraft Gesetzes einer Aufsichtsstelle. Im Benehmen mit ihr bestellt das erkennende Gericht oder das Vollstreckungsgericht (vgl. § 68 d StGB — 2. StrRG) stets einen Bewährungshelfer. Nach dieser Regelung ist es nicht mehr, wie im § 92 Abs. 2 E 62 vorgesehen war, möglich, daß der Bewährungshelfer mit der Funktion der Aufsichtsstelle betraut wird. Damit ist auch eine sachgerechte Aufgabenverteilung erreichbar. Der Bewährungshelfer kann sich mehr auf die helfende und betreuende Tätigkeit beschränken, während die besonderen Überwachungsmaßnahmen durch die Aufsichtsstelle oder die von ihr ersuchte Behörde durchgeführt wird. Ein weiterer Vorzug der obligatorischen Bestellung eines Bewährungshelfers liegt darin, daß in jedem Fall eine persönliche Betreuung gesichert ist.

Aus Absatz 1 Satz 2 ist zu entnehmen, daß der Aufsichtsstelle vor allem auch die Aufgabe der Koordinierung obliegt. Art und Zusammensetzung der Aufsichtsstelle sollen später im Einführungsgesetz zum 2. StrRG festgelegt werden. Nach der Ansicht des Ausschusses empfiehlt es sich, die Aufsichtsstelle dem Landgericht anzugliedern. Da bei einer solchen Lösung von einer bereits existierenden Behörde ausgegangen werden könnte, lassen sich manche sonst auftretende Anfangsschwierigkeiten vermeiden. Die Angliederung an die Staatsanwaltschaft wäre eine weniger glückliche Lösung, da hier

die Führungsaufsicht zu sehr in die Nähe der Strafverfolgung gerückt würde.

Um die Bedeutung der helfenden und betreuenden Funktion von Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer im Gesetz besonders zu betonen, wurde der diesbezügliche Satz in Absatz 2 als Satz 1 eingeordnet. In Absatz 2 Satz 2 wird nicht mehr auf die Überwachung der „Lebensführung" abgestellt, da hierin möglicherweise ein Überbleibsel der früheren Polizeiaufsicht gesehen werden könnte, sondern auf das „Verhalten" des Verurteilten. Durch die Aufnahme des Bewährungshelfers in Absatz 2 wurde die in § 92 Abs. 4 (i. V. m. § 76 Abs. 2) E 62 vorgeschlagene Bestimmung überflüssig.

Nach Absatz 3 kann das Gericht der Aufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen. Diese ausdrückliche Regelung ersetzt die in § 92 Abs. 4 (i. V. m. § 76 Abs. 3 Satz 2) E 62 enthaltene Bestimmung.

§ 92 Abs. 5 E 62 wurde gegenstandslos, da der Verurteilte stets einer Aufsichtsstelle untersteht und ihm auch immer ein Bewährungshelfer zu bestellen ist.

Zu § 68 b StGB (2. StrRG) — § 93 E 62 —

Der Katalog der Weisungen wurde zum Teil geändert. So wurden in den Nummern 2 und 4 (der Entwurfsfassung) die Worte „ohne zwingenden Grund" gestrichen, weil diese Formulierung zu unbestimmt und deshalb nicht praktikabel ist, vor allem aber wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes des Artikels 103 Abs. 2 GG keine geeignete Grundlage für eine strafrechtliche Ahndung des Verstoßes gegen eine solche Weisung nach § 145 a StGB (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des 2. StrRG) sein könnte. Ferner wurde die Nummer 2 von den Formulierungen „in bestimmten Bereichen oder" und „oder Örtlichkeiten" entlastet, weil die betreffenden Fälle schon durch den restlichen Wortlaut gedeckt sind. Auf die Nummer 3 (der Entwurfsfassung) verzichtete der Ausschuß, weil die Einhaltung der in ihr umschriebenen Weisung nicht überwacht werden könnte. Aus dem gleichen Grunde und auch wegen der zu unbestimmten Fassung wurden in der Nummer 4 (der Entwurfsfassung) die Worte „mit ... nicht zu verkehren" gestrichen. Bei der Nummer 9 (der Entwurfsfassung) erschien es dem Ausschuß nicht sachgemäß, daß dem Verurteilten die Weisung erteilt werden könnte, jeden Wohnort — oder Arbeitsplatzwechsel einer anderen Dienststelle als der Aufsichtsstelle zu melden.

Mit Rücksicht auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Abs. 2 GG) wird in Absatz 1 Satz 2 nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Gericht in seinen Weisungen das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen hat.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 sind rein sprachlicher Art. Angesichts der Bedeutung der Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen, erschien es geboten, wie in § 56 c Abs. 4 StGB (2. StrRG) auch hier für die Zulässigkeit einer solchen Weisung die Einwilligung des Verurteilten zu fordern.

Die für Absatz 3 beschlossene Textänderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum E 62 (Nr. 12).

Einigkeit bestand im Ausschuß darüber, daß § 68 b StGB (2. StrRG) nicht zur Umgehung der Beschränkungen benutzt werden darf, die durch die Maßregelbestimmungen festgelegt sind. Liegen nach diesen Bestimmungen die Voraussetzungen z. B. für die Entziehung der Fahrerlaubnis oder für ein Berufsverbot nicht vor, so dürfen diese Folgen auch nicht durch die Erteilung entsprechender Weisungen herbeigeführt werden. Ferner war der Ausschuß der Auffassung, daß in Fällen, in denen an sich die Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen Maßregel gegeben sind, das erkennende Gericht aber auf ihre Anordnung verzichtet hat, diese Entscheidung nicht durch eine spätere Weisung soll umgangen werden können.

Zu § 68 c StGB (2. StrRG) — § 94 E 62 —

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von der neuen Bezeichnung „Führungsaufsicht", wörtlich der Entwurfsfassung.

Zu § 68 d StGB (2. StrRG) — § 95 E 62 —

Eine Übernahme der im E 62 vorgeschlagenen Regelung ist nach der wesentlichen Umgestaltung der Vorschriften über die Führungsaufsicht nicht mehr möglich. Die vom Ausschuß empfohlene Fassung trägt diesen Änderungen Rechnung und verdeutlicht die zum Teil unterschiedliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts einerseits und des Vollstreckungsgerichts andererseits. Nach Absatz 2 darf das Vollstreckungsgericht die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen nicht nur ändern oder aufheben, sondern auch selbst neue Anordnungen treffen.

Zu § 68 e StGB (2. StrRG) — § 96 E 62 —

Die Abweichungen von der Entwurfsfassung sind, abgesehen von zwei Ausnahmen, redaktioneller Art. Die Ausnahmen betreffen die Ersetzung des Wortes „Vollstreckungsgericht" in Absatz 1 und 2 durch „Gericht", um auch das erkennende Gericht einzubeziehen, soweit es zuständig ist. Ferner wurden die Worte „ein gesetzmäßiges Leben führen" durch „keine Straftaten mehr begehen" ersetzt. Diese Umformulierung entspricht der Änderung am Schluß des Absatzes 1 von § 68 StGB (2. StrRG).

Zu § 68 f StGB (2. StrRG) — § 97 E 62 —

Das gleiche gilt für diese Bestimmung (vgl. Absatz 2). Ferner wurde in Absatz 1 Satz 1 auf die Worte „kraft Gesetzes" verzichtet, da sie entbehrlich sind. Ebenfalls überflüssig erscheint dem Ausschuß Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des § 97 E 62.

Im Gegensatz zu der Stellungnahme des Bundesrates zu § 97 E 62 (Nr. 13) liegt nach der Überzeugung des Sonderausschusses ein kriminalpolitisches Bedürfnis für die Vorschrift vor. Bei der weiteren Kritik des Bundesrates, daß an die bloße Tatsache, daß der Täter eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jah-

ren voll verbüßt hat, die schwerwiegende Maßnahme der Führungsaufsicht nicht geknüpft werden könne, wird zu wenig beachtet, daß nach Absatz 2 Satz 1 das Vollstreckungsgericht das Entfallen der Maßregel anzuordnen hat, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird. Soweit dies aber nicht der Fall ist, bedarf es zum Schutze der Allgemeinheit dieser Maßregel. Das ist inzwischen auch von der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer anerkannt worden. Schließlich erscheint aber auch das Bedenken der Verfasser des AE nicht begründet, es widerspreche rechtsstaatlichen Prinzipien, einen Täter, der seine volle Strafe verbüßt hat, nachträglich einer Aufsicht zu unterstellen. Wenn dieses Argument wirklich beachtlich wäre, würde es ebenso der Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung entgegenstehen. Eine solche Folgerung wird aber auch im AE nicht gezogen, weil der Schutz der Allgemeinheit die Maßregel notwendig macht. Dies hat nach Ansicht des Sonderausschusses in gleicher Weise für die Führungsaufsicht zu gelten. Sowohl die in § 48 Abs. 1 AE vorgeschlagene Lösung, nach der die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Prognose zur Bewährung auszusetzen ist, wenn der Verurteilte zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch sechs Monate, verbüßt hat, als auch die frühere schwedische Regelung, die von ihr nur insoweit abweicht, als die bedingte Entlassung nach Verbüßung von vier Fünfteln der Strafe erfolgte, stellen „Notlösungen" dar. Um die Möglichkeit einer anschließenden Bewährungsaufsicht zu erhalten, wird der Verurteilte nach dieser Konzeption trotz ungünstiger Prognose vor der vollen Verbüßung der Strafe entlassen. Diese wenig befriedigende Folge ist mit der vom Ausschuß beschlossenen Regelung nicht verbunden. Erwähnenswert erscheint, daß das schwedische Recht an der erwähnten früheren Regelung nicht mehr festgehalten hat.

Zu § 68 g StGB (2. StrRG) — § 98 E 62 —

Die Abweichungen gegenüber der Entwurfsfassung sind zum Teil durch die neue Bezeichnung „Führungsaufsicht" und den Wegfall der Maßregel des Verbots der Tierhaltung bedingt. Der Streichung der Worte „oder ist die Vollstreckung einer Unterbringung nach den §§ 82 oder 83 ... (ausgesetzt)" bedurfte es, weil in den Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder sozialtherapeutischen Anstalt nach den Beschlüssen des Sonderausschusses stets Führungsaufsicht eintritt (§ 67 b Abs. 2 und § 67 d Abs. 2 StGB (2. StrRG), so daß sich hier eine Konkurrenz von Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung nicht ergibt.

Die Ersetzung des Wortes „Vollstreckungsgericht" durch „Gericht" in Absatz 2 berücksichtigt auch den Fall der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts. Da Absatz 3 hinsichtlich der Maßregeln nur noch für das Berufsverbot in Betracht kommt, wurde statt der Worte „die Maßregel" die Fassung „das Berufsverbot" gewählt.

Zwischenüberschrift

Die im E 62 vorgeschlagene Zwischenüberschrift „Weitere Maßregeln" wurde durch die konkreteren Zwischentitel „Entziehung der Fahrerlaubnis" und „Berufsverbot" ersetzt. Diese Änderung entspricht teilweise der Stellungnahme des Bundesrates zum E 62 (Nr. 14 a).

Zu § 69 StGB (2. StrRG) — § 99 E 63 und § 79 AE —

Da als Voraussetzung für die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht die Gefahr der Begehung weiterer Verkehrsdelikte gefordert, sondern darauf abgestellt wird, daß sich aus der Tat ergibt, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, erscheint es schon nach dem Wortlaut des § 62 nicht unbedenklich, diese Vorschrift auf die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Zudem sollte nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses die kriminalpolitische Wirkung dieser Maßregel nicht dadurch geschwächt werden, daß ihr Anwendungsbereich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit enger begrenzt wird, als dies in § 99 E 62 vorgeschlagen wurde. Der Ausschuß beschloß deshalb, in Absatz 1 folgenden Satz 2 einzufügen: „Einer weiteren Prüfung nach § 62 bedarf es nicht."

Durch die vom Ausschuß beschlossene Änderung des Absatzes 2 wird dieser an § 42 m (i. d. F. des Zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetzes) angepaßt.

In Absatz 3 wurden die Worte „auch ohne die Voraussetzungen des § 114" gestrichen, weil es sich bei der Einziehung des Führerscheins nicht um die Einziehung eines Vermögenswertes, sondern um die — der Verhinderung von Mißbräuchen dienende — Sicherstellung eines an sich „wertlosen" Papiers handelt. Deshalb fehlt jener Zusatz auch in der entsprechenden Vorschrift des geltenden Rechts (§ 42 m StGB).

Zu § 69 a StGB (2. StrRG) — § 100 E 62 und § 79 AE —

Absatz 1 wurde an den neuen Wortlaut des § 70 Abs. 1 Satz 2 StGB (2. StrRG) angepaßt. Im übrigen übernahm der Ausschuß unverändert die Fassung des § 100 E 62.

Zu § 69 b StGB (2. StrRG) — § 100 a E 62 und § 79 AE —

Der Ausschuß übernahm unverändert den Wortlaut des § 100 a E 62.

Zu § 70 StGB (2. StrRG) — § 101 E 62 und § 78 AE —

Da dem § 70 der Zwischentitel „Berufsverbot" vorangestellt wurde, konnte an der gleichlautenden Überschrift für § 70 nicht festgehalten werden. An ihrer Stelle wurde die Fassung „Anordnung des Berufsverbots" gewählt.

Dem Sonderausschuß erschien die Ausgestaltung des Absatzes 1 als Muß-Bestimmung zu starr. Da das Berufsverbot eine wesentliche Einschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG)

darstellt, soll das Gericht beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 nicht stets zur Anordnung des Berufsverbots gezwungen sein, sondern es soll ihm ein genügender Ermessungsspielraum zur Verfügung stehen, unbillige Ergebnisse vermeiden zu können. Die im E 62 wie auch im AE vorgesehene obligatorische Anordnung des Berufsverbots würde zudem zu einer Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht führen, für die kein Bedürfnis besteht. Hinzu kommt, daß eine Muß-Vorschrift auch der in § 45 Abs. 2 StGB (2. StrRG) getroffenen Regelung widersprechen würde, nach der das Gericht dem Verurteilten unter bestimmten Voraussetzungen für eine bestimmte Zeit die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkennen „kann".

Ferner entschied sich der Ausschuß für eine Auflockerung der Vorschrift bezüglich des lebenslänglichen Berufsverbots, indem er hier ebenfalls nur eine Kann-Vorschrift, ferner zusätzliche, weitgehend an die Formulierung des § 62 (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) angelehnte Voraussetzungen vorsah. Ein Antrag, die Möglichkeit eines lebenslangen Berufsverbots überhaupt nicht mehr zuzulassen, wurde vom Ausschuß abgelehnt, weil die Möglichkeit der Verhängung eines solchen Berufsverbots in einem Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren, auf die jene Minderheit verwies, nur in einem Teil der in Betracht kommenden Fälle gegeben wäre und zudem der Verstoß gegen ein solches Verbot — im Gegensatz zu dem gegen ein strafrechtliches Verbot (vgl. § 145 c StGB i. d. F. des 2. StrRG) — nicht strafrechtlich geahndet werden könnte.

Nach der einhelligen Meinung des Ausschusses muß es sich bei der in Absatz 1 Satz 1 geforderten auslösenden Tat um eine solche von erheblicher Bedeutung handeln, da sonst schwerlich die Prognose gestellt werden kann, daß der Täter „erhebliche" rechtswidrige Taten begehen wird.

Umstritten war im Ausschuß anfangs, ob die Möglichkeit eröffnet werden soll, ein Berufsverbot während eines schwebenden Verfahrens vorläufig anzuordnen. Im geltenden Recht ist ein solches vorläufiges Berufsverbot nicht zulässig. Ein Teil der Mitglieder hatte Bedenken dagegen, die Einschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit durch eine vorläufige Maßnahme zuzulassen. Zudem hielten sie ein vorläufiges Berufsverbot auch nicht für notwendig, da in den Fällen, in denen ein sofortiges Einschreiten wirklich erforderlich sei, das Verwaltungsrecht ausreichende Möglichkeiten hierfür biete. Die Mehrheit entschied sich indes dem Grundsatz nach für die Einführung eines vorläufigen Berufsverbots, allerdings unter dem Vorbehalt einer näheren Prüfung bei der Beratung des Einführungsgesetzes, In diesem Zusammenhang soll auch die Entschädigungspflicht wegen eines zu Unrecht ergangenen vorläufigen Berufsverbots geregelt werden.

Einig war man sich im Ausschuß darüber, daß die Frage, ob und inwieweit sich im Einzelfall bei gewissen Formen des Berufsverbots verfassungsrechtliche Schranken ergeben, nicht im Gesetz selbst entschieden, sondern ihre Beantwortung der Rechtsprechung überlassen bleiben soll.

Zu § 70 a StGB (2. StrRG) — § 106 Abs. 1, 2 und § 107 Abs. 1 E 62 —

Die Vorschrift entspricht den vorstehend erwähnten Entwurfsbestimmungen. Die Nichtübernahme des § 106 Abs. 3 E 62 und die Abweichung des Absatzes 3 gegenüber § 107 Abs. 1 E 62 sind durch den Wegfall des Verbots der Tierhaltung bedingt.

Zu § 70 b StGB (2. StrRG) — § 108 Abs. 2 bis 4 E 62 —

Die Vorschrift enthält diejenigen Teile des § 108 E 62, die sich auf das Berufsverbot beziehen. Sie entspricht den vorstehend aufgeführten Entwurfsbestimmungen. Jedoch wurden diese an § 67 g Abs. 1, 3 und 6 StGB (2. StrRG) angepaßt.

Zu § 102 E 62

Wie bereits in der letzten Wahlperiode entschied sich die Mehrheit des Ausschusses — in Übereinstimmung mit dem AE (vgl. Vorbemerkungen zu §§ 78 bis 80 AE) — dafür, das im E 62 vorgeschlagene Verbot der Tierhaltung nicht im StGB zu regeln. Ein Teil der Ausschußmitglieder vertrat den Standpunkt, daß kein überzeugender Grund ersichtlich sei, diese Maßregel nicht in das StGB einzuordnen, wenn dort sowohl das Berufsverbot als auch die Entziehung der Fahrerlaubnis Aufnahme gefunden hätten. Die Mehrheit wies demgegenüber darauf hin, daß es im Rahmen des 1. und 2. StrRG nicht möglich ist, den Tatbestand der Tierquälerei zu reformieren und in das StGB einzustellen, daß unter diesen Umständen aber eine in das StGB aufgenommene Vorschrift über das Tierhaltungsverbot zu isoliert wäre.

Zu § 71 StGB (2. StrRG) — § 103 E 62 und § 81 Abs. 2 AE —

Die Abweichungen der Ausschußfassung von § 103 E 62 sind einmal durch die neuen Maßregelbezeichnungen, die Einfügung der neuen Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt, den Wegfall des Arbeitshauses und die Nichtaufnahme des Verbots der Tierhaltung bedingt. Ein weiterer Grund ist die Einschränkung der Sachgründe für die Zulässigkeit der selbständigen Anordnung. Nach Ansicht des Ausschusses erscheint die selbständige Anordnung einer Maßregel dann nicht gerechtfertigt, wenn ein Strafverfahren wegen Fehlens des Strafantrags, der Ermächtigung oder des Strafverlangens undurchführbar ist. Meist wird hier schon der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62) der Anordnung einer solchen Maßregel entgegenstehen. Davon abgesehen sind in derartigen Fällen die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, z. B. aufgrund der Unterbringungsgesetze, des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung usw. ausreichend. Für die Fälle, in denen ein Straffreiheitsgesetz das Strafverfahren undurchführbar macht, soll nach Auffassung des Ausschusses die betreffende Regelung in dem jeweiligen Amnestiegesetz getroffen werden, sofern dafür ein Bedürfnis gegeben ist. Die Vorschrift des § 103 E 62 wurde deshalb vom Ausschuß dahin geändert, daß die

selbständige Anordnung der Maßregeln nur dann zulässig sein soll, wenn ein Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist. Durch diese Einschränkung wird im wesentlichen das gleiche Ergebnis erreicht, das im AE (§ 81 Abs. 2) durch das Verbot der selbständigen Anordnung der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angestrebt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Unterbringung in die sozialtherapeutische Anstalt nach § 65 Abs. 3 StGB (2. StrRG) auch gegenüber Schuldunfähigen sowie beschränkt Schuldfähigen zulässig ist und daß für die Anwendung des § 71, soweit es sich um die Unterbringung in einer solchen Anstalt handelt, im wesentlichen nur in solchen Fällen ein Bedürfnis bestehen wird.

Zu § 72 StGB (2. StrRG) — § 104 E 62 und § 81 Abs. 1, §§ 71, 73 Abs. 3 AE —

Die Fassung des E 62 wurde fast völlig unverändert übernommen. Lediglich den letzten Satz des Absatzes 3 ersetzte er durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 67 c Abs. 2 Satz 4, 5.

Siebenter Titel

Vorbemerkungen zu den §§ 73 bis 76 a StGB (2. StrRG)

Aufgrund des Vorschlags des Bundesrates (vgl. dessen Stellungnahme zum E 62, Nr. 16) wurden die Vorschriften zum Teil anders eingeordnet, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erhalten. Eine Minderheit des Ausschusses beantragte, anstelle der in den §§ 73 bis 76 a StGB (2. StrRG) enthaltene Regelung, da diese immer noch zu kompliziert sei, die in den §§ 83 bis 92 AE empfohlene zu übernehmen. Die Mehrheit sprach sich demgegenüber dafür aus, bei jeder einzelnen Vorschrift zu prüfen, ob die entsprechende AE-Regelung geeigneter erscheine, dabei aber zu berücksichtigen, daß dem Bemühen um Vereinfachung dort Grenzen gesetzt sind, wo eine solche Vereinfachung nicht mehr mit den eingebauten rechtsstaatlichen Sicherungen, insbesondere mit dem notwendigen Schutz der Vermögensinteressen unbeteiligter Dritter in Einklang gebracht werden kann. Hinsichtlich der Einziehungsvorschriften spielte ferner die Erwägung eine Rolle, daß diese Bestimmungen, nachdem sie erst kürzlich durch das EGOWiG Gesetzeskraft erlangt haben, nicht schon wieder geändert werden sollten.

Zu § 73 StGB (2. StrRG) — § 109 E 62 und § 83 AE —

§ 109 E 62 erfuhr eine nicht unwesentliche Umgestaltung. Als Vorbild diente der Vorschlag der Verfasser des AE (§ 83). Die Begriffe „Entgelt" und „Gewinn" wurden unter dem gemeinsamen Begriff „Vermögensvorteil" zusammengefaßt. Damit ergab sich die Möglichkeit, die komplizierte Regelung des E 62 wesentlich zu vereinfachen. Die Gerichte werden vor allem der unnützen Mühe enthoben, stets zu klären, ob der erlangte Vermögensvorteil als Entgelt oder als Gewinn anzusehen ist. Abweichend vom AE ist das Gericht nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Regelung auf diese Prüfung selbst dann nicht angewiesen, wenn dem Verletzten aus der Straftat ein Anspruch gegen den Tatbeteiligten erwachsen ist. Für die Verwendung des einheitlichen Begriffs des „Vermögensvorteils" spricht schließlich noch, daß die Aufgliederung in Entgelt und Gewinn zu der Vermutung Anlaß geben könnte, daß überhaupt nur ein bestimmter Gegenstand dem Verfall unterliege, nicht aber der rechnerisch erfaßbare Vermögensvorteil. Man denke etwa an den Fall, daß dem Täter als Bestechungsentgelt ein Leihwagen zur Verfügung gestellt worden ist. Hier hat der Täter kein gegenständliches Objekt erlangt, dessen Verfall angeordnet werden könnte, da ihm das Auto nicht übereignet worden ist. Jedoch hat er einen Vermögensvorteil dadurch erlangt, daß er den Wagen benutzen konnte. Dieser Vermögensvorteil kann nach der vom Ausschuß empfohlenen Fassung ebenfalls für verfallen erklärt werden.

Entgegen dem E 62, aber in Übereinstimmung mit dem AE soll die Verfallanordnung nach der von der Mehrheit des Ausschusses beschlossenen Regelung nicht davon abhängig sein, daß die zu dem Vermögensvorteil geführte Tat schuldhaft begangen worden ist. Vielmehr soll auch eine (bloß) rechtswidrige Tat genügen, da, wie in der Begründung des AE (Seite 157) zutreffend ausgeführt wird, ein sachlicher Grund, dem Tatbeteiligten, der schuldlos einer Strafvorschrift zuwidergehandelt hat, im Gegensatz zu einem schuldhaft handelnden Täter den erlangten Vermögensvorteil zu belassen, nicht besteht. Kriminalpolitisch ist der Verfall in beiden Fällen geboten. Das gilt um so mehr, als sich die Anordnung des Verfalls nach Absatz 3 unter den dort angegebenen Voraussetzungen sogar gegen einen Dritten richten kann, selbst, wenn dieser von der Tat überhaupt keine Kenntnis gehabt hat. Sollte im Einzelfall die Verfallsanordnung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so eröffnet § 73 c Abs. 1 StGB (2. StrRG) die Möglichkeit, von der Maßnahme abzusehen. Da an der Voraussetzung einer schuldhaft begangenen Tat nicht mehr festgehalten ist, konnte die im § 109 Abs. 1 und 2 E 62 verwendete Formulierung nicht übernommen werden.

In Abweichung von § 83 Abs. 1 Satz 1 AE verwendete der Ausschuß nicht die dort gewählte Fassung „Hat eine rechtswidrige Tat ... einen Vermögensvorteil eingebracht", sondern die Formulierung „hat ... für die Tat oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt", weil durch sie klarer zum Ausdruck gebracht wird, daß hier nur der unmittelbare Vermögensvorteil gemeint ist, nicht etwa auch ein mittelbarer Gewinn.

Der Ausschuß empfiehlt, entsprechend der im E 62 und im AE vorgeschlagenen Regelung, den Verfall aus prozeßökonomischen Gründen nur insoweit zuzulassen, als dem Verletzten aus der Tat nicht ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde. Nach der Vorstellung des Ausschusses könnte jedoch in die StPO eine Vorschrift aufgenommen werden, nach der Vermögensvorteile, die der Täter oder Teilnehmer aus einer Straftat erlangt haben, sicherzustellen, gegebenenfalls zu be-

schlagnahmen sind, wenn dringender Tatverdacht besteht. Soweit diese Vermögensvorteile nur deshalb nicht nach § 73 für verfallen erklärt werden, weil Ersatzansprüche Geschädigter bestehen, könnte eine Regelung folgender Art vorgesehen werden: Den Geschädigten ist, soweit sie bekannt sind, von der Sicherstellung Mitteilung zu machen. Im übrigen sind sie öffentlich auf die Sicherstellung hinzuweisen. Ihnen ist eine Frist (von vielleicht drei Jahren) einzuräumen, innerhalb derer sie ihre Ansprüche gegen den Täter oder Teilnehmer geltend machen können. Zur Befriedigung dieser Ansprüche stehen die sichergestellten Vermögensvorteile zur Verfügung. Wenn nach Ablauf der Frist noch Vermögensvorteile vorhanden sind, gehen sie auf den Staat über. Vorher ist für den Verurteilten noch einmal die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung der Höhe der aus der Straftat erlangten Vermögensvorteile zu eröffnen.

Während § 109 Abs. 4 E 62 eine Muß-Vorschrift enthält, begnügt sich der AE in seinem entsprechenden § 83 Abs. 3 mit einer Kann-Vorschrift, verzichtet dafür aber auf eine nähere Bestimmung der hier erfaßten Verfallgegenstände. Eine solche bloße Kann-Bestimmung ist nach Ansicht des Ausschusses jedoch nicht gerechtfertigt, soweit es sich um die Anordnung des Verfalls der gezogenen Nutzungen handelt. Denn es wäre nicht einzusehen, warum der Vermögensvorteil, der in der kostenlosen Nutzung eines nicht in das Eigentum des Täters übergegangenen Gegenstandes besteht, nach § 73 Abs. 1 StGB (2. StrRG) stets für verfallen erklärt werden müßte, dies aber nach Absatz 2 nicht gelten würde bezüglich der Nutzungen, die der Täter aus einem in sein Eigentum übergegangenen Gegenstand gezogen hat. In den Fällen des Satzes 2 von Absatz 2 sollte das Gericht jedoch nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden können, ob die Anordnung des Verfalls des Ersatzgegenstandes geboten erscheint. — Die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung ermöglicht es z. B. in einem Fall, in dem das Auto, das der Täter als Tatentgelt erhalten hat, später bei einem Unfall einen Totalschaden erleidet, das Gericht nicht gezwungen ist, eventuell gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallschuldigen bestehenden Ersatzansprüchen nachzugehen und diese für verfallen zu erklären, sondern gemäß § 73 a StGB (2. StrRG) den Verfall eines Geldbetrages anzuordnen, der dem Wert des Autos entspricht. — Die sonstigen Abweichungen gegenüber § 109 Abs. 4 E 62 sind durch die notwendige Anpassung an Absatz 1 sowie dadurch bedingt, daß die in § 109 Abs. 3 E 62 empfohlene Regelung erst nach der in dem neuen Absatz 2 getroffenen Regelung eingeordnet wurde.

In dem neuen Absatz 3 wurden, wie auch in § 83 Abs. 2 AE vorgeschlagen ist, die in § 109 Abs. 3 E 62 verwendeten Worte „als Vertreter eines anderen oder sonst" nicht übernommen, weil es nach Ansicht des Ausschusses für die Verfall-Anordnung nicht darauf ankommen kann, ob der Täter oder Teilnehmer nach außen hin erkennbar für einen anderen gehandelt hat. Es muß vielmehr genügen, daß unmittelbar durch die Tat dem Vermögen eines anderen ein Vermögensvorteil zugeflossen ist. Um klarzustellen, daß unter „Vermögensvorteil" nicht nur ein solcher im Sinne von Absatz 1 gemeint ist, sondern unter ihn auch Nutzungen und Surrogate im Sinne von Absatz 2 fallen, wurden im Schlußteil des Absatzes 2 die Worte eingefügt „nach den Absätzen 1 und 2". Die sonstigen Änderungen sind sprachlicher Art. Einigkeit bestand unter den Ausschußmitgliedern darüber, daß eine aufgrund des § 26 OWiG gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung verhängte Geldbuße als die umfassendere Maßnahme den Verfall ausschließt.

Eine dem § 109 Abs. 5 E 62 entsprechende Bestimmung ist nach Ansicht des Ausschusses (wie auch der der Verfasser des AE) überflüssig, zumal der eigentliche Grund für den Vorschlag einer solchen Vorschrift im E 62 nach der durch das Steueränderungsgesetz vom 14. Mai 1965 erfolgten Einfügung des § 4 a in das Steuersäumnisgesetz entfallen ist. Nach dieser neuen Vorschrift sind hinterzogene Steuern vom Zeitpunkt der Vollendung der Hinterziehung an zu verzinsen.

Die dem § 109 Abs. 6 E 62 entsprechende Vorschrift hat in § 73 b StGB (2. StrRG) Aufnahme gefunden.

Sowohl § 109 Abs. 7 E 62 als auch der ihm entsprechende § 83 Abs. 4 AE besagen in erster Linie, daß für verfallen erklärt werden dürfen nur Sachen und Rechte des Täters, Teilnehmers oder des Empfängers. Diese Aussage ist jedoch so selbstverständlich, daß auf sie verzichtet werden kann. Demgegenüber bedarf es aber der Klarstellung, daß der Verfall eines Gegenstandes auch dann angeordnet wird, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der den Vermögensvorteil für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat. In § 109 Abs. 7 E 62 war dieser Teilkomplex durch die Worte „noch das Entgelt gewährt hat" erfaßt, während der AE den Rückgriff auf solche Gegenstände ablehnt, weil er nach Ansicht seiner Verfasser dem Sinn der Verfallvorschriften widerspreche und auch überflüssig sei, da die Vorteile, die der Empfänger erlangt habe, sich, wenn der Gebende Eigentümer oder Inhaber des Rechts geblieben sei, ohne weiteres erfassen ließen, indem Wertersatz angeordnet werde.

Zu § 73 a StGB (2. StrRG) — § 110 E 62 und § 84 AE —

Mit Rücksicht auf die von § 109 Abs. 4 und 7 E 62 abweichende Fassung des § 73 Abs. 2 und 4 StGB (2. StrRG) konnte § 110 Abs. 1 E 62 nicht unverändert übernommen werden. Die Entwurfsvorschrift wurde entsprechend angepaßt. Die in den Absätzen 2 und 3 von § 110 E 62 enthaltenen Regelungen sind in die §§ 76 und 73 b StGB (2. StrRG) übernommen.

Zu § 73 b StGB (2. StrRG) — § 109 Abs. 6 und § 110 Abs. 3 E 62 sowie § 85 AE —

In der Vorschrift sind nach dem Vorbild des § 85 AE die beiden Einzelregelungen des § 109 Abs. 6 und § 110 Abs. 3 E 62 zusammengefaßt. Auf den im AE verwendeten Zusatz „soweit genaue

Feststellungen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten" wurde verzichtet, da es sich bei § 73 b um eine Kann-Vorschrift handelt und das Gericht schon nach allgemeinen Grundsätzen in den betreffenden Fällen von der Möglichkeit der Schätzung nur im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Gebrauch machen darf.

Zu § 73 c StGB (2. StrRG) — § 111 E 62 und § 86 AE —

Der Ausschuß empfiehlt, die Härtevorschrift über die im E 62 und AE vorgeschlagene Regelung hinaus auch auf den Fall auszudehnen, daß der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist.

§ 111 Abs. 2 E 62 wurde nicht übernommen. In der Begründung (Seite 159) zum AE, der ebenfalls eine solche Bestimmung nicht vorsieht, wird zu Recht darauf hingewiesen, daß die in jener Vorschrift empfohlene Anrechnung von Freiheitsentziehung und Strafe auf den Verfall mangels einer funktionellen Vergleichbarkeit der Maßnahmen abzulehnen ist. „Der Verfall der Vermögensvorteile ist kein Ausgleich für die Tat. Seine Anordnung dient allein dazu, dem Tatbeteiligten die Vermögensvorteile zu entziehen, die ihm sein gesetzwidriges Verhalten eingebracht hat ... Mit diesem Zweck ist unvereinbar, dem Täter die Vermögensvorteile deswegen zu belassen, weil er in Untersuchungshaft gesessen oder im Ausland eine Strafe wegen derselben Tat verbüßt hat." Hinzu kommt, daß das Gericht in Härtefällen gemäß § 73 c Abs. 1 StGB (2. StrRG) von einer Anordnung des Verfalls Abstand nehmen kann.

Absatz 2 entspricht wörtlich dem § 111 Abs. 3 E 62. Die hiervon abweichende Fassung des § 86 Abs. 2 AE erklärt sich aus dem Fehlen einer Verweisungsmöglichkeit infolge Nichtübernahme einer dem § 54 E 62 entsprechenden Vorschrift.

Zu § 73 d StGB (2. StrRG) — § 112 E 62 und § 87 AE —

Die Ausschußfassung entspricht wörtlich den beiden Entwurfsvorschriften. Lediglich das Wort „andere" vor „Recht" wurde aus sprachlichen Gründen durch „verfallene" ersetzt.

Zu §§ 74 bis 76 a StGB (2. StrRG) — §§ 113 bis 120 E 62 und §§ 88 bis 92 AE —

Wie bereits in den Vorbemerkungen zu den §§ 73 bis 76 a StGB (2. StrRG) erwähnt wurde, schlägt die Mehrheit des Ausschusses eine möglichst unveränderte Beibehaltung der durch das EGOWiG in das geltende Recht eingefügten Einziehungsvorschriften vor, die im wesentlichen den Bestimmungen des E 62 entsprechen. Abweichend von der hier gewählten Konzeption wird im AE empfohlen, die Einziehung zu einer reinen Sicherungsmaßregel auszugestalten. Eine solche Regelung mag sich im Hinblick auf das StGB anbieten. Mit ihr könnte jedoch den sich in den Hunderten nebenstrafrechtlichen Gesetzen ergebenden Bedürfnissen nicht genügend Rechnung getragen werden. Gerade in diesem Bereich kommt der Einziehung eine größere Bedeutung zu als in dem des StGBs. So muß es z. B. möglich sein, das Schmuggelgut und auch die zum Schmuggeln verwendeten Fahrzeuge einzuziehen, ohne daß es auf die „Gefährlichkeit" etwa des geschmuggelten Kaffees oder des benutzten Autos ankommt. Das gleiche gilt z. B. bezüglich der Einziehung von Wein, der unter einer falschen Lagebezeichnung in den Handel gebracht worden ist. Diese Beispiele zeigen schon, daß der in der Begründung des AE (Seite 161) gewiesene Weg des Ausgleichs durch eine erhöhte Strafe nicht zu befriedigen vermag. Gegenüber der in jener Begründung weiter geäußerten Befürchtung, daß die unabhängig von Sicherungszwecken angeordnete Einziehung zu Ungerechtigkeiten führen könne, ist auf die Möglichkeiten zu verweisen, die durch § 74 b StGB (2. StrRG) eröffnet werden. Danach darf die Einziehung gerade in den Fällen, in denen es sich nicht um die Erfüllung eines Sicherungszweckes handelt, nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter, Teilnehmer oder in den Fällen des § 74 a den Dritten trifft, außer Verhältnis steht. Ferner trifft das Gericht eine weniger einschneidende Maßnahme als die Einziehung, wenn deren Zweck auch auf diese Weise erreicht werden kann, z. B. durch Unbrauchbarmachung der Gegenstände, Beseitigung bestimmter Kennzeichen auf den Gegenständen usw. Das in der Begründung des AE vorgebrachte Bedenken, daß der Tatbeteiligte, der den Einziehungsgegenstand an einen bösgläubigen oder verwerflich handelnden Dritten veräußert, nach der Regelung des E 62 von der Einziehung verschont bleibe, wird durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung des § 115 E 62 (vgl. § 74 c StGB [2. StrRG]) gegenstandslos. Ebenso besteht kein Anlaß mehr für den Einwand, die Regelung der Dritteinziehung nach dem E 62 sei verfehlt, weil hiernach die Einziehung davon abhänge, daß die Einziehungsgegenstände zur Tatzeit einem Tatbeteiligten gehört oder zugestanden haben. Denn an dieser Voraussetzung wird in § 74 a StGB (2. StrRG) nicht festgehalten. Dem weiteren in der AE-Begründung gebrachten Argument, daß kein kriminalpolitisches Bedürfnis für die gegen einen Dritten gerichtete Einziehung bestehe, steht schon entgegen, daß auch der AE selbst die Notwendigkeit einer Einziehung aus Sicherungszwecken in solchen Fällen anerkennt. Darüber hinaus bedarf es dieser Möglichkeit aber auch in den sonstigen durch die Ausschußregelung erfaßten Fällen [vgl. § 74 a StGB (2. StrRG)].

Die durch das EGOWiG in das geltende Recht eingefügten neuen Einziehungsvorschriften (§§ 40 bis 42 StGB) konnten nicht völlig unverändert in das 2. StrRG übernommen werden. Die Fassung des § 74 Abs. 1 StGB (2. StrRG) weicht von § 40 StGB insoweit ab, als sie in den Absätzen 1 und 3 vereinfacht werden konnte, da das 2. StrRG keine Übertretungen mehr kennt. Ferner ist in den Absätzen 2 und 3 jeweils die Formulierung „mit Strafe bedrohte Handlung" entsprechend dem im 2. StrRG verwendeten Sprachgebrauch durch den Begriff

„rechtswidrige Tat" ersetzt. Das gleiche gilt für § 74 d Abs. 1 StGB (2. StrRG). Durch den in dieser Vorschrift gewählten Klammerhinweis auf § 11 Abs. 3 entfällt die im § 41 Abs. 1 StGB erfolgte Aufzählung der den Schriften gleichgestellten Gegenstände. § 74 e Abs. 3 StGB (2. StrRG) weicht zwar sprachlich von § 41 a Abs. 3 StGB ab. Der Sache nach decken sich beide Vorschriften jedoch. Die neue Fassung dient der Vereinfachung, die im geltenden Recht infolge Fehlens einer dem § 73 d StGB (2. StrRG) entsprechenden Vorschrift noch nicht möglich war. Die dem § 76 StGB (2. StrRG) vorangestellte Zwischenüberschrift „Gemeinsame Vorschriften" hat ihren Grund in der Mitregelung des Verfalls. Das gleiche gilt bezüglich der Abweichungen der §§ 76, 76 a Abs. 1 StGB (2. StrRG) von § 40 c Abs. 4 und § 41 b Abs. 1 StGB. Nachdem die Möglichkeit der „Anordnung der Strafverfolgung" und die „Zustimmung zu ihr" (vgl. § 41 b Abs. 2 Satz 2 StGB) nach der Änderung der §§ 353 b und 353 c StGB durch das 8. StrÄG nicht mehr gegeben ist, war auf sie in § 76 a Abs. 2 Satz 2 StGB (2. StrRG) zu verzichten.

Hinweis auf § 26 OWiG

In der letzten Wahlperiode hatte der Ausschuß empfohlen, wegen der besonderen Bedeutung, die den Sanktionen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen beizumessen ist, eine spezielle Vorschrift mit folgendem Wortlaut in das StGB aufzunehmen: „Als weitere Folgen der Tat sind gegen juristische Personen und Personenvereinigungen Geldbußen nach dem Recht der Ordnungswidrigkeiten zulässig." Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich in dieser Legislaturperiode jedoch gegen eine solche Bestimmung aus, weil sie keinen materiellen Inhalt hätte, insbesondere keine Regelung für das StGB treffen, sondern lediglich einen Hinweis auf das OWiG enthalten würde.

Vierter Abschnitt

Zu § 77 StGB (2. StrRG) — § 121 E 62 und § 93 AE —

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Vorschrift deckt sich völlig mit dem Wortlaut des § 121 E 62. Eine Minderheit des Ausschusses sprach sich gegen die Möglichkeit der „Vererbbarkeit" des Antragsrechts auf die Geschwister und Enkel aus, weil damit der Kreis der Antragsberechtigten zu weit gezogen werde. Die Mehrheit verwies demgegenüber darauf, daß auch diese Personen zur Familie im engeren Sinne gehören und sie deshalb nicht aus dem Kreis der eventuellen Antragsberechtigten ausgeschlossen sein sollten.

Zu § 77 a StGB (2. StrRG) — § 122 E 62 —

Die in der Stellungnahme des Bundesrates zum E 62 (Nr. 17) an der Fassung des § 122 Abs. 1 E 62 geübte Kritik, daß sie nicht klar genug sei, gab Anlaß, für diesen Absatz 1 eine einfachere und zugleich klarere Fassung zu wählen. Berücksichtigt man, daß mit dem Begriff des „Dienstvorgesetzten" nicht die Person des jeweiligen Dienstvorgesetzten, sondern die Institution als solche gemeint ist, so erscheinen die Sätze 2 und 3 in jenem § 122 Abs. 1 überflüssig. Ferner bedarf es aus dem gleichen Grunde einer Änderung des Satzes 1, durch die klargestellt wird, daß antragsberechtigt derjenige Dienstvorgesetzte ist, „dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war". Diese Fassung verdient auch gegenüber der vom Bundesrat empfohlenen Regelung den Vorzug.

Da die Tatbestände des Besonderen Teils in dieser Wahlperiode nicht mehr in vollem Umfange reformiert und damit auch nicht an die im E 62 vorgeschlagene Begriffsbestimmung des „Amtsträgers" angepaßt werden konnten, muß hier ebenfalls auf die Verwendung dieses Merkmals verzichtet werden. Statt seiner wird der Begriff des „Beamten" verwendet.

Zu § 77 b StGB (2. StrRG) — § 123 E 62 und § 94 Abs. 1 und 2 AE —

Die Ausschußfassung entspricht wörtlich dem Text der E 62-Vorschrift.

Zu § 77 c StGB (2. StrRG) — § 124 E 62 und § 94 Abs. 3 AE —

Abgesehen von der Ersetzung der Worte „der Schlußvorträge" durch „des letzten Wortes" deckt sich die Ausschußfassung mit der Formulierung des § 124 E 62. Für jene Änderung war die Erwägung maßgeblich, daß der Berechtigte auch noch während seines „letzten Wortes" den Antrag soll stellen können, zumal er in den betreffenden Fällen oft nicht anwaltlich vertreten sein wird und deshalb möglicherweise nicht weiß, bis wann er sein Antragsrecht ausüben darf. Ferner wird er sich in manchen Fällen vielleicht auch erst aufgrund der Schlußvorträge darüber schlüssig, ob er den Antrag doch noch stellen soll. Schließlich empfiehlt sich die Verwendung der Formulierung „des letzten Wortes" aber auch insofern, als es sich hier um einen Begriff der StPO handelt.

Zu § 77 d StGB (2. StrRG) — § 125 E 62 und § 95 AE —

Da eine Reform der Antragsdelikte in dieser Wahlperiode aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, kann der im E 62 und AE empfohlene Grundsatz der Rücknahmemöglichkeit des Antrags noch nicht eingeführt werden. Vielmehr muß insoweit an der Regelung des geltenden Rechts (§ 64 StGB) festgehalten werden, nach der eine Zurücknahme nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig ist.

Nach der Ansicht des Ausschusses sollte die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags nicht schon im Zeitpunkt der Verkündung einer verurteilenden Entscheidung entfallen. Würde man diese in den beiden Entwürfen vorgeschlagene Regelung übernehmen, so könnte z. B. ein wegen Beleidigung durchgeführtes Offizialverfahren trotz der in 2. Instanz vom Angeklagten abgegebenen Ehrenerklärung und trotz des daraufhin vom Verletzten zum Ausdruck

gebrachten Wunsches, daß das Verfahren nicht fortgesetzt werde, dieses gemäß § 153 StPO nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Da in solchen Fällen die Einstellung des Verfahrens nach der Ansicht des Ausschusses nicht von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig sein sollte, empfiehlt er die Erweiterung der Rücknahmemöglichkeit bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens.

Absatz 2 entspricht wörtlich dem § 125 Abs. 2 E 62.

Zu § 77 e StGB (2. StrRG) — § 126 E 62 und § 96 AE —

Die Ausschußfassung deckt sich mit der im E 62 vorgeschlagenen Formulierung.

Fünfter Abschnitt

Erster Titel

Zu § 78 StGB (2. StrRG) — § 127 E 62 und § 97 Abs. 1 bis 3 AE —

Absatz 1 entspricht — von geringfügigen sprachlichen Abweichungen abgesehen — beiden Entwurfsvorschriften. Die für ihn vorgeschlagene Fassung läßt — ebenso wie die entsprechenden Formulierungen in den Entwurfsbestimmungen — die Frage nach der Rechtsnatur der Verjährung offen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Beantwortung der dogmatisch schwierigen Frage wie bisher der Rechtslehre und der Rechtsprechung überlassen bleiben soll.

Gleich den Verfassern des AE schlägt auch die Mehrheit des Ausschusses die Unverjährbarkeit der Strafverfolgung des Völkermordes vor *). Für eine solche Regelung wurden im Ausschuß verschiedene Gründe geltend gemacht. Es wurde vor allem darauf abgehoben, daß der Straftatbestand des Völkermords auf internationalen Vereinbarungen beruht (vgl. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948), als Staatsverbrechen konzipiert ist und daher anderen Beweisüberlegungen unterliegt als der Typus der Straftaten einzelner gegen einzelne. Daneben wurde auch auf die besondere Schwere dieser Straftat hingewiesen sowie auf das Interesse, die Verfolgbarkeit des Völkermordes von der Dauer eines verbrecherischen Regimes unabhängig zu machen. Von einem Mitglied wurde schließlich zur Erwägung gegeben, daß der Völkermord im Gedächtnis der Menschen hafte, so daß das Argument zunehmender Beweisschwierigkeiten an Gewicht verliere. Demgegenüber verwies eine Minderheit des Ausschusses darauf, daß gerade die NS-Prozesse zeigen, in welche Beweisnot die Gerichte in derartigen Fällen geraten können. Die gleiche Minderheit brachte weiter vor, daß der Tatbestand des Völkermords (§ 220 a StGB) nicht nur Mord- und Totschlagsfälle, sondern auch — relativ gesehen — nicht so schwerwiegende Taten erfasse und die Unverjährbarkeit vor allem auch für die bloßen Teilnahmehandlungen gelten würde. Sie empfahl deshalb, den Völkermord nicht von der Verjährung auszuschließen, und zwar sollte hier nach ihrer Ansicht die gleiche Verjährungsfrist wie im geltenden Recht (zwanzig Jahre — vgl. § 67 Abs. 1 StGB) vorgesehen werden. Die Mehrheit des Ausschusses vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß auch in denjenigen Fällen des Völkermords, in denen es sich nicht um eigentlichen Mord handelt, der Charakter dieser Taten eine Verjährung nicht zuläßt.

Von einem Teil der Mitglieder wurde vorgeschlagen, für den „einfachen" Mord ebenfalls die Unverjährbarkeit vorzusehen. Ihren Antrag begründeten sie damit, daß nach ihrer Auffassung die Rechtsgemeinschaft, insbesondere die Angehörigen des Opfers, auch noch nach Ablauf von dreißig Jahren zu Recht die Ahndung einer so schweren Tat erwarten und daß für viele Staatsbürger die Abschaffung der Todesstrafe eher tragbar sei, wenn die Strafverfolgung des Mordes nicht der Verjährung unterliege. Ferner folgerten jene Ausschußmitglieder aus der hohen Aufklärungsquote in Mordfällen, daß hier nicht mit einem so erheblichen „Beweismittelschwund" wie bei anderen Delikten zu rechnen sei. Schließlich verwiesen sie noch darauf, daß die Zahl der ausländischen Rechtsordnungen, die eine Verjährung der Strafverfolgung des Mordes ausschließen, nicht klein ist und daß auch der österreichische StGB-E 66 eine entsprechende Regelung vorsieht. Der Mehrheit des Ausschusses erschienen die gegen die Unverjährbarkeit der Strafverfolgung des Mordes sprechenden Argumente gewichtiger. Diese sieht sie neben den Beweisschwierigkeiten vor allem in der nach ihrer Auffassung im Laufe einer längeren Zeitspanne schwindenden Erwartung der Gesellschaft, daß ein Mord auch noch nach dreißig Jahren gesühnt wird, sowie in der Tatsache, daß die Persönlichkeit eines Menschen während eines so langen Zeitraums eine solche Veränderung erfährt, daß man schwerlich mehr von einer Identität mit der Tatzeitpersönlichkeit ausgehen kann. Sodann sollte die Verjährung nach ihrer Meinung aber auch nicht von der diffizilen Frage der Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag abhängig sein.

Andererseits sprach sich die Ausschußmehrheit gegen eine Verkürzung der in den beiden Entwürfen vorgeschlagenen dreißigjährigen Verjährungsfrist für Mord auf eine solche von zwanzig Jahren (so das geltende Recht, vgl. § 67 Abs. 1 StGB) aus, weil die gegen die Unverjährbarkeit der Strafverfolgung des Mordes bestehenden Bedenken eine so kurze Verjährungsfrist nicht erfordern und der Gesetzgeber die Verjährung bei einem derart

*) Da diese Regelung in dem erst am 1. Oktober 1973 in Kraft tretenden neuen StGB Aufnahme finden soll, wird durch sie noch nicht die Frage der Unverjährbarkeit von Völkermord, der vor diesem Zeitpunkt begangen worden ist, entschieden.

schweren Verbrechen nur in dem unbedingt gebotenen Maße zulassen soll.

Die vom Ausschuß zu § 78 Abs. 3 StGB (2. StRG) vorgeschlagenen Änderung sind im wesentlichen durch die Einführung der Einheitsfreiheitstrafe bedingt. Der in die Nummern 2 bis 4 eingefügte Zusatz „im Höchstmaß" dient der Klarstellung.

Die Abweichung der für Absatz 4 vorgeschlagenen Fassung von der entsprechenden Formulierung im E 62 erklärt sich aus der notwendigen Anpassung an § 12 Abs. 3 StGB (2. StrRG). Auf dessen Begründung wird Bezug genommen.

Zu § 78 a StGB (2. StrRG) — § 128 E 62 und § 97 Abs. 4 AE —

Die Ausschußfassung deckt sich mit der in den beiden Entwurfsvorschriften gewählten Formulierung.

Zu § 78 b StGB (2. StrRG) — § 129 E 62 und § 98, § 99 Abs. 1 Nr. 2 AE —

Die Änderungen in Absatz 1 sind rein sprachlicher Art. Sie erfolgten aus Vereinfachungsgründen und entsprechen im wesentlichen der Fassung des § 98 AE.

Die in Absatz 2 enthaltene Vorschrift geht auf die Befürchtungen des Ausschusses zurück, daß Absatz 1 Satz 1 dahin ausgelegt werden könnte, daß die Verjährung der Strafverfolgung gegen Abgeordnete mit Rücksicht auf deren Immunität schlechthin ruht, gleichgültig, ob die tatsächlichen Möglichkeiten einer Verfolgung in dem betreffenden Fall überhaupt gegeben waren. Der BGH hat zwar in seinem Urteil vom 11. Juni 1965 — 2. Str 625/64 — die Ansicht vertreten, daß der Wortlaut des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB — dieser entspricht weitgehend dem § 78 b Abs. 1 Satz 1 StGB (2. StrRG) — nicht so eindeutig sei, daß er einer Auslegung entgegenstehe, nach der die Immunität erst von dem Zeitpunkt ab zum Ruhen der Verjährung führe, zu dem die Strafverfolgungsbehörde von Tat und Täter Kenntnis erlange, da nur dann ein konkreter Verfolgungswille ausgelöst werde, durch den eine Störung der parlamentarischen Tätigkeit drohe und dem deshalb das Prozeßhindernis der Immunität entgegenstehe. Der Ausschuß ist jedoch nicht sicher, ob eine solche Auslegung mit dem Wortlaut des § 78 Abs. 1 Satz 1 StGB (2. StrRG) wirklich vereinbar wäre, zumal in Satz 2 Ausnahmen zu dem in Satz 1 aufgestellten Grundsatz aufgeführt sind und sich durchaus der Standpunkt vertreten läßt, daß dieser Katalog abschließend ist, damit aber die vom BGH für zulässig erachtete Auslegung nicht möglich wäre, da die Immunität nicht in dem Ausnahmekatalog enthalten ist. Dieses Ergebnis würde der Rechtsprechung des RG zu § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB entsprechen (vgl. RGSt 27, 10 und 33). Andererseits läßt sich nach Ansicht des Ausschusses nicht bestreiten, daß der Entscheidung des BGH ein berechtigtes Sachanliegen zugrunde liegt. Die vom RG vertretene Ansicht kann dazu führen, daß gegen einen früheren Abgeordneten noch Jahre nach Ablauf seines Mandats ein Strafprozeß wegen einer Tat durchgeführt wird, die er während seiner Abgeordnetenzeit begangen haben soll, und daß er in Beweisnot gerät, weil er während seiner Abgeordnetentätigkeit keine Kenntnis davon erlangt hat, daß er später mit diesem Verfahren rechnen müsse, und er deshalb unterlassen hatte, Beweismittel zu sammeln und zu sichern, die ihm nun fehlen. Damit würde sich aber die Immunität letztlich zum Nachteil des Abgeordneten auswirken und dieser schlechter gestellt sein als der sonstige Staatsbürger. Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß die Aufnahme der in Absatz 2 enthaltenen Vorschrift. Die Formulierung „eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes" wurde an die entsprechende Fassung in § 163 StPO angelehnt. Mit dem Begriff „Behörde" sind nur Polizeibehörden gemeint. Der Nr. 2 bedarf es, weil eine Strafanzeige auch bei Gericht erstattet werden kann. Entsprechendes gilt für den Strafantrag. Durch den Hinweis auf § 158 StPO wird verdeutlicht, daß hier nicht etwa auch diejenigen Fälle erfaßt werden, in denen ein Zivilgericht Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhält.

Die Fassung des Absatzes 3 wurde unverändert aus § 129 Abs. 2 E 62 übernommen.

Zu § 78 c StGB (2. StrRG) — § 130 E 62 und § 99 AE —

Angesichts der zum Teil sehr kurzen Verjährungsfristen, insbesondere der nach den Landespressegesetzen geltenden, schlägt der Ausschuß eine Erweiterung des Katalogs der Unterbrechungsakte vor. Ihrer bedarf es um so mehr, als nach der in den beiden Entwürfen empfohlenen Regelung vor der Erhebung der öffentlichen Anklage eine Verjährungsunterbrechung nur durch einen Haftbefehl und die ihm in § 130 Abs. 2 Nr. 5 E 62 gleichgestellten Entscheidungen möglich wäre. Der Ausschuß dehnte deshalb den Unterbrechungskatalog auf die in den neuen Nummern 1 bis 3 genannten Akte aus.

Trotz dieser Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeiten ist der Ausschuß der Auffassung, daß die in den Landespressegesetzen festgesetzten kurzen Verjährungsfristen einer Überprüfung bedürfen, nachdem durch das 8. Strafrechtsänderungsgesetz ein Teil der früheren Landesverratsverbrechen zu Vergehen geworden sind und für diese, wenn sie in der Form des Verbreitens von Druckschriften begangen werden, nach den meisten Landespressegesetzen nur eine Verjährungsfrist von sechs Monaten gilt.

In der neuen Nummer 8 ersetzte der Ausschuß das Wort „gleichstehende" durch „entsprechende", weil der Strafbefehl dem Urteil wegen seiner anderen Rechtskraftwirkung nicht „gleichsteht".

Für Absatz 2 schlägt der Ausschuß vor, statt der im E 62 empfohlenen Höchstfrist von fünf Jahren, die zu lang erscheint, eine solche von drei Jahren vorzusehen.

Zweiter Titel

Zu § 79 StGB (2. StrRG) — § 131 E 62 —

Der Ausschuß rät davon ab, entsprechend dem Vorschlag des AE auf Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung zu verzichten und im geplanten Strafvollzugsgesetz eine Ersatzregelung zu treffen, um Härten bei der Vollstreckung zu vermeiden. Da es nach seiner Ansicht der Einrichtung der Vollstreckungsverjährung bedarf, sollte der Komplex der Verjährungsvorschriften nicht auf verschiedene Gesetze aufgeteilt werden.

Dem Vorschlag des Ausschusses, die Unverjährbarkeit der Verfolgung des Völkermords vorzusehen, entspricht die Unverjährbarkeit der Vollstreckung von Strafen, die wegen eines solchen Delikts verhängt worden sind (Absatz 2). Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß die Unverjährbarkeit auch für die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Nach seiner Ansicht sollte derjenige, der bereits zu einer solchen Strafe verurteilt worden ist, nicht deren Vollstreckung durch Ablauf einer — wenn auch längeren — Frist entgehen können.

Der neue Absatz 3 entspricht dem Absatz 2 von § 131 E 62. Soweit seine Fassung von dieser Entwurfsvorschrift abweicht, ist dies durch die Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe bedingt.

Dem Ausschuß erscheint die in § 131 Abs. 3 Satz 1 E 62 zum Ausdruck kommende unwiderlegbare Vermutung bedenklich, daß nach Ablauf von zehn Jahren, die der Verurteilte seit der Anordnung der Sicherungsverwahrung in Freiheit verbracht hat, in keinem Falle mehr ein Bedürfnis für die Vollstreckung dieser Maßregel besteht. Nach seiner Ansicht kann im Einzelfall trotz des Ablaufs einer so langen Zeit doch noch ein Schutzbedürfnis gegeben sein, zumindest für die Prüfung Anlaß bestehen, ob die Vollstreckung der Maßregel oder eventuell auch ihre Aussetzung erforderlich ist [vgl. § 67 c Abs. 2 StGB (2. StrRG)]. Deshalb empfiehlt der Ausschuß die Nichtverjährbarkeit der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung (Absatz 4 Satz 1). Abgesehen von dieser Änderung mußte der neue Absatz 4 an die Beschlüsse des Ausschusses zum Maßregelkatalog angepaßt werden.

Die in dem neuen Absatz 5 Satz 2 enthaltene Bestimmung ist eine Folge der Unverjährbarkeit der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung.

Zu §§ 79 a und 79 b StGB (2. StrRG) — §§ 132 und 133 E 62 —

Die Ausschußfassung deckt sich bei beiden Vorschriften mit den entsprechenden Bestimmungen des E 62.

Zu Nummer 2

Die Überschrift des Zweiten Teils des Strafgesetzbuchs entspricht dem Vorschlag des E 62.

Zu Nummer 3

§ 11 Abs. 3 StGB (2. StrRG) stellt den Schriften Tonträger, Abbildungen und andere Darstellungen in den Vorschriften gleich, die auf diese Bestimmung verweisen. Daher tritt in den bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches die Verweisung auf § 11 Abs. 3 an die Stelle der bisherigen Aufzählung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Berichtigung der Verweisungen auf Vorschriften des Allgemeinen Teils in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1.

Zu Nummer 5 — § 91 StGB (2. StrRG) —

Die in § 91 Nr. 3 StGB enthaltene Bestimmung wurde in § 5 Nr. 2 StGB (2. StrRG) aufgenommen. Die in der bisherigen Nummer 2 jener Vorschrift enthaltene Bestimmung wird durch das in § 3 StGB (2. StrRG) eingeführte Territorialitätsprinzip in Verbindung mit den Grundsätzen des interlokalen Strafrechts gegenstandslos: Soweit in den §§ 4 ff. StGB (2. StrRG) nichts anderes bestimmt ist, gilt das deutsche Strafrecht nur für Taten, die im Inland begangen werden. Aus interlokalrechtlichen Grundsätzen ergibt sich die weitere Einschränkung, daß die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit außerhalb seines Geltungsbereichs — wie in den Fällen des bisherigen § 91 Nr. 2 StGB — entsprechende Strafbestimmungen fehlen, nur für Taten gelten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden. Um unerwünschte Gegenschlüsse bei anderen Vorschriften des Besonderen Teils, für die keine ausdrückliche Regelung im Sinne des bisherigen § 91 Nr. 2 StGB getroffen ist, zu vermeiden, wurde diese Bestimmung gestrichen. Im übrigen wurde § 91 StGB redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 6 — § 92 b Abs. 2 StGB —

§ 92 b Abs. 2 StGB enthielt eine der im früheren Recht kasuistisch aufgeführten Verfallvorschriften. Die Bestimmung wird durch die allgemeinen Verfallvorschriften der §§ 73 ff. StGB (2. StrRG) gegenstandslos.

Zu Nummer 7 — § 101 a Abs. 2 StGB —

Die Bemerkungen zu Nummer 6 gelten entsprechend.

Zu Nummer 8 — § 109 h StGB (2. StrRG) —

Der vorgeschlagenen Änderung bedurfte es, weil die Frage des Geltungsbereichs der Vorschrift nunmehr in § 5 Nr. 2 StGB (2. StrRG) geregelt wird.

Zu Nummer 9 — § 109 k Abs. 2 StGB —

Die Bemerkungen zu Nummer 6 gelten entsprechend.

Zu Nummer 10

Vgl. die Bemerkungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 11

Vgl. die Bemerkungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 12 — § 139 Abs. 3 Satz 1 (2. StrRG) —

Der Begriff des Angehörigen ist nunmehr in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB (2. StrRG) allgemein definiert. Damit entfällt sowohl die Umschreibung dieses Begriffs in der dem bisherigen § 52 StGB entsprechenden neuen Vorschrift als auch die Verweisung auf sie in § 139 Abs. 3 Satz 1.

Zu Nummer 13 — § 145 StGB (2. StrRG) —

Die eingefügte Vorschrift entspricht wörtlich dem § 300 E 62. Sie wird schon jetzt in das Strafgesetzbuch aufgenommen, weil die hier beschriebenen Verhaltensweisen bisher unter den Tatbestand des groben Unfugs eingeordnet sind und diese Übertretungsvorschrift wegfällt (vgl. näher zu Nummer 30, dort zu § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB).

Zu Nummer 14 — § 145 a StGB (2. StrRG) —

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 429 E 62. In Abweichung von der im E 62 vorgeschlagenen Strafvorschrift wird jedoch auf die einschränkenden Tatbestandsmerkmale „gröblich oder beharrlich" verzichtet, da diese Begriffe als strafbegründende Merkmale eines Straftatbestandes zu unbestimmt sind. Die gebotene Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen gegen erteilte Weisungen versucht der Sonderausschuß dadurch zu erreichen, daß die Strafverfolgung von einem Antrag der Aufsichtsstelle abhängig gemacht wird.

Zu Nummer 15 — § 145 c StGB (2. StrRG) —

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 430 Abs. 1 E 62.

Zu Nummer 16 — § 159 StGB (2. StrRG) —

Vgl. die Bemerkungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 17 — § 181 b StGB (2. StrRG) —

Zu den Straftaten, bei denen der Verurteilte auch nach völliger Verbüßung der verhängten Strafe in besonderem Maße der Hilfe und Aufsicht bedarf, gehören nach Meinung des Sonderausschusses die in der vorgeschlagenen Vorschrift bezeichneten Sittlichkeitsdelikte. Gerade in diesen Fällen kann es dringend geboten sein, dem Täter nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug weiterhin durch Weisungen und durch die Hilfe des Bewährungshelfers beizustehen, der Gefahr zukünftiger ähnlicher Verfehlungen Herr zu werden. Der Sonderausschuß schlägt daher vor, bei diesen Straftaten die Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht vorzusehen.

Zu Nummer 18 — § 184 Abs. 1 StGB (2. StrRG) —

Vgl. die Bemerkungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 19 — §§ 184 c, 184 d StGB (2. StrRG) —

Die Gründe für die Einfügung dieser beiden Vorschriften sind in den Bemerkungen zu Nummer 30 (dort zu § 361 Nr. 6 bis 6 c StGB) dargelegt. Ergänzend wird bemerkt:

§ 184 c StGB, der nur die schwerwiegenden Fälle des § 223 Nr. 5 E 62 erfaßt, setzt voraus, daß in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten etwa folgender Tatbestand eingestellt wird:

„§ x

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne andere zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich zur Unzucht anbietet oder
2. der gewerbsmäßigen Unzucht in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde nachgeht, in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung verboten ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

§ 184 d StGB weicht in der Fassung zum Teil von § 223 Nr. 2 bis 4 E 62 ab. Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß in allen Fällen darauf abgestellt ist, ob die gewerbsmäßige Unzucht in einer Kinder oder Jugendliche gefährdenden Weise betrieben wird. Die in § 223 Nr. 2 und 3 E 62 vorgenommene Formalisierung, bei der unterstellt wird, daß eine sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter bestimmten Tatumständen stets gegeben ist, hält der Ausschuß für zu weitgehend. Sie erscheint im übrigen auch im Vergleich zu der Regelung des § 223 Nr. 4 E 62 nicht ganz sachgerecht, weil die sittliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche bei den hier beschriebenen Verhaltensweisen sowohl innerhalb eines Hauses wie auch einer Wohnung nach den besonderen räumlichen Verhältnissen gleich groß sein kann.

Zu Nummer 20 — § 196 StGB (2. StrRG) —

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung an § 77 a StGB (2. StrRG).

Zu Nummer 21 — § 223 a StGB (2. StrRG) —

Die Gründe dafür, warum der Versuch der gefährlichen Körperverletzung mit Strafe bedroht wird, sind in den Bemerkungen zu Nummer 30 (dort zu § 366 Nr. 6, 7, § 367 Satz 1 Nr. 10 StGB) dargelegt.

Zu Nummer 22 — § 228 a StGB (2. StrRG) —

Auch die vorsätzlichen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sind zuweilen durch Umwelteinflüsse bedingt, denen sich der Täter nach seiner Persönlichkeit aus eigenen Kräften nur schwer entziehen kann. Der Sonderausschuß schlägt deshalb vor, auch in diesen Fällen, insbesondere bei sogenannten „Schlägern", die Führungsaufsicht zuzulassen.

Zu Nummer 23 — § 245 StGB (2. StrRG) —

Weitere Straftaten, bei denen persönliche Fehlentwicklungen oder Umwelteinflüsse — insbesondere der Verkehr mit früheren Mittätern und die

Zusammenballung ähnlich gefährdeter Personen in bestimmten Großstadtvierteln — den Täter zu künftigen entsprechenden Verfehlungen veranlassen können, sind erfahrungsgemäß die Diebstahlsvergehen. Da dies in den Fällen des einfachen Diebstahls seltener zutrifft, sofern nicht die Voraussetzungen des Rückfalls (§ 48 StGB [2. StrRG]) vorliegen, unter denen schon nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 StGB (2. StrRG) die Führungsaufsicht angeordnet werden kann, beschränkte der Sonderausschuß den Anwendungsbereich des § 245 StGB (2. StrRG) auf die in den §§ 243 und 244 StGB (1. StrRG) bezeichneten erschwerten Diebstahlsfälle. Da die Vorschrift den § 243 in vollem Umfang nennt und sich nicht nur auf die Regelbeispiele seiner Nummern 1 bis 6 bezieht, kann Führungsaufsicht auch dann angeordnet werden, wenn das Gericht einen schweren Fall außerhalb der Regelbeispiele annimmt.

Zu Nummer 24 — § 256 StGB (2. StrRG) —

Das zur Begründung der Führungsaufsicht bei erschwerten Diebstahlsfällen Ausgeführte gilt in gleicher Weise für die Fälle des Raubes, des räuberischen Diebstahls, der Erpressung und der räuberischen Erpressung.

Zu Nummer 25 — § 262 StGB (2. StrRG) —

Ebenso wie Diebstahl und Raub ist häufig die Hehlerei in einem bestimmten Milieu verhaftet oder zur Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit entwikkelt. Auch hier bedarf es nicht selten in besonderem Maße der Hilfe und Aufsicht, um den Täter nach Verbüßung der Strafe den Versuchungen fernzuhalten, die sich aus seiner Umgebung, insbesondere durch frühere Tatbeteiligte, für ihn ergeben können. Der Sonderausschuß schlägt daher vor, auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Führungsaufsicht zu eröffnen.

Zu Nummer 26 — § 264 StGB (2. StrRG) —

Eine erhöhte Rückfallgefahr kann auch in Fällen des Betruges bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter in seinem Beruf aus der Bahn geworfen ist und nur schwer wieder einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz finden kann. Derartige Fälle kommen bei Vertreterbetrügereien, aber auch in den Fällen des Scheck- oder Trickbetruges besonders häufig vor. Nach dem Vorschlag des Sonderausschusses soll auch hier die Führungsaufsicht zulässig sein.

Zu Nummer 27 — § 330 a StGB (2. StrRG) —

Vgl. die Bemerkungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 28 — § 335 StGB —

Die Bemerkungen zu Nummer 6 gelten entprechend.

Zu Nummer 29 — § 357 Abs. 1 StGB (2. StrRG) —

Die Bemerkungen zu Nummer 20 gelten entsprechend.

Zu Nummer 30 (Beseitigung der Übertretungstatbestände)

Der Ausschuß beschloß in Übereinstimmung mit dem E 62 und dem AE, die bisherige Dreiteilung der Straftaten zugunsten der Zweiteilung in Verbrechen und Vergehen aufzugeben und die Deliktsform der Übertretungen zu beseitigen. Die im geltenden Strafgesetzbuch enthaltenen Übertretungstatbestände der §§ 360 bis 370 werden dementsprechend aufgehoben.

Es wird Aufgabe des Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuch sein, die bisherigen Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches, soweit sie nicht in Vergehenstatbestände umgewandelt oder ersatzlos gestrichen oder im Zusammenhang mit anderen Regelungen des Landesrechts dort untergebracht werden, unter Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einzustellen oder in andere Bundesgesetze einzufügen. Auch die Übertretungstatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches müssen spätestens bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG aufgehoben werden, da der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches i. d. F. d. 2. StrRG nur noch Verbrechen und Vergehen kennt.

Soweit die bisherigen Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuches als kriminelles Unrecht zu bewerten sind, werden sie nach der vom Ausschuß beschlossenen Regelung zur Vergehenstatbeständen umgewandelt. Die hierzu gefaßten Beschlüsse weichen nicht unerheblich von den Vorschlägen des E 62 ab.

Im einzelnen wird zu den bisherigen Übertretungstatbeständen des Strafgesetzbuches, deren Umwandlung in Vergehenstatbestände im E 62 vorgeschlagen ist, bemerkt:

Zu § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB

Während in § 301 E 62 vorgeschlagen ist, das Erregen grob ungebührlichen Lärms in einer Weise, die geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen, sowie sonstiges grob ungebührliches Verhalten mit einer Strafe zu bedrohen (Strafhaft bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen), beschloß der Ausschuß, solche Verhaltensweisen künftig nicht mehr mit einer kriminellen Strafe zu bedrohen.

Zwar kann eine erhebliche Lärmbelästigung ein so großes Ausmaß erreichen, daß sie psychische oder physiologische Schädigungen auslöst. In solchen Fällen können Körperverletzungstatbestände eingreifen. Im allgemeinen gehören Lärmbelästigungen aber in den Bereich des gemeinlästigen Ordnungsunrechts, für das die Kriminalstrafe keine angemessene Reaktion darstellt. Diese ist hier um so weniger gerechtfertigt, als sich die bisherigen Bußgeldvorschriften des Landesrechts gegen besondere Arten des technischen und des Alltagslärms als ausreichend erwiesen haben, um derartige Störungen des einzelnen oder der Allgemeinheit zu bekämpfen. Die Bekämpfung des ungebührlichen Lärms könnte sogar erschwert werden, wenn neben den besonderen Bußgeldvorschriften ein allgemeiner Vergehenstatbestand über den grob ungebühr-

lichen Lärm eingeführt würde, weil sich dann bei der Verfolgung derartiger Verstöße nicht unerhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben könnten. Sie lassen sich vermeiden und damit die Verfolgung vereinfachen und intensivieren, wenn anstelle des bisherigen allgemeinen Übertretungstatbestandes über ungebührlichen Lärm ein entsprechender Bußgeldtatbestand in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingefügt wird.

Der Tatbestand des groben Unfugs sollte nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls gestrichen werden. Er ist so wenig bestimmt, daß jedenfalls die Umwandlung in einen Vergehenstatbestand bedenklich wäre. Die strafwürdigen Fälle des „groben Unfugs" lassen sich zudem weitgehend durch allgemeine Tatbestände (Beleidigung, Nötigung usw.) und die vom Ausschuß beschlossene Vorschrift gegen den Mißbrauch von Notrufen (vgl. § 145 StGB [2. StrRG]) erfassen.

Zu § 361 Nr. 3 und 8 StGB

Abweichend von § 356 E 62, nach dem das Umhertreiben aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit und ohne festes Unterkommen in einer Weise, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne andere erheblich zu beunruhigen, sowie das Umhertreiben aus Arbeitsscheu oder einem Hang zu einem unsteten oder ungeordneten Leben, wenn der Täter dies als Mitglied einer Bande in solcher Weise tut, mit Strafhaft bedroht werden sollte, schlägt der Ausschuß vor, die bisherigen Vorschriften gegen Landstreicherei und Obdachlosigkeit ersatzlos zu streichen.

Die Vorschrift des § 356 E 62 erscheint aus der Sicht eines vom Rechtsgüterschutz bestimmten Strafrechts zu unscharf und zu weitgehend, da sie auch harmlose oder nur lästige, aber nicht strafwürdige Verhaltensweisen erfaßt. Es ist zwar einzuräumen, daß von einer bestimmten Gruppe von Stadtstreichern eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht, so daß erwogen werden könnte, das Umhertreiben aus Arbeitsscheu und ohne festes Unterkommen in einer Weise, welche die Sicherheit anderer gefährdet, mit Strafe zu bedrohen. Ein solcher Tatbestand könnte jedoch auf eine Art Verdachtsstrafe hinauslaufen und wäre im übrigen wenig praktikabel. Zu berücksichtigen ist schließlich, daß es auch kriminalpolitisch äußerst fragwürdig erscheint, gegen derartige gemeinlästige Verhaltensweisen mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen, da hier — nach Beseitigung des Arbeitshauses — nach dem Schuldstrafrecht ohnehin nur eine kurzfristige Freiheitsstrafe in Betracht käme, deren Vollstreckung aber nicht geeignet wäre, die betreffenden Täter zu bessern, sondern wahrscheinlich den Strafvollzug bei sonstigen Tätern erheblich beeinträchtigen würde. Da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1967 zu § 73 Abs. 2, 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BVerfGE 22, 180) auch im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes keine Regelung getroffen werden kann, bleibt nur die Möglichkeit übrig, besonders gemeinlästige Handlungen dieser Art im Wege freiwilliger Hilfe oder aus dem Gesichtspunkt des Polizeirechts zu bekämpfen. Inwieweit dies möglich ist, müßte bis zum Inkrafttreten des 2. StrRG von den Ländern überprüft werden.

Zu § 361 Nr. 4 StGB

Ebenso entfällt der Tatbestand der Bettelei ersatzlos. Nach Ansicht des Ausschusses besteht kein Bedürfnis, diesen Tatbestand unter den einengenden, in den §§ 354, 355 E 62 beschriebenen Voraussetzungen beizubehalten. Gefährdet das Anhalten von Kindern oder Jugendlichen zum Betteln deren sittliches Wohl und handelt der Erziehungs- oder Fürsorgepflichtige dabei gewissenlos, so greift bereits der Tatbestand des § 170 d StGB ein. Soweit bei den Fällen der Bettelei — die im übrigen praktisch immer seltener wird — Formen denkbar sind, durch die Rechtsgüter anderer gefährdet oder verletzt werden, sind in der Regel allgemeine Tatbestände einschlägig (z. B. Nötigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch). In den sonstigen Fällen der Bettelei ist es schwer erkennbar, welches Rechtsgut durch eine Strafvorschrift geschützt werden sollte.

Zu § 361 Nr. 6 bis 6 c StGB

Der Tatbestand der Aufforderung zur Unzucht (§ 361 Nr. 6 StGB) soll nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses aus dem Strafgesetzbuch gestrichen und lediglich durch eine Bußgeldvorschrift ersetzt werden. Die Aufwertung dieses Tatbestandes zu einem Vergehen — wie sie in § 224 E 62 vorgeschlagen ist — hielt der Ausschuß nicht für berechtigt, da ein derartiges Verhalten die Allgemeinheit oder einzelne andere lediglich belästigt, also nur gemeinlästiges Ordnungsunrecht beschreibt. Solche Verhaltensweisen können genügend wirksam mit bloßen Geldsanktionen bekämpft werden, wie die in jüngster Zeit im Ausland gemachten Erfahrungen zeigen.

Der Ausschuß beschloß ferner, auch die einfache Nichtbeachtung der Sperrbezirke bei Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht im Gegensatz zu dem Vorschlag in § 223 Nr. 5 E 62 nicht mit Strafe zu bedrohen, da hier ebenfalls nur eine Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften gegeben ist, die mit einer Geldbuße ausreichend bekämpft werden kann. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht in solchen Sperrbezirken mehrfach begangen und die Tat beharrlich wiederholt wird. In diesem Falle liegt nicht nur eine bloße Nichtbeachtung von Ordnungsvorschriften vor, sondern eine erhebliche Mißachtung der Rechtsordnung, die wegen ihrer möglichen Folgen (Gefährdung Jugendlicher in Wohngegenden) und der Unwirksamkeit vorausgegangener Sanktionen eine Strafe verdient. Der Ausschuß empfiehlt deshalb, einen solchen Tatbestand als § 184 c in das Strafgesetzbuch einzufügen (vgl. Artikel 1 Nr. 18 des 2. StrRG).

In teilweiser Übereinstimmung mit § 223 Nr. 2 bis 4 E 62 hält es der Ausschuß im Interesse eines ausreichenden Jugendschutzes weiter für geboten, die Fälle der gewerbsmäßigen Unzucht dann mit Strafe zu bedrohen, wenn dies in einer Kinder und

Jugendliche sittlich gefährdenden Weise geschieht (vgl. § 184 d i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19 des 2. StrRG). Die gewerbsmäßige Unzucht in der Nähe von Kirchen oder eines anderen der Religionsausübung dienenden Gebäudes stufte der Ausschuß dagegen abweichend von § 223 Nr. 1 E 62 nicht als Vergehen ein, da es zumindest zweifelhaft ist, ob die Religionsausübung wirklich durch derartige Verhaltensweisen beeinträchtigt werden kann und ob sie eines so weitgehenden strafrechtlichen Schutzes gegen die Möglichkeit negativer äußerer Eindrücke bedarf.

Zu § 364 StGB

Der Ausschuß beschloß, auch diesen Tatbestand zu streichen, da das bloßen Feilhalten oder Veräußern von Wertzeichen nach Beseitigung des Entwertungszeichen ohne Täuschungsabsicht oder ohne die Absicht einer rechtswidrigen Verwendung nicht als strafwürdig anzusehen ist, so daß für diesen Tatbestand der im übrigen — soweit dies zu übersehen ist — in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat, eine Vergehensstrafe nicht angemessen wäre. Ob das Feilhalten oder Veräußern solcher Wertzeichen in der Absicht, daß sie als gültig verwendet werden, mit Strafe bedroht werden soll, wie dies in § 315 Abs. 2 E 62 vorgesehen ist, muß im Rahmen der Reform der Urkundendelikte geprüft werden.

Zu § 366 Nr. 6, 7, § 367 Abs. 1 Nr. 10 StGB

Der Ausschuß beschloß, die vorstehend bezeichneten Tatbestände zu streichen und den Bereich, in dem ein Strafbedürfnis besteht, dadurch abzudecken, daß der Versuch der gefährlichen Körperverletzung in § 223 a mit Strafe bedroht wird (vgl. Artikel 1 Nr. 21 des 2. StrRG).

Bei den in jenen Tatbeständen des geltenden Rechts beschriebenen Verhaltensweisen handelt es sich nicht um bloßes Ordnungsunrecht, durch das lediglich die öffentliche Ordnung und Sicherheit tangiert wird, sondern um gefährliche Verhaltensweisen, durch die — bei vorsätzlicher Begehung — individuelle Rechtsgüter, nämlich Leib oder Leben, angegriffen und erheblich gefährdet werden. Es wäre deshalb verfehlt, diese Tatbestände nur mit einer Geldbuße zu bedrohen. Besonders strafrechtliche Ersatzvorschriften für sie sind jedoch entbehrlich, wenn der Versuch der gefährlichen Körperverletzung nach § 223 a StGB mit Strafe bedroht wird. Die Ausweitung des Strafschutzes in dieser Vorschrift ist nicht nur im Hinblick auf den Wegfall der oben bezeichneten Tatbestände, sondern auch aus allgemeinen kriminalpolitischen Erwägungen geboten. Es ist kaum einzusehen, daß zwar der Versuch — selbst der einfachen — Sachbeschädigung mit Strafe bedroht ist, nicht aber einmal der Versuch der gefährlichen Körperverletzung. Der Versuch, jemanden z. B. mit einer Waffe, insbesondere mit einem Messer oder einem anderen gefährlichen Werkzeug zu verletzen, stellt eine massive Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit dar und verlangt in der Regel auch eine nicht unerhebliche verbrecherische Intensität, so daß die Tat als strafwürdig anzusehen ist. Auch in § 148 Abs. 3 E 62 ist vorgeschlagen, den Versuch der gefährlichen Körperverletzung mit Strafe zu bedrohen.

Der Tatbestand des Waffengebrauchs bei Schlägereien (§ 367 Abs. 1 Nr. 10 StGB) wird zwar, wenn der Versuch der gefährlichen Körperverletzung mit Strafe bedroht wird, nicht ganz abgedeckt, jedoch so weitgehend, daß keine empfindliche strafrechtliche Lücke entsteht.

Zu § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Der Ausschuß empfiehlt, abweichend von § 242 Abs. 2 E 62 den Tatbestand der Verbrauchsmittelentwendung (den sog. Mundraub) zu streichen. Seiner bedarf es nicht mehr, da nach dem neuen Recht dem geringeren Unrechts- und Schuldgehalt solcher Diebstahls- und Unterschlagungsfälle auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Anders war dies zur Zeit des Inkrafttretens des geltenden StGB. Selbst bis in die heutige Zeit ließ § 242 StGB keine Geldstrafe zu, nicht einmal beim Vorliegen mildernder Umstände. Nur auf dem Umweg über den 1924 eingefügten § 27 b StGB wurde eine solche Möglichkeit eröffnet. Deshalb bestand bei Inkrafttreten des geltenden Strafgesetzbuches — wie in dessen Motiven ausgeführt ist — ein Bedürfnis dafür, besonders gelagerte geringfügige Fälle der Entwendung milder bestrafen zu können. Nach Artikel 2 § 2 des 2. StrRG wird dagegen künftig in § 242 StGB die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe wahlweise angedroht. Außerdem darf auf eine Freiheitsstrafe nach § 47 StGB (2. StrRG) nur in Ausnahmefällen erkannt werden. Ein Bedürfnis dafür, zusätzlich für geringfügige Fälle der Verbrauchsmittelentwendung eine besondere Milderungsvorschrift beizubehalten, besteht danach nicht mehr. Die gegenteilige Auffassung des E 62 beruht darauf, daß dort für den Diebstahl nur Freiheitsstrafe angedroht und im übrigen zwischen der Gefängnisstrafe und der Strafhaft unterschieden ist.

Für die Nichtübernahme einer dem § 242 Abs. 2 E 62 entsprechenden Strafvorschrift spricht ferner, daß die bisherige Abgrenzung zwischen dem Diebstahl und dem sog. Mundraub der Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit hinein große Schwierigkeiten bereitet hat. Sie blieben aufrechterhalten, wenn der Privilegierungstatbestand beibehalten und als Vergehen eingestuft würde, obwohl die Unterscheidung für die Verhängung der Strafe praktisch ohne Bedeutung wäre. Denn das Gericht kann das Tatgeschehen auch ohne Einordnung in die eine oder andere Gruppe des Diebstahls in seiner tatsächlichen Bedeutung würdigen und danach die Strafe bestimmen oder in geringfügigen Fällen das Verfahren einstellen. Hinzu kommt, daß die bisher in § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB vorgenommene Abgrenzung in Form einer kasuistischen Aufzählung einzelner geringfügiger Handlungen nicht befriedigend erscheint. So ist kaum einzusehen, daß z. B. der Diebstahl eines Sackes Zement als „Mundraub" angesehen wird, hingegen der Diebstahl einer Zeitung oder einer Briefmarke nicht privilegiert ist, sondern wie ein gewöhnlicher Diebstahl behandelt wird.

Der Verzicht auf die bisherige Regelung des § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB wirft allerdings in verstärktem

Maße die Frage auf, ob für die Verfolgung der sog. Kleinkriminalität, namentlich von geringfügigen Vermögensdelikten, nicht besondere Verfahrensgestaltungen vorzusehen sind, die darauf abzielen, die Verfolgungsorgane und Gerichte insoweit zu entlasten zugunsten einer intensiveren Verfolgung der mittlern und schweren Kriminalität. Der Ausschuß konnte diese Frage aus Zeitgründen nicht abschließend beraten; er geht jedoch davon aus, daß die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuch diese Fragen prüfen und geeignete Lösungen vorschlagen wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften dieses Artikels gelten nur für das Strafgesetzbuch, wie sich aus § 1 und § 2 Abs. 1, 4 sowie dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften ergibt. Es wird Sache des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sein, die Strafvorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches ebenfalls umzustellen.

Zu § 1

Die Vorschrift hat nur für § 113 Abs. 1 und 3 und § 117 Abs. 1 StGB Bedeutung. Denn wo Freiheitsstrafe ohne ein besonderes Mindestmaß angedroht ist, ergibt sich die Anhebung des gesetzlichen Mindestmaßes von einem Tag auf einen Monat unmittelbar aus § 38 Abs. 2 StGB (2. StrRG), während die Mindestmaße von einem Monat oder mehr unberührt bleiben.

Zu § 2

Absatz 1 der Vorschrift ist die notwendige Folge der Anhebung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe auf einen Monat. Denn im Rahmen der Vorschriften, die bis zu dieser Änderung die Verhängung einer geringeren Freiheitsstrafe zulassen, sind Taten denkbar, für die ein Monat Freiheitsstrafe eine zu hohe Strafe wäre. Als mildere Strafe kommt dann nur Geldstrafe in Betracht, die aber in den einschlägigen Vorschriften erst angedroht werden muß. Das soll durch Absatz 1 geschehen. Das Höchstmaß der Geldstrafe bei 29 Tagessätzen festzusetzen und im übrigen Geldstrafe nur nach § 47 Abs. 2 StGB (2. StrRG) zu ermöglichen, erscheint von der Sache her nicht geboten. Daß die getroffene Regelung die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich auch Geldstrafen von 180 bis 360 Tagessätzen zu verhängen, entspricht der kriminalpolitischen Zielsetzung des Ausschusses.

Absatz 2 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß nach § 40 Abs. 1 StGB (2. StrRG) nur noch Geldstrafe in begrenzter Höhe verhängt werden kann.

Geldstrafe neben Freiheitsstrafe soll künftig nur noch unter den Voraussetzungen des § 41 StGB (2. StrRG) verhängt werden können. Insoweit wird auf die Begründung zu § 52 E 62 verwiesen. Die notwendige Folgerung zieht Absatz 3.

In den Fällen, in denen Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von weniger als einem Jahr und wahlweise Geldstrafe angedroht ist, muß die Geldstrafe nach oben entsprechend beschränkt werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe könnte sonst nach § 43 StGB (2. StrRG) höher sein als die in erster Linie angedrohte Freiheitsstrafe. Absatz 4 trifft die hier notwendige Einschränkung.

Zu § 3

Mit der Beseitigung des Instituts der Polizeiaufsicht müssen die Strafvorschriften, nach denen Polizeiaufsicht zugelassen werden kann, außer Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 hebt lediglich die Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt hervor. Eine weitergehende Hervorhebung von Grundrechtseinschränkungen erscheint entbehrlich. Das Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich nicht auf Strafsanktionen und strafrechtliche Maßnahmen, die der Rechtsordnung bereits bei Inkrafttreten des Grundgesetzes — gegebenenfalls mit geringen Abweichungen — bekannt waren. Daß dem Gesetzgeber die mit der Ermächtigung zu strafrechtlichen Eingriffen herkömmlicher Art zwangsläufig verbundenen Grundrechtsbeschränkungen gegenwärtig sind, hat der Verfassungsgeber als selbstverständlich vorausgesetzt, wie etwa Artikel 104 GG zeigt. Eine darüber hinausgehende Warnfunktion könnte auch Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht entfalten. Demgemäß hat der Bundesgesetzgeber bisher auch bei der Schaffung neuer oder Änderung bestehender Straftatbestände das Grundrecht der persönlichen Freiheit niemals ausdrücklich eingeschränkt.

Die in Artikel 1 vorgesehene Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt weist zwar Merkmale der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt auf; gleichwohl könnte die Frage aufgeworfen werden, ob diese Unterbringung sich im Rahmen der herkömmlichen strafrechtlichen Maßnahmen hält. Deshalb sieht Artikel 3 eine Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person durch diese neue Maßnahme vor. Nicht erforderlich ist hingegen die Erwähnung einer Einschränkung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit, weil das 2. StrRG selbst keine dieses Grundrecht berührende konkrete Vollzugsmaßnahmen während der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorsieht.

Zu Artikel 4

Durch diese Vorschrift wird der Bundesminister der Justiz ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der neuen Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen. Eine Neubekanntmachung

des Strafgesetzbuches ist wegen der großen Zahl der auch im Besonderen Teil vorgeschlagenen Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die Besonderheiten, die sich für die Anwendung des beschlossenen neuen Rechts in Berlin aus der besonderen Rechtsstellung dieses Landes ergeben.

In Absatz 1 sind die Vorschriften aufgeführt, die im Land Berlin keine Anwendung finden können, da dort die durch sie geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht gelten.

In Absatz 2 schlägt der Sonderausschuß vor, die im Land Berlin in abweichender Fassung anzuwendenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, soweit sie durch das 2. StrRG geändert werden, auszuformulieren, um der Praxis ihre Anwendung zu erleichtern. In dem Umfange, in dem sie für die Anwendung im Land Berlin keine Besonderheiten enthalten, sind sie mit den in Artikel 1 vorgeschlagenen Bestimmungen identisch. Daraus folgt, daß z. B. der Begriff „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" in der Weise auszulegen ist, daß er in beiden Fassungen sowohl Berlin als auch den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt.

§ 5 Nr. 1 StGB (2. StrRG) in der in Berlin anzuwendenden Fassung enthält im Gegensatz zu der Fassung des Artikels 1 nicht die in Berlin nicht geltenden Vorschriften über Taten gegen die Landesverteidigung. Dasselbe gilt für § 5 Nr. 2 StGB (2. StrRG); in diese Bestimmung war indessen anstelle von § 109 h StGB der in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 geltende § 141 StGB aufzunehmen, der durch Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 (2. StrRG) an § 109 h StGB (2. StrRG) angepaßt wird.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Bei dem vorgeschlagenen Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft treten soll, berücksichtigt der Sonderausschuß die in der Einleitung erörterten Übergangsschwierigkeiten. Nach seiner Ansicht gebietet insbesondere die Rücksicht auf die Länder, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sozialtherapeutische Anstalten errichten müssen, daß zwischen Verkündigung und Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt. Der Sonderausschuß ist andererseits der Meinung, daß der vorgesehene Zeitraum von vier Jahren hierzu grundsätzlich auch ausreichen müßte. Sollte sich indessen in der nächsten Legislaturperiode bei der Beratung des Einführungsgesetzes zu dem neuen Strafgesetzbuch herausstellen, daß die rechtzeitige Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten die Länder vor unüberwindliche Schwierigkeiten stellt, so müssen gegebenenfalls für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt Übergangsvorschriften vorgesehen werden.

Bonn, den 23. April 1969

Dr. Müller-Emmert
Schlee
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. auf Grund der Gesetzentwürfe — Drucksachen V/32, V/2285 — den anliegenden **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2. StrRG)** anzunehmen;
2. die zu beiden Entwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären, soweit sie das 2. StrRG betreffen;
3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:
   Die Bundesregierung wird ersucht, Gesetzentwürfe zu den vom Sonderausschuß noch nicht abschließend beratenen Tatbeständen des Besonderen Teils, für das Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch und für das Strafvollzugsgesetz so rechtzeitig vorzulegen, daß diese Gesetzentwürfe noch in der nächsten Wahlperiode verabschiedet werden können.

Bonn, den 23. April 1969

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. h. c. Güde
Vorsitzender

Dr. Müller-Emmert
Schlee
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Berichterstatter

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2. StrRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom ... 1969 (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitenden Bestimmungen und der Erste Teil werden durch folgenden Allgemeinen Teil ersetzt:

„ALLGEMEINER TEIL

Erster Abschnitt

Das Strafgesetz

Erster Titel

Geltungsbereich

§ 1

Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2

Zeitliche Geltung

(1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.

(2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.

(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(4) Ein Gesetz, das nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es wegen Ablaufs dieser Zeit außer Kraft getreten ist.

(5) Für Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt. Jedoch gelten für die Anordnung und die Dauer der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt in den Fällen des § 65 Abs. 1 und 2 und der Sicherungsverwahrung sowie der Führungsaufsicht die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 3

Geltung für Inlandstaten

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

§ 4

Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug im Ausland begangen werden.

§ 5

Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. Taten des Friedensverrats nach § 80, des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 90 und 90 a Abs. 2, des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit sowie Taten gegen die Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109, 109 e, 109 f und 109 g;
2. Taten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 89, 90 a Abs. 1 und § 90 b und Taten gegen die Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109 a bis 109 d und 109 h, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;

3. Taten der Verschleppung (§ 234 a) und der politischen Verdächtigung (§ 241 a), wenn die Tat sich gegen einen Deutschen richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
4. Bruch von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Betriebs, eines Unternehmens, das dort seinen Sitz hat, oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das von einem Unternehmen mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist und mit diesem einen Konzern bildet;
5. Unzucht in den Fällen des § 174 Nr. 1, des § 175 Abs. 1 Nr. 1 und des § 176 Abs. 1 Nr. 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
6. Abtreibung, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
7. Meineid, falsche uneidliche Aussage und vorsätzliche falsche Versicherung an Eides Statt in einem Verfahren, das im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem Gericht oder einer anderen deutschen Stelle anhängig ist, die zur Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen zuständig ist;
8. Taten, die der deutsche Träger eines deutschen staatlichen Amtes oder ein Soldat der Bundeswehr während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht;
9. Taten, die ein Ausländer als Träger eines deutschen staatlichen Amtes begeht;
10. Taten, die jemand gegen den Träger eines deutschen staatlichen Amtes oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht.

§ 6

Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. Völkermord;
2. Sprengstoffverbrechen;
3. Kinderhandel und Frauenhandel;
4. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
5. Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen;
6. Münzverbrechen und Münzvergehen;
7. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.

§ 7

Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

§ 8

Zeit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§ 9

Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Titel

Sprachgebrauch

§ 11

Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:
wer zu den folgenden Personen gehört:
   a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Beziehung durch eine uneheliche Geburt vermittelt wird oder wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht,
   b) Personen, die miteinander durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind,
   c) Pflegeeltern und Pflegekinder;
2. Unternehmen einer Tat:
deren Versuch und deren Vollendung;
3. Behörde:
auch ein Gericht;
4. Maßnahme:
jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
5. Entgelt:
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen läßt.

(3) Den Schriften stehen Tonträger, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 12

Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Milderungen oder Schärfungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder bei mildernden Umständen, minder schweren, besonders schweren oder ähnlichen allgemein umschriebenen Fällen vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

Zweiter Abschnitt

Die Tat

Erster Titel

Grundlagen der Strafbarkeit

§ 13

Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 14

Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persön-

liche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15

Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 16

Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

§ 17

Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 18

Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19

Schuldunfähigkeit des Kindes

Das Kind ist schuldunfähig.

§ 20

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21

Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Zweiter Titel

Versuch

§ 22

Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23

Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstands, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

§ 24

Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwil-

lig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

Dritter Titel

Täterschaft und Teilnahme

§ 25

Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 26

Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27

Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 28

Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

§ 29

Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

§ 30

Versuch der Beteiligung

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

§ 31

Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

(1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

Vierter Titel

Notwehr und Notstand

§ 32

Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33

Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreiten-

den Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35

Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Fünfter Titel

Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte

§ 36

Parlamentarische Äußerungen

Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Änderung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

§ 37

Parlamentarische Berichte

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 36 bezeichneten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Dritter Abschnitt

Rechtsfolgen der Tat

Erster Titel

Strafen

— Freiheitsstrafe —

§ 38

Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

§ 39

Bemessung der Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe unter einem Jahr wird nach vollen Wochen und Monaten, Freiheitsstrafe von längerer Dauer nach vollen Monaten und Jahren bemessen.

— Geldstrafe —

§ 40

Verhängung in Tagessätzen

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Ein Tagessatz wird auf mindestens zwei und höchstens tausend Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können geschätzt werden.

(4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

§ 41

Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zur Einwirkung auf ihn oder zur Bewährung der Rechtsordnung angebracht ist.

§ 42

Zahlungserleichterungen

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Das Gericht kann dabei anordnen, daß die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

§ 43

Ersatzfreiheitsstrafe

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

— Nebenstrafe —

§ 44

Fahrverbot

(1) Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.

(2) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist das Fahrverbot nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt.

(3) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer wird ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein amtlich verwahrt. In ausländischen Fahrausweisen wird das Fahrverbot vermerkt.

(4) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

— Nebenfolgen —

§ 45

Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

(3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

(4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

§ 45 a

Eintritt und Berechnung des Verlustes

(1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechtes wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

§ 45 b

Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten

(1) Das Gericht kann nach § 45 Abs. 1, 2 verlorene Fähigkeiten und nach § 45 Abs. 5 verlorene Rechte wiederverleihen, wenn

1. der Verlust die Hälfte der Zeit, für die er dauern sollte, wirksam war und

2. zu erwarten ist, daß der Verurteilte künftig keine vorsätzlichen Straftaten mehr begehen wird.

(2) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Zweiter Titel

Strafbemessung

§ 46

Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 47

Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Bewährung der Rechtsordnung unerläßlich machen.

(2) Droht das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerläßlich ist. Das Mindestmaß der Geldstrafe bestimmt sich nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe und dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.

§ 48

Rückfall

(1) Begeht jemand, nachdem er

1. schon mindestens zweimal im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Strafe verurteilt worden ist und
2. wegen einer oder mehrerer dieser Taten für die Zeit von mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe verbüßt hat,

eine mit Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche Straftat und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen, daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindeststrafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wenn die Tat nicht ohnehin mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Höchstmaß der für die neue Tat angedrohten Freiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

§ 49

Besondere gesetzliche Milderungsgründe

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich

im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre,

im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate,

im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate,

im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

4. Ist das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe nicht erhöht, Geldstrafe aber nicht oder nur neben der Freiheitsstrafe angedroht, so kann statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 50

Zusammentreffen von Milderungsgründen

Ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme mildernder Umstände, eines minder schweren oder eines besonders leichten Falles begründet und der zugleich ein besonderer gesetzlicher Milderungsgrund nach § 49 ist, darf nur einmal berücksichtigt werden.

§ 51

Anrechnung

(1) Hat der Verurteilte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf zeitige Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe angerechnet. Das Gericht kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist.

(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt ist.

(3) Ist der Verurteilte wegen derselben Tat im Ausland bestraft worden, so wird auf die neue Strafe die ausländische angerechnet, soweit sie vollstreckt ist. Für eine andere im Ausland erlittene Freiheitsentziehung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Bei der Anrechnung von Geldstrafe oder auf Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsentziehung einem Tagessatz. Wird eine ausländische Strafe oder Freiheitsentziehung angerechnet, so bestimmt das Gericht den Maßstab nach seinem Ermessen.

(5) Für die Anrechnung der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a der Strafprozeßordnung) auf das Fahrverbot nach § 44 gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Sinne steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

Dritter Titel

Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

§ 52

Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Straftat mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

(3) Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 41 neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.

(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) muß oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.

§ 53

Tatmehrheit

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

(2) Trifft zeitige Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

(3) § 52 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

§ 54

Bildung der Gesamtstrafe

(1) Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

(2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen.

(3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so entspricht bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

§ 55

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe

(1) Die §§ 53 und 54 sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(2) Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.

Vierter Titel

Strafaussetzung zur Bewährung

§ 56

Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Bewährung der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

§ 56 a

Bewährungszeit

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

§ 56 b

Auflagen

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen oder
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.

§ 56 c

Weisungen

(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,

2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,

3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,

4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen oder

5. Unterhaltspflichten nachzukommen.

(3) Die Weisung,

1. sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder

2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen,

darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

(4) Macht der Verurteilte entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung, so sieht das Gericht in der Regel von Weisungen vorläufig ab, wenn die Einhaltung der Zusagen zu erwarten ist.

§ 56 d

Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er dem Gericht mit.

(4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

§ 56 e

Nachträgliche Entscheidungen

Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 56 b bis 56 d auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 56 f

Widerruf der Strafaussetzung

(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht,

2. gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder

3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.

(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern (§ 56 a Abs. 2) oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 56 e).

(3) Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2, 3 oder entsprechende Anerbieten nach § 56 b Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.

§ 56 g

Straferlaß

(1) Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erläßt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 56 f Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden. Das Gericht kann anordnen, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

(2) Das Gericht kann den Straferlaß widerrufen, wenn der Verurteilte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. § 56 f Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 57

Aussetzung des Strafrestes

(1) Das Vollstreckungsgericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
3. der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. mindestens ein Jahr der Freiheitsstrafe verbüßt ist,
2. besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen und
3. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die §§ 56 a bis 56 f sowie § 56 g Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt ihn das Vollstreckungsgericht in der Regel für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

(4) Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung angerechnet, so gelten sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 58

Gesamtstrafe und Strafaussetzung

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § 56 die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) Ist in den Fällen des § 55 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafrest zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § 56 f Abs. 3 entsprechend.

Fünfter Titel

Verwarnung mit Strafvorbehalt Absehen von Strafe

§ 59

Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, daß der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. es im Hinblick auf besondere Umstände, die in der Tat und der Persönlichkeit des Täters liegen, angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen und
3. die Bewährung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist.

(3) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.

§ 59 a

Bewährungszeit und Auflagen

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Für die Erteilung von Auflagen gelten die §§ 56 b und 56 e entsprechend.

§ 59 b

Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe

(1) Für die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe gilt § 56 f entsprechend.

(2) Wird der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat.

§ 59 c

Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind bei der Verwarnung mit Strafvorbe-

halt für die Bestimmung der Strafe die §§ 53 bis 55 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53 bis 55, 58) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vorbehaltene Strafe in den Fällen des § 55 einer erkannten Strafe gleichsteht.

§ 60

Absehen von Strafe

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat.

Sechster Titel

Maßregeln der Besserung und Sicherung

§ 61

Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt,
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt,
4. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
5. die Führungsaufsicht,
6. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
7. das Berufsverbot.

§ 62

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.

— Freiheitsentziehende Maßregeln —

§ 63

Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt

(1) Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Das Gericht ordnet jedoch die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 vorliegen.

§ 64

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

§ 65

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

(1) Das Gericht ordnet die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt neben der Strafe an, wenn

1. der Täter eine schwere Persönlichkeitsstörung aufweist und wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird, nachdem er wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens einem Jahr Strafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat, und die Gefahr besteht, daß er weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, oder
2. der Täter wegen einer vorsätzlichen Straftat, die auf seinen Geschlechtstrieb zurückzuführen ist, zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gefahr besteht, daß er im Zusammenhang mit seinem Geschlechtstrieb weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Die Unterbringung wird nur dann angeordnet, wenn nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer ärztlich geleiteten sozialtherapeutischen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind.

(2) Wird jemand wegen einer vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres begangenen vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn

1. der Täter vor dieser Tat, aber nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, zwei vorsätzliche mit Freiheitsstrafe bedrohte, erhebliche Straftaten begangen hat, derentwegen Fürsorgeerziehung angeordnet oder Freiheitsstrafe verhängt worden sind,
2. vor der letzten Tat mindestens für die Zeit von einem Jahr Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt oder Freiheitsstrafe vollzogen worden ist und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten die Gefahr erkennen läßt, daß er sich zum Hangtäter entwickeln wird.

(3) Liegen bei einem Täter die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 vor, so ordnet das Gericht statt der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung besser geeignet sind als die Behandlung in einer psychiatrischen Krankenanstalt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 gilt § 48 Abs. 3, 4 sinngemäß. In den Fällen des Absatzes 2 bleibt die Durchführung der Fürsorgeerziehung außer Betracht, wenn zwischen ihrer Aufhebung und der folgenden Tat mehr als zwei Jahre verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(5) Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.

§ 66

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Wird jemand wegen einer nach Vollendung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres begangenen vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist (Hangtäter).

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten, davon wenigstens eine nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der im Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen.

(3) § 48 Abs. 3, 4 gilt sinngemäß. § 65 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 67

Reihenfolge der Vollstreckung

(1) Wird die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 bis 65 neben einer Freiheitsstrafe angeordnet, so wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen.

(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann eine Anordnung nach Absatz 2 treffen, ändern oder aufheben, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen.

(4) Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet.

(5) Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so kann das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung des Strafrestes auch dann nach § 57 Abs. 1 zur Bewährung aussetzen, wenn noch nicht zwei Drittel der verhängten Strafe durch

die Anrechnung erledigt sind. Wird der Strafrest nicht ausgesetzt, so wird der Vollzug der Maßregel fortgesetzt; das Vollstreckungsgericht kann jedoch den Vollzug der Strafe anordnen, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen.

§ 67 a

Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel

(1) Ist die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt angeordnet worden, so kann das Vollstreckungsgericht den Täter in den Vollzug einer der beiden anderen Maßregeln überweisen, wenn die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Vollstreckungsgericht auch einen Täter, gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überweisen.

(3) Die Fristen für die Dauer der Unterbringung und die Überprüfung richten sich nach den Vorschriften, die für die vom erkennenden Gericht angeordnete Unterbringung gelten.

§ 67 b

Aussetzung durch das erkennende Gericht

(1) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

(2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

§ 67 c

Späterer Beginn der Unterbringung

(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Vollstreckungsgericht vor dem Ende des Vollzugs der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so setzt es die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

(2) Hat der Vollzug der Unterbringung drei Jahre nach Rechtskraft ihrer Anordnung noch nicht begonnen und liegt ein Fall des Absatzes 1 oder des § 67 b nicht vor, so darf die Unterbringung nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Das Gericht ordnet den Vollzug an, wenn der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist der Zweck der Maßregel nicht erreicht, rechtfertigen aber besondere Umstände die Erwartung, daß er auch durch die Aussetzung erreicht werden kann, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Ist der Zweck der Maßregel erreicht, so erklärt das Gericht sie für erledigt.

§ 67 d

Dauer der Unterbringung

(1) Es dürfen nicht übersteigen

die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zwei Jahre,

die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1, 2 fünf Jahre und

die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre.

Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Vollstreckungsgericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

(3) Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt.

§ 67 e

Überprüfung

(1) Das Vollstreckungsgericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist. Es muß dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen.

(2) Die Fristen betragen bei der Unterbringung

in einer Entziehungsanstalt sechs Monate,

in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt ein Jahr,

in der Sicherungsverwahrung zwei Jahre.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann die Fristen kürzen. Es kann im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.

(4) Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Aussetzung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

§ 67 f

Mehrfache Anordnung der gleichen Maßregel

Ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1, 2 an, so ist eine frühere Anordnung der gleichen Maßregel erledigt.

§ 67 g

Widerruf der Aussetzung und Erledigung der Maßregel

(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn der Verurteilte

1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, daß der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ 63, 64 und 65 Abs. 3 auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, daß von dem Verurteilten infolge seines Zustandes rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert.

(3) Das Gericht widerruft die Aussetzung ferner, wenn Umstände, die ihm während der Dauer der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, daß der Zweck der Maßregel die Unterbringung des Verurteilten erfordert.

(4) Die Dauer der Unterbringung vor und nach dem Widerruf darf insgesamt die gesetzliche Höchstfrist der Maßregel nicht übersteigen.

(5) Mit dem Beschluß über die Aufhebung der Führungsaufsicht (§ 68 e) ist die Maßregel erledigt. Die Vorschriften über die Erledigung der Maßregel unter anderen Voraussetzungen (§ 67 c Abs. 2, § 67 d Abs. 3, § 67 f) bleiben unberührt.

(6) Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet.

— Führungsaufsicht —

§ 68

Voraussetzungen der Führungsaufsicht

(1) Hat jemand

1. unter den Voraussetzungen des § 48 zeitige Freiheitsstrafe verwirkt oder
2. wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt,

so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.

(2) Die Vorschriften über die Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ 67 b, 67 c, 67 d Abs. 2, § 68 f) bleiben unberührt.

§ 68 a

Aufsichtsstelle, Bewährungshelfer

(1) Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle. Im Benehmen mit ihr bestellt das Gericht dem Verurteilten einen Bewährungshelfer.

(2) Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer stehen dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen.

(3) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit nach Absatz 2 Anweisungen erteilen.

§ 68 b

Weisungen

(1) Das Gericht kann den Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,
5. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren

Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,

6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,

7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle oder einer bestimmten Dienststelle zu melden,

8. jeden Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden oder

9. sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei dem zuständigen Arbeitsamt oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, namentlich solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen. § 56 c Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

§ 68 c

Dauer der Führungsaufsicht

(1) Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Die Führungsaufsicht beginnt mit der Rechtskraft der Anordnung. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 68 d

Zuständigkeit, nachträgliche Entscheidungen

(1) Anordnungen nach § 68 a Abs. 1, 3, §§ 68 b und 68 c Abs. 1 Satz 2 trifft in den Fällen der §§ 67 b, 67 c Abs. 2 Satz 4 und des § 68 Abs. 1 das erkennende Gericht oder das Vollstreckungsgericht; in den übrigen Fällen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen können auch nachträglich getroffen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 68 e

Beendigung der Führungsaufsicht

(1) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig.

(2) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

(3) Die Führungsaufsicht endet, wenn die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist und deren Vollzug beginnt.

§ 68 f

Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) Wird bei einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder im Gnadenwege nicht angeordnet oder wird die Aussetzung widerrufen, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn

1. der Verurteilte anschließend zum Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung in einer Anstalt untergebracht wird,

2. nach anderen Vorschriften Führungsaufsicht angeordnet ist oder

3. die Strafe erlassen wird.

(2) Ist zu erwarten, daß der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, so ordnet das Vollstreckungsgericht an, daß die Maßregel entfällt.

§ 68 g

Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung

(1) Ist die Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die §§ 68 a und 68 b. Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.

(2) Sind die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht auf Grund derselben Tat angeordnet, so kann das Gericht jedoch bestimmen, daß die Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit ruht. Die Bewährungszeit wird dann in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet.

(3) Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafrest erlassen oder das Berufsverbot für erledigt erklärt, so endet damit auch eine wegen derselben Tat angeordnete Führungsaufsicht.

— Entziehung der Fahrerlaubnis —

§ 69

Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Einer weiteren Prüfung nach § 62 bedarf es nicht.

(2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen

1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c),
2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),
3. der Verkehrsflucht (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
4. des Vollrausches (§ 330 a), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 bis 3 bezieht,

so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein wird im Urteil eingezogen.

§ 69 a

Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.

(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Das Mindestmaß der Sperre beträgt ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist.

(4) War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen (§ 111 a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(5) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

(7) Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre sechs Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 69 b

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

(1) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt. Die Entziehung hat in diesem Falle die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf.

(2) In ausländischen Fahrausweisen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre vermerkt.

— Berufsverbot —

§ 70

Anordnung des Berufsverbots

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt, oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die

Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen läßt, daß er bei weiterer Ausübung des Berufs-, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges vorläufig verboten, so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

§ 70 a

Aussetzung des Berufsverbots

(1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in § 70 Abs. 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.

(2) Die Anordnung ist frühestens zulässig, wenn das Verbot ein Jahr gedauert hat. In die Frist wird im Rahmen des § 70 Abs. 4 Satz 2 die Zeit eines vorläufigen Berufsverbots eingerechnet. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(3) Wird das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt, so gelten die §§ 56 a und 56 c bis 56 e entsprechend. Die Bewährungszeit verlängert sich jedoch um die Zeit, in der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel vollzogen wird, die gegen den Verurteilten wegen der Tat verhängt oder angeordnet worden ist.

§ 70 b

Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots

(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung eines Berufsverbots, wenn der Verurteilte

1. während der Bewährungszeit unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten eine rechtswidrige Tat begeht,
2. gegen eine Weisung gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, daß der Zweck des Berufsverbots dessen weitere Anwendung erfordert.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung des Berufsverbots auch dann, wenn Umstände, die ihm während der Bewährungszeit bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, daß der Zweck der Maßregel die weitere Anwendung des Berufsverbots erfordert.

(3) Die Zeit der Aussetzung des Berufsverbots wird in die Verbotsfrist nicht eingerechnet.

(4) Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet.

(5) Nach Ablauf der Bewährungszeit erklärt das Gericht das Berufsverbot für erledigt.

— Gemeinsame Vorschriften —

§ 71

Selbständige Anordnung

(1) Die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt, in einer Entziehungsanstalt oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt kann das Gericht auch selbständig anordnen, wenn das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist.

(2) Dasselbe gilt für die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot.

§ 72

Verbindung von Maßregeln

(1) Sind die Voraussetzungen für mehrere Maßregeln erfüllt, ist aber der erstrebte Zweck durch einzelne von ihnen zu erreichen, so werden nur sie angeordnet. Dabei ist unter mehreren geeigneten Maßregeln denen der Vorzug zu geben, die den Täter am wenigsten beschweren.

(2) Im übrigen werden die Maßregeln nebeneinander angeordnet, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Werden mehrere freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet, so bestimmt das Gericht die Reihenfolge der Vollstreckung. Vor dem Ende des Vollzugs einer Maßregel ordnet das Vollstreckungsgericht jeweils den Vollzug der nächsten an, wenn deren Zweck die Unterbringung noch erfordert. § 67 c Abs. 2 Satz 4, 5 ist anzuwenden.

Siebenter Titel

Verfall und Einziehung

§ 73

Voraussetzungen des Verfalls

(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde.

(2) Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder auf Grund eines erlangten Rechts erworben hat.

(3) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser den Vermögensvorteil erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls nach den Absätzen 1 und 2 gegen ihn.

(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der den Vermögensvorteil für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

§ 73 a

Verfall des Wertersatzes

Soweit der Verfall eines bestimmten Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grunde nicht möglich ist oder von dem Verfall eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Abs. 2 abgesehen wird, ordnet das Gericht den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben dem Verfall eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

§ 73 b

Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung den Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde, können geschätzt werden.

§ 73 c

Härtevorschrift

(1) Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Die Anordnung kann unterbleiben, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist oder wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat.

(2) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 42 entsprechend.

§ 73 d

Wirkung des Verfalls

(1) Wird der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen.

(2) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 74

Voraussetzungen der Einziehung

(1) Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter eine nur rechtswidrige Tat begangen hat.

(4) Wird die Entziehung durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 74 a

Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 74 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 74 b

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 und des § 74 a nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder Teilnehmer oder in den Fällen des § 74 a den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) Das Gericht ordnet in den Fällen der §§ 74 und 74 a an, daß die Einziehung vorbehalten bleibt, und trifft eine weniger einschneidende Maßnahme, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an.

(3) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

§ 74 c

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Tat gehörte oder zustand und auf dessen Einziehung hätte erkannt werden können, vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt, so kann das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter oder Teilnehmer bis zu der Höhe anordnen, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Eine solche Anordnung kann das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes oder an deren Stelle treffen, wenn ihn der Täter oder Teilnehmer vor der Entscheidung über die Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann oder im Falle der Einziehung nicht angeordnet werden könnte (§ 74 e Abs. 2, § 74 f); trifft das Gericht die Anordnung neben der Einziehung, so bemißt sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.

(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

(4) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 42.

§ 74 d

Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung

(1) Schriften (§ 11 Abs. 3), die einen solchen Inhalt haben, daß jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn mindestens ein Stück durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, daß die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden.

(2) Die Einziehung erstreckt sich nur auf die Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Schriften, die einen solchen Inhalt haben, daß die vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts nur bei Hinzutreten weiterer Tatumstände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung werden jedoch nur angeordnet, soweit

1. die Stücke und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters, Teilnehmers oder eines anderen befinden, für den der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind und
2. die Maßnahmen erforderlich sind, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch diese Personen zu verhindern.

(4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn mindestens ein Stück durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder

in anderer Weise allgemein zugänglich gemacht wird.

(5) § 74 b Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 74 e

Wirkung der Einziehung

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über.

(2) Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. Das Gericht ordnet jedoch das Erlöschen dieser Rechte an, wenn es die Einziehung darauf stützt, daß die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. Es kann das Erlöschen des Rechtes eines Dritten auch dann anordnen, wenn diesem eine Entschädigung nach § 74 f Abs. 2 Nr. 1 oder 2 nicht zu gewähren ist.

(3) § 73 d Abs. 2 gilt entsprechend für die Anordnung der Einziehung und die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.

§ 74 f

Entschädigung

(1) Stand das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so wird der Dritte aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist,
2. der Dritte den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
3. es nach den Umständen, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

§ 75

Sondervorschrift für Organe und Vertreter

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes oder
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74 c und 74 f die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

— Gemeinsame Vorschriften —

§ 76

Nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes

Ist die Anordnung des Verfalls oder der Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73 a oder 74 c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht den Verfall oder die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.

§ 76 a

Selbständige Anordnung

(1) Kann wegen der Straftat aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Verfall oder Einziehung des Gegenstandes oder des Wertersatzes oder auf Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) In den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 74 d ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt. Einziehung oder Unbrauchbarmachung dürfen jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.

Vierter Abschnitt

Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen

§ 77

Antragsberechtigte

(1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten und die Kinder über. Hat der Verletzte weder einen Ehegatten noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und die Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.

(3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.

(4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stellen.

§ 77 a

Antrag des Dienstvorgesetzten

(1) Ist die Tat von einem Beamten oder einem Soldaten der Bundeswehr oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war.

(2) Bei Berufsrichtern ist an Stelle des Dienstvorgesetzten antragsberechtigt, wer die Dienstaufsicht über den Richter führt. Bei Soldaten ist Dienstvorgesetzter der Disziplinarvorgesetzte.

(3) Bei einem Beamten, der keinen Dienstvorgesetzten hat oder gehabt hat, kann die Dienststelle, für die er tätig war, den Antrag stellen. Leitet der Beamte selbst diese Dienststelle, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde antragsberechtigt.

(4) Bei Mitgliedern der Bundesregierung ist die Bundesregierung, bei Mitgliedern einer Landesregierung die Landesregierung antragsberechtigt.

§ 77 b

Antragsfrist

(1) Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterläßt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen.

(2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Hängt die Verfolgbarkeit der Tat auch von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe ab, so beginnt die Frist nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an.

(3) Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.

(4) Ist durch Tod des Verletzten das Antragsrecht auf Angehörige übergegangen, so endet die Frist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Tode des Verletzten.

§ 77 c

Wechselseitig begangene Taten

Hat bei wechselseitig begangenen Taten, die miteinander zusammenhängen und nur auf Antrag verfolgbar sind, ein Berechtigter die Strafverfolgung des anderen beantragt, so erlischt das Antragsrecht des anderen, wenn er es nicht bis zur Beendigung des letzten Wortes im ersten Rechtszug ausübt. Er kann den Antrag auch dann noch stellen, wenn für ihn die Antragsfrist schon verstrichen ist.

§ 77 d

Zurücknahme des Antrags

(1) Der Antrag kann zurückgenommen werden, wenn das Gesetz es zuläßt. Die Zurücknahme kann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens erklärt werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.

(2) Stirbt der Verletzte oder der im Falle seines Todes Berechtigte, nachdem er den Antrag gestellt hat, so können der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Enkel des Verletzten in der Rangfolge des § 77 Abs. 2 den Antrag zurücknehmen. Mehrere Angehörige des gleichen Ranges können das Recht nur gemeinsam ausüben. Wer an der Tat beteiligt ist, kann den Antrag nicht zurücknehmen.

§ 77 e

Ermächtigungen und Strafverlangen

Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so gelten die §§ 77 und 77 d entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Verjährung

Erster Titel

Verfolgungsverjährung

§ 78

Verjährungsfrist

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) aus.

(2) Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Milderungen oder Schärfungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder bei mildernden Umständen, minder schweren, besonders schweren oder ähnlichen allgemein umschriebenen Fällen vorgesehen sind.

§ 78 a

Beginn

Die Verjährung beginnt, sobald das strafbare Verhalten beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 78 b

Ruhen

(1) Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, daß der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder
2. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozeßordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 78 c

Unterbrechung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,
2. die Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
3. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
4. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im Sicherungsverfahren oder im selbständigen Verfahren,
6. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
7. die Anberaumung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren,
8. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,
9. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten,
10. jede richterliche Anordnung, die zur Sicherung von Beweisen im Verfahren gegen Abwesende oder nach vorläufiger Einstellung des Verfahrens ergeht,
11. die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme im Verfahren gegen Abwesende,
12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

(2) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78 a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. § 78 b bleibt unberührt.

Zweiter Titel

Vollstreckungsverjährung

§ 79

Verjährungsfrist

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Vollstreckung von Strafen wegen Völkermords (§ 220 a) und von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünfundzwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren,
2. zwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,
3. zehn Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren,
4. fünf Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und bei Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen,
5. drei Jahre bei Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung verjährt nicht. Bei den übrigen Maßnahmen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Ist jedoch die Führungsaufsicht oder die erste Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

(5) Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßnahme nicht früher als die der anderen. Jedoch hindert eine zugleich angeordnete Sicherungsverwahrung die Verjährung der Vollstreckung von Strafen oder anderen Maßnahmen nicht.

(6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 79 a

Ruhen

Die Verjährung ruht,

1. solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. solange dem Verurteilten
   a) Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung,
   b) Aussetzung zur Bewährung oder im Gnadenwege oder
   c) Zahlungserleichterung bei Geldstrafe, Verfall oder Einziehung

   bewilligt ist,
3. solange der Verurteilte im In- oder Ausland auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 79 b

Verlängerung

Das Gericht kann die Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängern, wenn der Verurteilte sich in einem Gebiet aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann."

2. Vor § 80 tritt an die Stelle der Überschrift: „Zweiter Teil. Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung" die Überschrift

   „BESONDERER TEIL".

3. Es werden ersetzt durch die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)":
   a) In den §§ 80 a, 86 a Abs. 1, in § 90 Abs. 1, § 90 a Abs. 1, § 90 b Abs. 1, § 187 a Abs. 1 die Worte ", Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen";
   b) in § 86 Abs. 2 die Worte ", Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen";
   c) in § 110 die Worte „oder anderen Darstellungen";
   d) in den §§ 184 a, 186, 187 Abs. 1 die Worte „, Abbildungen oder Darstellungen";
   e) in § 200 Abs. 1 die Worte „, Darstellungen oder Abbildungen".

4. In § 83 a Abs. 1, § 84 Abs. 4, 5, § 87 Abs. 3, § 90 Abs. 2, § 98 Abs. 2, § 129 Abs. 5, 6, § 157 Abs. 1, 2, § 158 Abs. 1, §§ 233, 311 b Abs. 1, § 315 Abs. 6 und § 316 a Abs. 2 wird die Verweisung „(§ 15)" jeweils ersetzt durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)".

5. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Die §§ 84, 85 und 87 gelten nur für Taten, die durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen werden."

6. § 92 b Abs. 2 wird gestrichen.

7. § 101 a Abs. 2 wird gestrichen.

8. § 109 h erhält folgende Fassung:

„§ 109 h

(1) Wer zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

9. § 109 k Abs. 2 wird gestrichen.

10. In den nachstehend genannten Vorschriften wird die Verweisung „§ 40 a" durch die Verweisung „§ 74 a" ersetzt:

    a) In § 92 b Satz 2, § 101 a Satz 2, §§ 285 b, 295 Satz 2, § 296 a Abs. 2 Satz 2 und § 298 Abs. 5 Satz 2;

    b) in § 109 k Satz 2.

11. In den nachstehend genannten Vorschriften wird die Verweisung „§ 40 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 74 Abs. 2" ersetzt:

    a) § 101 a Satz 3;

    b) § 109 k Satz 3.

12. In § 139 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „(§ 52)" gestrichen.

13. Als § 145 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 145

Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

14. Als § 145 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 145 a

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68 b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ 68 a) verfolgt."

15. § 145 c erhält folgende Fassung:

„§ 145 c

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezweig für sich oder einen anderen ausübt, oder durch einen anderen für sich ausüben läßt, obwohl dies ihm oder dem anderen strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

16. In § 159 wird die Verweisung „(§ 49 a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4)" ersetzt durch die Verweisung „(§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2)".

17. Als § 181 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 181 b

In den Fällen des § 175 Abs. 1 Nr. 1, 3 und der §§ 176 bis 178 und 181 a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

18. § 184 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In den Nummern 1, 1 a und 2 wird jeweils nach dem Wort „Schriften" die Verweisung „(§ 11 Abs. 3)" eingefügt;

    b) Satz 2 wird gestrichen.

19. In den Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils werden als §§ 184 c und 184 d folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 184 c

Wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und diesem Erwerb schon mehrfach in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde nachgegangen ist, in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung verboten ist, wird, wenn er die Tat beharrlich wiederholt, wegen der neuen Tat mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 d

Wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und diesem Erwerb

1. in der Nähe einer Schule oder einer anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Kinder oder Jugendliche wohnen,

in einer diese Minderjährigen sittlich gefährdenden Weise nachgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

20. In § 196 werden die Worte „amtliche Vorgesetzte" durch das Wort „Dienstvorgesetzte" ersetzt.

21. § 223 a wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Der Versuch ist strafbar."

22. Als § 228 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

    „§ 228 a

    In den Fällen der §§ 223 bis 226, 227 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

23. Als § 245 wird folgende Vorschrift eingefügt:

    „§ 245

    In den Fällen der §§ 243 und 244 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

24. § 256 erhält folgende Fassung:

    „§ 256

    In den Fällen der §§ 249 bis 255 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

25. § 262 erhält folgende Fassung:

    „§ 262

    In den Fällen der §§ 258 bis 260 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

26. Als § 264 wird folgende Vorschrift eingefügt:

    „§ 264

    In den Fällen des § 263 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

27. In § 330 a wird die Verweisung „(§ 51 Abs. 1)" durch die Verweisung „(§ 20)" ersetzt.

28. § 335 wird aufgehoben.

29. In § 357 Abs. 1 wird das Wort „Amtsvorgesetzter" durch das Wort „Dienstvorgesetzter" ersetzt.

30. Der Neunundzwanzigste Abschnitt des Besonderen Teils wird aufgehoben.

Artikel 2

Überleitung von Strafdrohungen

§ 1

Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Droht das Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß von weniger als einem Monat an, so tritt an die Stelle dieses Mindestmaßes das gesetzliche.

§ 2

Überleitung von Geldstrafdrohungen

(1) Droht das Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe ohne ein besonderes Mindestmaß oder mit einem besonderen Mindestmaß von weniger als einem Monat an, ohne Geldstrafe wahlweise anzudrohen, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe.

(2) An die Stelle einer Geldstrafe von unbeschränkter Höhe tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß.

(3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.

(4) Droht das Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe neunzig Tagessätze; droht es Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt.

§ 3

Aufhebung der Polizeiaufsicht

Soweit Vorschriften die Polizeiaufsicht zulassen, treten sie außer Kraft.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 1 über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt eingeschränkt.

Artikel 4

Ermächtigung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der neuen Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Sonderregelung für Berlin

(1) Artikel 1 Nr. 8, 9, 10 Buchstabe b und Nr. 11 Buchstabe b ist im Land Berlin nicht anzuwenden.

(2) Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches sind im Land Berlin mit den nachstehend bezeichneten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 5 Nr. 1, 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „1. Taten des Friedensverrats nach § 80, des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 90 und 90 a Abs. 2, des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;

   2. Taten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 89, 90 a Abs. 1 und § 90 b sowie Taten des Anwerbens für fremden Wehrdienst (§ 141), wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;"

2. § 141 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) erhält folgende Fassung:

„§ 141

(1) Wer zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.